Zur Geschichtschreibung des Alb. Krantz.

Habilitationsschrift

zur

Erlangung der venia legendi

eingereicht bei der

Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Mecklenburgischen

Landesuniversität zu Rostock

von

Dr. **Ernst Schäfer.**

Hamburg 1898.

Druck von Lütcke & Wulff, Hamburg.

Aus der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. X.

Zur Geschichtschreibung des Alb. Krantz.

Habilitationsschrift

zur

Erlangung der venia legendi

eingereicht bei der

Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Mecklenburgischen

Landesuniversität zu Rostock

von

Dr. **Ernst Schäfer.**

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Hamburg 1898.

Druck von Lütcke & Wulff, Hamburg.

Referent: Herr Professor Dr. Schirrmacher.

Herrn Dr. jur. Carl August Schröder jun.,

Zweitem Vizepräsidenten der Bürgerschaft zu Hamburg,

und

Frau Magdalena Schröder, geb. Siemssen

in herzlicher Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552726_0033

Erster Teil.

Leben des Albert Krantz.

Albert Krantz wurde vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, nach Ansicht mehrerer Biographen etwa 1445,[1] zu Hamburg geboren. Er stammt aus einer wohlangesehenen Familie, denn von seinem Vater Egghard Krantz wissen wir, daß er im Jahre 1461 zum Hauptmann in Glindesmoor (Moorburg) eingesetzt wurde und dort bis 1471 residierte.[2] Wenn wir einer Stammtafel Lappenbergs glauben dürfen, war Albert das älteste von fünf Kindern. Seine Schwester Beke wurde die Mutter des berühmten Juristen Dr. Johannes Oldendorp, während eine zweite Schwester, Alke, Nonne im Kloster zu Harvestehude war. Von den beiden Brüdern Alberts, Egghard und Paul, pflanzte allein der letztere den Namen der Familie fort. Egghard war Geistlicher und Nachfolger seines Bruders im Dekanat.

Nach dem Vorgange des Joh. Wolf[3] versichern die späteren Biographen unseres Albert Krantz, daß er eine sehr gute Schulbildung genossen habe, gewiß mit Recht, aber Positives hierüber läßt sich, wie überhaupt in Bezug auf seine Jugendjahre nicht feststellen. Wir begegnen ihm erst wieder, als er die Universität Rostock bezieht, bei der er am 28. Mai 1463 unter dem Rectorat des Mag. Henricus van dem Werdere als „Albertus Krantz de Hamborgh“ immatriculirt wurde.[4] Die Einschreibegebühr betrug zwei Mark, und außer ihm wurden von demselben Rector 173 Studenten aufgenommen.[5] Wann er von Rostock wegging, ist wiederum dunkel, doch liegt es nahe, an die große Pest zu denken, welche im Jahre 1464 daselbst schlimm hauste und die auch die Universität nach kurzer Blüte für längere Zeit fast gänzlich auseinander sprengte.[6]

Vielleicht damals ist Krantz nach Köln gegangen, wo er seine theologischen und juristischen Studien fortsetzte. Es wird behauptet, er habe auch Geschichte studirt, doch kann das jedenfalls nur von Privatarbeit auf diesem Gebiete gemeint sein, denn geschichtliche Vorlesungen gab es damals noch auf keiner deutschen Hochschule. In dem altersgrauen Köln fehlte es nicht an Erinnerungen an die Vorzeit. Dort war das Grab des Albertus Magnus, das man wenige Jahre vor Krantz' Aufenthalt daselbst geöffnet hatte. Der Leichnam war in fast ganz unversehrtem Zustande und es wurde ihm ein prächtiges neues Grab im Chore errichtet. So erzählt Krantz selbst in seiner Metropolis und fügt hinzu: „Quae oculis conspexi, hac scriptura contestor.“[7] Dieser Besuch am Grabe des Albertus Magnus geschah jedenfalls während Krantz' Kölner Studienzeit, und dabei werden die das Grab hütenden Mönche ihm die Geschichte erzählt haben, die er ebenfalls in der Metropolis wiedergiebt, daß nämlich dem Albertus durch eine Vision der Tod des Thomas von Aquin verkündet wurde, und daß er selbst den Gestorbenen dann nur um fünf Jahre überlebt habe. In Köln befanden sich auch die hochberühmten Reliquien der 11000 Jungfrauen,[8] sowie der heiligen drei Könige. Das Grabmal der letzteren war kurz vor Krantz' Anwesenheit vor einem schweren Unfall bewahrt geblieben. Bei einem Sturm soll ein gewaltiger Stein vom Dache gerade auf den Standort des Grabes gestürzt sein. Aber der Sarkophag rückte von selbst beiseite, sodaß die verehrten Reliquien unversehrt blieben. Den Stein hat unser Krantz sicher selbst gesehen, denn an derselben Stelle, an der er diese Legende erzählt, sagt er zum Schluß: „Hodie monstrant in ecclesia saxum non longe ab sanctis reliquiis divorum regum.“[9]

Nach seinem Kölner Aufenthalt hat Krantz dann auch noch andere deutsche Universitäten besucht, sicher z. B. Mainz, denn eine alte Urkunde besagt: „Magister Albertus Krantz, decretorum et sacre theologie professor, Rostock quidem cursu percepit in utraque facultate usque ad licentiam exclusive. Moguntie in decretorum doctoratu et Perusii in theologia magistri accepit insignia. Ad lecturam Hamburgensem assumptus est anno 92 sub octavis Epiphanie. Cepit residere anno 93 in principio Maii, et obiit anno 1517 in profesto conceptionis Marie.“[10]

In Mainz promovierte er also zum doctor decretorum und ging dann nach Italien. Merkwürdig ist es, daß sich über seinen italienischen Aufenthalt außer der angeführten keine einzige direkte Mitteilung erhalten hat.[11] Und dennoch ist an der Thatsache selbst garnicht zu zweifeln. War es doch die Zeit, da man auch in Deutschland zu der Einsicht kam, welche Bedeutung das Wiederaufblühen der klassischen Studien für die gebildete Welt besaß, die Zeit, in der deutsche Jünglinge und Männer in Schaaren nach dem Süden strebten, wo die Befreiung von den erstarrten Formeln der Scholastik zu finden war.[12] Schon hiernach ist es beinahe selbstverständlich, daß Krantz in seinem Eifer für die reine Wissenschaft, besonders auch für die Historie, und als Sohn einer angesehenen Hamburger Familie sich gleichfalls auf den Weg nach Italien machte. Er sollte es nicht bereuen. Denn ganz abgesehen von der Würde eines Magisters der Theologie, die er sich in Perugia erwarb, brachte er einen wahren Schatz von Kenntnissen mit heim, wie sie eben damals nur in Italien zu erringen waren. Seine historischen Arbeiten geben reichlich Zeugnis davon mit ihrer Fülle von Citaten aus den alten Classikern, aus dem römischen Recht, aus italienischen Schriftstellern. Seine Kenntniß Petrarcas, den er hoch rühmt, verdankt er sicherlich nur seiner italienischen Reise, ebenso wie er nur durch diese sein reiches, überall zu Tage tretendes Wissen in Bezug auf die politischen,[13] culturellen und geographischen Verhältnisse Italiens erwerben konnte. Nur wer selbst dort gewesen war, konnte mit solcher Unbefangenheit Details der oberitalienischen Geographie bieten.[14] Daß sich seine Reise aber nicht auf Oberitalien beschränkt hat, ist sicher. Er spricht z. B. von sicilischen Verhältnissen[15] und von Apulien,[16] wie andererseits von Ravenna[17] und Venedig.[18] In Ravenna hat er zu St. Martin ein musivisches Bild gesehen, das den Theodahat und den Justinian mit der Theodora darstellt; auch die basilica Sancti Vitalis hat er besucht.[19] Von Lucca erzählt er, daß dort ein Kreuz aufbewahrt und verehrt werde, welches bei den Processionen der von einer seltsamen religiösen Bewegung ergriffenen Bewohner ganz Oberitaliens am Ausgange des 14. Jahrhunderts vorangetragen worden war.[20] Auch Rom hat auf ihn tiefen Eindruck gemacht, er schwelgt manchmal geradezu in Erinnerungen an die „ewige Stadt". Er kennt den Septimianischen Triumphbogen,

den Tumulus des Augustus, er giebt so geringfügige topographische Details, daß man sieht, er muß selbst dagewesen sein, um sie zu kennen. Er nennt eine ganze Anzahl von Kirchen, giebt Auskunft über den vicus Saxonum, heute Saxia geheißen, beschreibt die Verwüstungen, welche von den Normannen angerichtet, noch jetzt, zu Krantz' Zeit, zu sehen sind; überall erkennen wir, daß er die Hauptstadt der Christenheit eifrig durchwandert hat,[21] gerade wie einige Jahre nach ihm der Erfurter Mönch, Frater Martinus Luther, der in ähnlicher Weise häufig von seiner Romreise noch in späteren Jahren zu erzählen wußte. Ein charakteristischer Unterschied ist bemerkbar: Die heilsdurstige, suchende Seele des späteren großen Reformators trachtete weit mehr nach den Denkmälern und Erinnerungen des *christlichen* Rom, er durchwanderte alle Kirchen, mühte sich die ablaßspendende Treppe hinauf, besuchte die Katakomben — dem Humanisten Albert Krantz war es mehr um das *alte* Rom zu thun, seine Thore und Befestigungen, den campus Martius, die Triumphbögen, Brücken und Grabmäler; bei beiden aber haftete die Erinnerung fürs Leben.

Mit dem Volke Italiens scheint Krantz keine besonders erfreulichen Erfahrungen gemacht zu haben, seine Urteile sind durchweg sehr scharf, wenn er auf italische Ränke und Tücken zu sprechen kommt. Nicht nur, daß die Italiener immer mit Hochmut auf die ungeschlachten deutschen Barbaren herabsehen, tadelt er mehrfach, sondern auch ihre hinterlistigen Künste, wie Giftmischerei, ihr Parteiwesen und ihre Hadersucht waren dem ehrlichen Deutschen aufs äußerste zuwider.[22]

So kehrte er, um große Erfahrungen und Kenntnisse reicher, nach Deutschland zurück. Auch auf seinem Reiseweg verfehlte er nicht, seine Augen offen zu halten, und was ihm von Wichtigkeit schien, in sich aufzunehmen. Man beachte z. B. die kleine Bemerkung, die er an eine Beschreibung der hölzernen Häuser zu Bergen in Norwegen anfügt: „quo more et in Alpibus positae domus rusticae visuntur.“[23]

Nach seiner italienischen Reise wird Kranz sich wieder nach Rostock begeben haben, denn dort sehen wir ihn im Jahre 1482 das Amt des Rektors der Universität verwalten. Seine Wahl ist in der Matrikel mit folgenden Worten verzeichnet: „Anno Domini MCCCCLXXXII in die Sancti Dionysii electus est in Rectorem

universitatis honorabilis vir Dominus et Magister Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius et in die Galli publicatus, sub Rectoratu cuius infra scripti sunt intitulati". Die Zahl der von ihm immatrikulierten Studenten betrug 96.[24] Wenn Krey bezweifelt, ob Krantz in Rostock Professor gewesen sei, da man habe Rektor werden können, ohne Dozent zu sein, so ist das ein durch nichts gerechtfertigter Schluß ex analogo.[25] Es ist sicher, daß Krantz vor einer zahlreichen Zuhörerschaft juristische und philosophische Vorlesungen hielt.[26] Auch war er im Jahre 1486 Dekan der philosophischen Facultät.[27] Letzteres Datum aber beschließt zugleich die Geschichte seiner Laufbahn als Universitätsprofessor. Denn im Jahre 1486 an Michaelis wurde er Syndikus der Stadt Lübeck[28] und siedelte dorthin über, wie aus den Ausdrücken der Urkunden, die von seinen späteren Reisen Nachricht geben, deutlich hervorgeht.[29] Wir können daher nicht den übrigen Biographen darin beistimmen, daß Krantz im Jahre 1492 direkt von Rostock nach Hamburg berufen worden sei und bis zu diesem Datum seine akademische Thätigkeit nicht aufgegeben habe. Die Mitteilungen der Hanserecesse, die außer Schaerffenberg den Biographen noch nicht bekannt sein konnten, lassen es in keiner Weise zu, an einen dauernden Aufenthalt Krantz' als Professor in Rostock von 1486—1492 zu denken. Und wenn er im Jahre 1490 Doktor der Theologie geworden ist, so spricht das nicht gegen meine Behauptung, denn bei seinem Ansehen und seinen Kenntnissen war es ihm sicher leicht möglich, von Lübeck aus zu promovieren.

Die Ernennung zum Syndikus des Rates zu Lübeck bedeutet für Krantz den Beginn einer fast dreißigjährigen außerordentlich fruchtbaren und arbeitsreichen politischen Thätigkeit im Dienste der der deutschen Hansa, speciell der Wendischen Städte. Sind wir für die ersten 40 Jahre seines Lebens kaum imstande, die Hauptdaten desselben zu bestimmen, so wird das für die spätere Zeit anders. Die dritte Abteilung der Hanserecesse bietet reichliches Material für die Geschichte seiner politischen Wirksamkeit.

Die erste Verhandlung hansischer Städte, an der Krantz als Syndikus von Lübeck teilnahm, war der Tag zu Wilsnack, 15.—18. Oktober 1486. Er betraf den Streitfall Rostocks mit den Mecklenburger Herzögen über die Errichtung eines Domcapitels

in der Jacobigemeinde zu Rostock. Die beiden Berichte in den Hanserecessen, ein lateinischer und ein deutscher, sind von Krantz abgefaßt,[30] ein Umstand, der in interessanter Weise die spätere Bedeutung des Lübecker Syndikus für die Politik der Hansa inauguriert. Derselbe Streitfall wurde im nächsten Jahre zu Schönberg wiederum verhandelt (24. April 1487) und darüber ebenfalls von Krantz Bericht erstattet.[31]

Doch auch in der Zwischenzeit war er nicht müssig. Vom 22.–24. Januar war er in Buxtehude als Vertreter Lübecks mit Brun Bruschow und dem Bürgermeister Johann Witinghoff, um in ziemlich kleinlichen Streitsachen zwischen Hamburg und dem Erzbischof von Bremen vermittelnd einzugreifen;[32] und nach einer Mitteilung Lübecks an Stralsund ging er im März 1487 zu den Herzögen von Mecklenburg, um abermals, als Vorbereitung für den erwähnten Schönberger Tag, „ere gnaden van unser stede wegene myt hogem flite antovallende unde to biddende, se eren torne sincken laten unde metigen, sodaner vorberorden sake halven dage to holdende inrumen unde liden willen.“ [33]

Im Mai desselben Jahres, gerade einen Monat nach der erwähnten Schönberger Versammlung, fand zu Lübeck einer der bedeutendsten Hansetage statt, die je gehalten wurden. Natürlich nahm Krantz als lübischer Syndikus an den Verhandlungen teil und erhielt den Auftrag, „testes affuturos“ „van wegen des Copmanns to Lunden“ zu verhören. Doch wird im Receß weiter nichts als die Thatsache des Verhörs mitgeteilt, wir können also nicht sagen, ob Krantz in demselben besonders hervorgetreten ist.[34]

Unterdessen nahm der Streit Rostocks mit den Herzögen trotz aller Vermittelungsversuche der Städte seinen Fortgang. Vom 25. 29. Juli fanden in Rostock und in Marienehe, vom 21.—27. September in Bützow, dann in Wismar Verhandlungen wegen der Sache statt.[35] An allen nahm Krantz hervorragenden Antheil. Die beiden Berichte über dieselben stammen von seiner Hand, in Marienehe hielt er am 27. Juli die Begrüßungsansprache an die Fürsten, verkündete am 29. den Receß und führte in Bützow wie in Wismar hauptsächlich das Wort im Namen der vermittelnden Städte. Dennoch wurde auch hier kein definitiver Beschluß erreicht, und auf dem Wendischen Städtetage zu Lübeck 1490 mußte ein neuer Versuch begonnen werden. Die Sendboten von Stralsund

und Wismar wurden mit der Ordnung der Angelegenheit betraut und nahmen den Auftrag an, doch nur unter der Bedingung, daß man ihnen den Lübecker Syndikus, eben unsern Krantz, mitgebe[36] — ein Beweis, welches Vertrauen man schon damals in denselben zu setzen gewohnt war. Bereits vor dem Städtetag war er nach Bremen gesandt worden, und in der Tagsatzung erstattete er Bericht darüber, „wes he na bevele des rades to Lubeke bii deme rade to Bremen hadde geworven unde was eme van ene to antworde were bejegent.“ [37] Es handelte sich um die langwierige Streitsache der Hansa mit dem König Heinrich VII. von England, und man setzte wegen derselben einen Verhandlungstag zu Antwerpen an. Dagegen wurde bezüglich der Klagen Rigas über den Meister des Deutschordens der Versuch beschlossen, die Angelegenheit nochmals brieflich ins reine zu bringen.[38]

Schon wenige Tage später gingen jedoch die Städte von diesem letzteren Beschlusse ab, und so bekam Krantz die Gelegenheit zu seiner ersten größeren Reise ins Ausland im Dienste der Hansa. Er wurde mit einer Gesandtschaft an den Hochmeister des Deutschordens betraut und, mit Instruktionen und Geleitsbriefen versehen, Anfang November 1490 nach Livland geschickt,[39] zu dieser Jahreszeit und bei den damaligen Verkehrsverhältnissen selbst für einen im rüstigsten Alter stehenden Mann wie Krantz eine nicht unbedeutende Reise. Am 8. November etwa wird er aufgebrochen sein,[40] ob zur See oder zu Lande, ist nicht bekannt, jedenfalls kam er schon vor Weihnachten in Königsberg an, machte dort die nötigen Mitteilungen wegen der bevorstehenden Antwerpener Verhandlungen[41] und fuhr nach Dorpat weiter, wo er „am avende epiphanie“ (5. Januar) 1491 ankam, und von wo er jedenfalls vor dem 18. Januar nach einer Besprechung mit dem Rat und dem Bischof wieder abreiste nach Reval.[42] Wir sind nicht in der Lage, hier auf die Verhandlungen näher einzugehen, die mit dem Hochmeister und mit Riga gepflogen wurden, erwähnt sei nur noch, daß Krantz irgendwo sicher auch mit Vertretern des Rigenser Rates zusammentraf, ob in Riga selbst, ist ungewiß, und daß diese ihm mitteilten, sie würden gleichfalls den Tag zu Antwerpen beschicken.[43]

Während seiner Reise hat Krantz nach seiner Gewohnheit sich fleißig nach allem umgesehen, was ihm, dem geschichtlich so lebhaft Interessierten, von Wichtigkeit sein mußte. Möglich, daß

er in Livland selbst die Chronik Heinrichs von Lettland kennen gelernt hat, die er, wie Hildebrand nachweist, mehrfach in der Wandalia benutzt hat.[44] Er machte auch die Bemerkung, daß die Liven und Cureten sich wohl nicht mehr lange erhalten würden, da ihre Sprache schon beginne, sich mit der der Nachbarn zu vermischen.[45] Mehrfach hebt er in seinen Werken den Umfang des Besitzes der Deutschherren hervor, und es scheint, als ob ihm deren Machtfülle, wenngleich schon im Sinken begriffen, einen großen Eindruck gemacht habe.[46] Auch in der Geographie jener Lande ist er zuhause.[47]

Ende Februar wird Krantz wieder in Lübeck angekommen sein. Die Kosten der Reise betrugen im ganzen 369 ℔ 12 ß 8 ₰, welche auf die Wendischen Städte repartiert wurden, sodaß z. B. Rostock 59 ℔ 2 ß 8 ₰ zu bezahlen bekam.[48]

Der gewandte Syndikus, der seit etwa einem Jahr auch Doktor der Theologie geworden war, hatte jedoch nicht lange Ruhezeit, denn schon am 1. Mai finden wir ihn mit noch drei Anderen als Vertreter Lübecks in Antwerpen auf der großen langwierigen Tagsatzung mit den Engländern. Auch hier spielte Krantz eine besonders hervorragende Rolle. Er ist fast immer der Wortführer der Hansestädte,[49] nimmt an zahlreichen Commissionssitzungen teil,[50] wichtige Briefe zu verfassen, wird mit Vorliebe ihm zugewiesen,[51] man sieht, er rechtfertigte in jeder Weise das Vertrauen, das ihm die Hansestädte schenkten und um dessentwillen sie gerade ihn als Wortführer mitgesandt hatten, wie der Bürgermeister von Lübeck mitteilte.[52]

Trotz aller Verhandlungen und Verträge aber kam die Angelegenheit nicht zum Ende. Mitte April des Jahres 1497 mußte Krantz wiederum nach Flandern reisen, noch ehe vom König Heinrich an Lübeck die Mitteilung gekommen war, er wolle die gewünschte Gesandtschaft auf den 1. Juni nach Antwerpen senden.[53] Da nun Krantz zu früh dorthin kam, ritt er gleich am nächsten Tage weiter, doch ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen, wohin, „der eyn saed, he sy yn Franckryck tzo Parys gereden, der ander sayt anders“,[54] wahrscheinlich ist, daß er zunächst seinen Auftrag an den Herzog von Burgund ausgerichtet hat, um dessentwillen er ebenfalls von Lübeck entsandt war.[55] Als die übrigen Abgeordneten in Antwerpen eintrafen, war er noch nicht zurückgekehrt, die

Engländer erklärten sich jedoch bereit zu warten, bis Krantz käme, da die Kölner ohne ihn nichts thun wollten: „yet in der saichen sunder den selven doctor Albrecht myt den Engelschen tzo handelen, en wynden wyr by unß nyet noetzs off fruchtbair tzo syn, wyr en wurden anders van uren gnaden underwyst.“[56] Endlich am 25. Juni erschien Krantz, sehnsüchtig von den Deputierten erwartet, „ex Frantia“ wieder in Antwerpen und die Verhandlungen konnten beginnen. Am 27. Juli kehrte er nachhause zurück.[57]

Nach dem ersten Antwerpener Tage im Jahre 1491 hatte sich eine wichtige Aenderung in Krantz' äußeren Lebensumständen vollzogen: Er wurde im Jahre 1492 nach Hamburg, in seine Vaterstadt, zurückberufen, um eine Stellung als Kanonikus am Dom, possessor praebendae maioris primae und Lektor der Theologie zu erhalten.[58] Diesem Rufe folgte er und lebte vom Mai 1493 an bis zu seinem Ende in Hamburg, ohne jedoch die Stellung als Lübecker Syndikus aufzugeben. Seine Thätigkeit wurde um nichts verringert, denn Hamburg bediente sich seiner ebenso gern und oft wie Lübeck. So ging er z. B. im Juli 1493 nach Zerbst,[59] und die Kämmereirechnungen des Jahres 1494 verzeichnen Auslagen an Dr. Krantz für mehrfache Reisen nach Lüneburg, Rotenburg, Buxtehude, Lübeck, Hildesheim.[60] Daneben hatte er dann noch Vorlesungen in Hamburg zu halten und in den Streitigkeiten des Domes mit der Stadt die Sache des ersteren zu vertreten. Daß ihm diese Vertretung von seiten des Rates nicht übelgenommen wurde, sondern man ihn nach wie vor auch in den wichtigsten Stadtgeschäften um Rat und That anging, ist ein Beweis mehr für das große Ansehen, daß er genoß — und für seine diplomatischen Fähigkeiten nicht minder.

Wir haben schon gesehen, daß Lübeck (im Verein mit Hamburg)[61] ihn 1497 zum zweiten Male in der englischen Angelegenheit nach Antwerpen sandte, und daß er dabei auch nach Frankreich gekommen zu sein scheint. Im Jahre 1498 fand nun im Mai abermals ein Hansetag zu Lübeck statt, auf welchem Krantz nicht zugegen war. Man beschloß u. a. die im vorigen Jahre zu Antwerpen festgesetzte Tagfahrt mit den Engländern durch Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig beschicken zu lassen, und da man mit Recht Albert Krantz für den kundigsten, geschicktesten Mann in dieser Angelegenheit hielt, so wurde er brieflich gebeten, „de reyse

mitsampt etliken andern antonemende unde sick der gemeynen anzestedere wegen darmede to belastende".[62] Er nahm diesen Auftrag auch an und reiste mit Matthäus Packebusch im Mai 1499 nach Antwerpen, wo er am 30. Mai ankam. Da man jedoch den Tag nach Brügge verlegt hatte, zogen die Sendboten weiter und gelangten am 5. Juni dorthin. Die beiden Hauptverhandlungsgegenstände waren die Angelegenheit mit England und die gleichfalls schon geraume Zeit schwebende Streitigkeit mit Brügge. Besonders die letztere zog sich sehr in die Länge und konnte nur durch große Gewandheit von seiten des Lübecker Syndikus zu einem halbwegs befriedigenden Ende geführt werden. Die Kölner ließen sich sogar hinreißen, dem Dr. Krantz Parteilichkeit für Brügge vorzuwerfen, was ihn und Packebusch veranlaßte öffentlich zu erklären, sie seien keineswegs bestochen.[63] Erst im November ging man auseinander.

Fünf Jahre später machte Krantz seine letzte Reise nach Brügge, wiederum im Dienste der Hansa, nachdem auf dem Wendischen Städtetag zu Lübeck im August 1504 beschlossen war, „dat de ersamen van Hamborch mit deme werdigen unde hochgelerden heren Alberto doctori Krantz neven der heren radessendebaden und der van Lubeck scriffte willen spreken, umme syne werde to vorwilligen, sulke last mit deme heren doctor unde sindico unde eynem secretarien van Lubeck antonemen unde by den vorrameden artikelen des besten unde der steder wolfart unde dat gemene beste to kennen unde vor ogen to hebben".[64] Es handelte sich wieder um die burgundisch brüggesche Angelegenheit. Aber selbst die größten Anstrengungen des hochangesehenen Mannes hatten diesmal noch weniger Erfolg als auf dem letztvergangenen Tage. Die Niederländer griffen ihn sogar persönlich so scharf an, daß er nur um des lieben Friedens willen eine gemäßigte Antwort gab: „Dominus Jodocus non passus continuari sermonem interrupit frendens et renidens. Ergo, inquit, in terris nostris non est iustitia. Conversus in Albertum loquentem, scimus, inquit, quid agatur; qui maxime ad pacem agere ob professionem tenerentur, magis resistunt; tu es, inquit, ille qui omnia distines; iam priusquam conveniremus, delatus es mihi, quod contentiosus sis; a natura et consuetudine tua non recedis; proinde senties aliquando et dolebis; si fidi sumus principi, sumus, quod ex debito deposcimur, fideles oratores. Ad quod

ille submissa voce: Iniuriam pariter fero in tempus suum; nolo ut noceat cause: prosequamur cetera ad rem pertinentia".[65] Solche Vorwürfe mußte sich der Mann sagen lassen, der bei der ganzen Hansa in höchsten Ehren stand, und der, nicht aus Streitsucht, wie Jodokus von Quevin sagte, sondern infolge seiner großen diplomatischen Fähigkeiten so oft und glänzend die Hansa ihren Gegnern gegenüber vertreten hatte. Im November wurden die Verhandlungen nach zwanzigtägiger Arbeit als vergeblich abgebrochen.

Neben aller politischen Thätigkeit hatte Krantz bei seinen vier großen Reisen nach Holland doch immer noch Zeit gefunden, seinen wissenschaftlichen Bestrebungen nachzugehen, merkwürdige Orte zu besuchen, Beobachtungen über Volkssitten zu machen und urkundliches Material für seine historischen Arbeiten zusammenzubringen. In seinen Werken finden wir dafür zahlreiche Belege, besonders geographische Details aus Holland und der Normandie.[66] So wird er von Brügge aus gewiß nicht versäumt haben, das nahegelegene Turholt, an das sich so reiche Erinnerungen an den großen Apostel des Nordens knüpften, zu besuchen.[67] Der kleine Ort Malen bei Brügge war ihm wichtig als Geburtsort des Herzogs Ludwig von Burgund.[68] Abbeville und Corbie hatten für ihn großes Interesse, er lobt den blühenden Zustand des französischen Reiches und seiner Hauptstadt Paris; die Sitte der französischen Könige, Heilungen durch Berührung vorzunehmen, war ihm neu und ansprechend genug, sie bei Gelegenheit zu erwähnen. Andererseits bemerken wir jedoch, daß er im allgemeinen für die Gallier keine sonderliche Freundschaft hegt, besonders ihr Sprachtalent sehr geringschätzt — häufig macht er die Bemerkung in seinen Schriften, sie hätten in ihrer bekannten Unkenntnis Namen verdreht. Auch ihre Treue in der Wiedergabe historischer Dinge scheint ihm zweifelhaft.[69]

Hinter den zahlreichen Reisen ins Ausland stand seine politische Thätigkeit im Vaterlande in keiner Weise zurück. Schon vor der letzterwähnten Brügger Tagfahrt wählte ihn der König von Dänemark zum Schiedsrichter in seinem Streit mit den Dithmarschern, im Jahre 1503 nahm er als Vertreter des damals in Norddeutschland weilenden Cardinals Raimund teil an den Verhandlungen zu Stralsund und Rostock, die zwischen König Johann von Dänemark und den Wendischen Städten schwebten.[70]

Späterhin ehrte ihn besonders Herzog Friedrich von Holstein mit seinem Vertrauen,[71] und im Jahre 1507 mußte er sich sogar nochmals, freilich erst nach langem Drängen, entschließen, im Auslande die Vertretung Lübecks zu übernehmen; er ging mit Hamburger Gesandten nach Nykjöbing, um wieder in der Streitsache zwischen Dänemark und Lübeck zu verhandeln, und machte den Wortführer beim König und in den Verhandlungen.[72] Ob er auch noch nach England gegangen ist, wie Lüneburg in einem Brief vom 17. Juli 1507 an Lübeck vorschlug, erscheint zweifelhaft.[73]

Seine Pflichten als Lektor in Hamburg und von 1508 an auch als Dekan des dortigen Domkapitels erfüllte er mit allem Eifer, hielt Visitationen ab, predigte und trat für wissenschaftliche Thätigkeit unter den Collegen ein.[74] Daneben machten ihm fortgesetzt Streitigkeiten zwischen dem Dom und der Stadt viel zu schaffen[75] und nicht weniger seine Stellung als Syndikus des Rates, ein Amt, für das er von 1501 an jährlich 60 Thaler Remuneration erhielt. Wir haben schon hervorgehoben, daß es in der That nur für eine so gewandte Persönlichkeit wie Krantz möglich war, jene zwei Aemter zur Zufriedenheit der einen wie der anderen Behörde gleichmäßig zu verwalten.

Zu seiner Erholung machte er, wie Wilkens berichtet,[76] ab und an eine kleine Reise und verweilte besonders gern in dem Kloster Bordesholm in Holstein, dem er auch für seine Kirche einige Fenster stiftete. Daß er auch sonst in Holstein nicht unbekannt war, zeigen die mannigfachen detaillierten Angaben in seinen Werken, welche die Geographie des Landes, wie auch seine Antiquitäten, Hünengräber und dergl. betreffen.

Kurz vor seinem Ende durfte Krantz noch die Anfänge einer Bewegung erleben, deren Folgen für die kirchliche und politische Geschichte Deutschlands damals entfernt noch nicht abzusehen waren. Wie oft hatte er in seinen Werken mit tiefem Bedauern und scharfer Kritik die großen Schäden gerügt, welche in Staat und Kirche jener Zeit, besonders gerade in denjenigen kirchlichen Kreisen, denen er selbst durch sein Amt nahestand, bei Bischöfen, Domherren und Kanonikern, im Schwange waren und allem Anscheine nach immer mehr zunahmen, ohne daß ein Heilmittel für dieselben zu finden war.[77] Und nun, wenige Tage vor seinem Tode, erlebte es der alte Domherr zu Hamburg, daß in Wittenberg der Augustiner

Doktor Martin Luther 95 Thesen veröffentlichte, welche weit energischer und tiefer als Krantz' Aeußerungen auf die Verderbnis in der Kirche hinwiesen und in der Rückkehr zu der reinen biblischen Lehre von der Buße die Genesung erblickten. Als er die Thesen las, äußerte er: „nihil effecturum esse contra tam potentes adversarios. Suum esse consilium, ut ab incepto desisteret. Frater, frater, inquit, abi in cellam et dic: miserere mei Deus".[78] Er hatte bei all dem Unheil, was er hatte miterleben müssen, und bei seinem hohen Alter nicht mehr die Frische und Kraft, um ein freudig zustimmendes Urteil zu der kühnen That des Wittenbergers abgeben zu können, aber daß die Stellung Luthers, soweit sie damals zu übersehen war, seine volle Sympathie hatte, ist außer allem Zweifel.

Einige Tage später, am 7. December 1517, legte Krantz nach langem, arbeitsreichem Leben sein Haupt zur Ruhe und wurde an der Domkirche zu Hamburg unter dem Tropfenfall begraben. Der Gedenkstein, der ihm im Jahre 1569 durch einen seiner Nachfolger, Michael Rheder, errichtet wurde, befindet sich noch heute im Museum hamburgischer Alterthümer und trägt folgende Inschrift: „Anno Domini 1517 in vigilia conceptionis divae virginis matris celebris et reverende vir dominus Albertus Cransz theologiae et decretorum doctor ecclesiae hamburgensis canonicus lector facundissimus et olim decanus religiosae pietatis morum et virtutum exemplar vivum patriaeque ob prudentem pro republica in consiliis dexteritatem decus illustre in domino moritur coelestibus destinatus gaudiis cui a posteritate quod Vandaliae Saxoniae et regnorum Daniae Norwegiae Sueciae origines et res gestas antiquitatum tenebris omnino obrutas una cum Metropoli ecclesiastica luci et posteris restituit merito nominis immortalitas debetur. Praesens itaque monumentum erigo praedecessori clarissimo decanus f. f. anno Domini 1569."[79]

Zweiter Teil.

Die historischen Schriften des Albert Krantz.

Wir haben gesehen, in welchem Maße das Leben unseres Krantz durch seine Thätigkeit für das öffentliche Wohl seiner Vaterstadt, wie auch ganz besonders der Hansa bedingt und ausgefüllt gewesen ist. Da erscheint es fast wie ein Rätsel, wie derselbe Mann noch soviel Zeit und Muße gehabt hat, daß er nicht nur eine Anzahl philosophischer und theologischer Schriften zu verfassen imstande gewesen ist, die z. T. schon von ihm selbst zum Druck befördert wurden, z. T. nur in handschriftlicher Form erhalten sein sollen,[80] sondern daß er außerdem vier große historische Werke hinterlassen hat, die erst nach seinem Tode gedruckt wurden, und die ihm in der Geschichte der historischen Wissenschaft ein dauerndes Andenken sichern; seine chronica regnorum aquilonarium, Wandalia, Saxonia und Metropolis.

Der Authenticität dieser vier umfänglichen Arbeiten hat von allen Schriftstellern allein der allezeit gründliche Lappenberg in seinem MS. eine Bemerkung gewidmet: „Ueber die Authenticität seiner sämmtlich erst nach Krantz' Tode erschienenen Werke wissen wir nur zu sagen, daß in einer Vorrede sein Neffe Dr. Oldendorp zu der vor dem lateinischen Texte im Jahre 1545 gedruckten Uebersetzung der dänischen, schwedischen und norwegischen Historie erklärt, daß der Buchdrucker Hans Schott zu Straßburg die ursprünglichen Originale besitze und nächstens publicieren werde, was derselbe in den folgenden Jahren auch ausführte." Doch auch abgesehen davon scheint mir die allseitige schon so frühe Bezeugung bei den Herausgebern hinreichende Sicherheit für die Abstammung der vier Werke aus der Feder unseres Krantz bieten.

Ueber die Zeit der Abfassung derselben läßt sich leider bis heute noch garnichts Bestimmtes sagen, das letzte Datum, welches sich in ihnen findet, ist der 5. Mai 1504,[81] ob aber Krantz nicht doch auch später noch an denselben gearbeitet und Nachträge gemacht hat, kann wenigstens nicht rundweg verneint werden. Schon früh jedenfalls muß er den Plan zur Abfassung dieser Schriften gefaßt haben, ja es ist fast anzunehmen, daß er bereits in Rostock mit denselben beschäftigt gewesen ist. Ihn leitete die Erwägung, daß, da gerade über die Geschichte der norddeutschen

und nordischen Länder und Reiche bis auf seine Zeit eigentlich keine zusammenfassende Bearbeitung vorhanden war, eine solche von großem Nutzen sein müsse, und so wollte er durch die Abfassung seiner vier Werke eine Anregung zum Weiterarbeiten auf diesem Gebiete geben[82] — ein bescheidenes Ziel, wenn man es mit dem Umfange und der Bedeutung seiner eigenen Arbeit vergleicht. Andererseits wäre es auch möglich, sich die Entstehung seiner historischen Werke so zu denken, daß er, der so vielfach als Schiedsrichter in Streitigkeiten der nordischen Länder und Städte angerufen wurde, hierdurch zu einer eingehenderen Beschäftigung mit der Geschichte eben dieser Länder kam, dann bei seinem von Natur regen Interesse bis in die graue Vorzeit hinabstieg und so schließlich zur wissenschaftlichen Bearbeitung seiner Forschungen zum Zweck der Veröffentlichung geführt wurde.

Denn eine Veröffentlichung seiner Arbeiten war unzweifelhaft beabsichtigt. Man hat aus dem vielfach ungefeilten Stil derselben schließen wollen, Krantz habe mit ihnen eine nur ihm allein dienende Zusammenfassung seines historischen Wissens bezweckt.[83] Diese Hypothese fällt jedoch durch die Thatsache, daß Krantz in allen seinen Schriften sich häufig direkt an den Leser wendet, und zwar in Ausdrücken, die eine beabsichtigte Publikation absolut voraussetzen.[84] Aus demselben Gedanken heraus sind wohl auch die zahlreichen Verweise in jedem einzelnen seiner Werke auf die übrigen drei entstanden, von denen später noch zu reden ist.

Krantz schrieb somit für das wissenschaftliche Publikum, und daß er seine Aufgabe sehr ernst auffaßte, zeigt nicht nur die Art, wie er schrieb, sondern auch eine ganze Reihe von Aeußerungen über Wesen und Wert einer rechten Geschichtschreibung. Mehrfach spricht er es aus, daß die erste Pflicht derselben Wahrhaftigkeit sei[85] — und er selbst hat, subjectiv genommen, immer sich strenge an die Wahrheit gehalten, d. h. an das, was ihm seine Quellen boten und was er als möglich anerkennen konnte. Häufig klagt er über die Dürftigkeit seiner Quellen,[86] — aber niemals läßt er sich auf unfruchtbare und doch oft so verlockende Geschichtskonstructionen ein, für die er keinen Grund und Boden in seinen Quellen findet. „Ich schreibe nur, was ich gefunden habe, was nicht geschrieben steht, will ich auch nicht schreiben",[87] ruft er aus; freilich meint er auch: „Vieles ist geschehen, was man nicht aufzu-

zeichnen für wert gehalten hat. Wenn doch die alten Schriftsteller sorgsamer gewesen wären."[88] Denn „Leichtfertigkeit darf nie den Historiker und Annalenschreiber beherrschen."[89]

Der Ernst und die Gründlichkeit des norddeutschen Historikers zeigt sich vor allen Dingen in dem geradezu großartigen Fleiße, den er auf das Zusammentragen seines Materials verwendete. Nicht nur was er auf seinen Reisen sah, zeichnete er auf zum Gebrauch für seine Arbeiten, sondern er erkundigte sich auch überall mit großer Sorgfalt und ernstem Interesse für das Einzelne bei Jedermann, der ihm Auskunft geben konnte. Reisende Kaufleute z. B. berichten ihm über Island und seine Wunder,[90] über Nowgorods Welthandel,[91] über die Hansencolonie in Bergen.[92] In Italien mag er von geflüchteten Griechen über die Eroberung von Konstantinopel gehört haben.[93] In Köln erzählen ihm, wie schon erwähnt, die Mönche von Albertus Magnus und Thomas von Aquin.[94] Gewiß ist, daß er auch manche schriftliche Quelle von seinen Reisen mit nachhause gebracht hat, besonders wohl an Urkunden, Inschriften, Briefen und dergl.[95] So konnte er nach jeder Reise an der Ergänzung und Fortführung seiner Werke arbeiten. Und doch waren diese seine Reisen sicherlich auch vielfach sehr nachteilig für ein ungestörtes systematisches Arbeiten, ja sie waren es jedenfalls, die ihn schließlich an der Vollendung seiner Schriften gehindert haben. Denn daß dieselben nicht in fertig abgeschlossener Redaktion auf uns gekommen sind, wurde schon erwähnt. Es wird auch dadurch bewiesen, daß mehrere derselben so unvermutet und unbegründet abbrechen, daß man annehmen muß, Krantz habe sie etwa im Jahre 1504, durch seine überhandnehmenden politischen Geschäfte gehindert, liegen lassen, ohne den Abschluß machen und die letzte Feile an das Ganze anlegen zu können.

Bei Betrachtung der einzelnen Arbeiten wird es sich zunächst fragen, welche die älteste derselben ist. Das Lappenbergsche Manuskript hält dafür, das die Wandalia „nach der Verteilung des Stoffes" als das älteste Werk anzusehen sei. Mir scheint jedoch die chronica regnorum aquilonarium voranzugehen, schon aus dem Grunde, weil sie verhältnißmäßig, zum mindesten in ihren Anfängen, die wenigsten Verweise auf die übrigen Schriften enthält und sogar dort, wo sie eine solche Verweisung bringt, vielfach das Futurum anwendet, z. B. „in Wandalia commemorabimus."[96]

Die chronica regnorum aquilonarium, nach ihrem ersten und größten Bestandteil auch schlechtweg Dania genannt, besteht aus drei Teilen, der Dania, Suecia und Norwagia, jeder derselben die Geschichte des betreffenden nordischen Reiches enthaltend. Diese Dreiteilung ist meines Erachtens der größte Uebelstand des Werkes. Denn da die drei nordischen Reiche, im Mittelalter noch weit mehr als in neuerer Zeit in den engsten Beziehungen und vielfach in Personalunion, sei es auch nur als Folge von Eroberungskriegen, standen, so wurden durch die Dreiteilung bei Krantz fortwährend Verweisungen und zahlreiche Wiederholungen nötig, welche den fließenden Gang der Erzählung in hohem Maße beeinträchtigen.[97] Dabei ist das Werk auch nicht vollständig, denn bei der Dania und Suecia zeigt je das letzte Buch mit nur zwei bezw. drei Kapiteln, daß eine Fortsetzung von dem Schriftsteller sicher beabsichtigt, aber, wohl aus den oben erwähnten Gründen, unterlassen wurde. Und bei der Norwagia ist das fünfte Buch mit seinen dreizehn Kapiteln, vielleicht aus Mangel an Stoff, vielleicht auch an Zeit, unverhältnißmäßig kurz geraten, obwohl es die Geschichte von mehr als einem Jahrhundert enthält.

Der Quellenmangel ist dasjenige, worüber Krantz am allerhäufigsten zu klagen hat.[98] Dabei wendet er, wo ihn seine Quelle im Stich läßt, ein eigentümliches Mittel zur Ausfüllung an: er macht regelmäßig größere oder geringere Digressionen,[99] was freilich manchmal ganz seltsame Folgen in bezug auf den Gang der Handlung, Zusammengehörigkeit u. ä. hat. Dies zeigt sich auch im vorliegenden Werke. Seine Hauptquelle nämlich, Saxo Grammaticus, hat im achten Buche eine sehr starke Lücke in der Erzählung; und da derselbe Schriftsteller erwähnt, die Longobarden hätten früher auf der dänischen Insel Schonen gesessen, so ist dies für Krantz Grund genug, die erwähnte Lücke der Quelle in seiner Dania durch eine ausführliche Geschichte der Longobarden bis zur Vernichtung ihrer Herrschaft durch Karl den Großen einzufügen, welche das ganze dritte Buch der Dania füllt.[100] In ähnlicher Weise werden wir durch die Geschichte der Ost- und Westgothen in der Suecia überrascht. Hier lag eine Beziehung der schwedischen Gotländer auf ihre Stammesvettern, die deutschen Gothen, nahe, die Krantz nicht unbenutzt vorübergehen ließ. Er bringt die Urgeschichte derselben — zum großen Teil nach Jordanes, wobei

er die alten Fabeln von dem Ursprung der Gothen und den Wanderungen derselben nach Asien, von den Amazonen und Trojanern mit großer Unbefangenheit als wahr nacherzählt – an verschiedenen Stellen der Suecia, so gleich am Anfang des ersten Buches, dann im zweiten Buch außer Cap. 19—24; und im dritten und vierten Buch wird der Untergang des Ostgothenreiches, größtenteils nach Prokopius, berichtet.

Berechtigter ist es schon, wenn Krantz die Geschichte der Normannen an mehreren Orten in die Norwagia einflicht, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Normannen zum größten Teil norwegischen Ursprungs sind; freilich war auch hier der Hauptgrund für die Aufnahme ihrer Geschichte wohl der, daß gerade für die Geschichte Norwegens nur sehr wenige Quellen Stoff boten und diese wenigen noch dazu in unzureichender Form, und daß daher eine Ausfüllung der zahlreichen Lücken durch Heranziehen der Normannengeschichte Krantz sehr willkommen war. Aber leider zeigt sich in der Norwagia die Mangelhaftigkeit dieses Auskunftsmittels in ganz besonderem Maße, sodaß gerade dies Buch als das formell und sachlich schwächste Produkt aus der Feder des Krantz bezeichnet werden muß.

Einen Anhalt, wann Krantz zuletzt an der Geschichte der nordischen Reiche gearbeitet haben kann, besitzen wir in dem Datum am Schluß der Dania, 5. Mai 1504.[101] Doch ist es, wie oben schon bemerkt, nicht ausgeschlossen, daß er dieselbe auch später noch hier und da zur Hand genommen hat, um Nachträge zu machen.

Wie alle historischen Werke des Krantz, so erschien auch die chronica regnorum aquilonarium erst nach seinem Tode im Druck, und zwar ganz so, wie der Verfasser sie hinterlassen hatte, also ohne eine gründliche Schlußredaktion, sodaß zahlreiche Anakoluthe[102] wie auch Unbeholfenheiten und Flüchtigkeiten der Darstellung darin stehen geblieben sind. Das Manuscript fand Heinrich von Eppendorf etwa im Jahre 1541 in der Bibliothek des Kölner Kanonikus und Dechanten Grafen Reinhard zu Westerburg und Leiningen und gab es im Jahre 1546 zu Straßburg heraus, nachdem er schon 1545 eine von ihm angefertigte deutsche Uebersetzung ebendaselbst veröffentlicht hatte.[103]

Die Wandalia behandelt nach des Verfassers eigener Aussage lediglich die Geschichte derjenigen Wenden, welche an der

deutschen Ostseeküste wohnen.[104] Daher sind Polen, Rußland und die weiter ostwärts gelegenen slavischen Völkerschaften nicht berücksichtigt. Uebrigens ist der seltsame Titel des Buches bedingt durch den mittelalterlichen Fehler, die Wenden häufig mit „Wandali“ statt mit „Slavi“ zu bezeichnen. Unser Krantz hat diesen Fehler mit ganz besonderer Consequenz durchgeführt. Wo seine Quellen etwa „Slavi“ sagen, braucht er regelmäßig „Wandali“, ja er nennt sogar vielfach die richtigen Namensbezeichnungen wie „Winuli“ und „Wenzuli“ schlechtweg Verdrehungen des von ihm gebrauchten Namens „Wandali“. Durch diese seine falsche Voraussetzung wird nun aber der Inhalt des Buches höchst ungünstig beeinflußt, was sich ganz besonders darin zeigt, daß Krantz auch die wirklichen Wandalen für eine slavische Völkerschaft hält; so kommt es, daß wir mitten in einer Geschichte des wendischen Deutschlands den Untergang des afrikanischen Wandalenreiches erzählt finden. Auch in diesem Werke hat Krantz viel über den Quellenmangel zu klagen, besonders was die Geschichte der Vorzeit anlangt; er bedauert mehrfach, daß die nichtdeutschen Völker des Slavenlandes zwar eigene Chroniken besitzen, aus denen wohl mancherlei Aufklärung auch für die Vorgeschichte der deutschen Wenden zu hoffen wäre, daß sie aber ihm, dem Fremden, nicht zugänglich sind.[105] Für die spätere Zeit bot ihm besonders Helmolds Slavenchronik mit ihrer Fortsetzung durch Arnold von Lübeck reichlichen Stoff, den er an vielen Stellen wörtlich, an andern in umfänglichen Excerpten benutzte. Mit dem Jahre 1500 schließt die Geschichte des Slavenlandes ab.[106] Die Verweisungen auf die übrigen Werke des Krantz sind ziemlich zahlreich, besonders bezüglich der Dania (im weiteren Sinne) und Saxonia; seltener wird auf die Metropolis rekurriert.[107] Die erste Ausgabe erschien schon bald nach Krantz' Tode zu Köln im Jahre 1519.

Von größerer Bedeutung sind meines Erachtens die beiden letzten Werke des Krantz, welche die Geschichte Niedersachsens behandeln.

Die Saxonia erzählt die Geschichte des niedersächsischen Volksstammes, wird aber in ihrem Verlauf mehr und mehr zu einer Reichsgeschichte, die, freilich vom provinciellen Standpunkt aus, die Schicksale Deutschlands bis zu Kaiser Maximilian behandelt. Sie bricht ab mit dem Jahre 1504. Diese mit dem Titel nicht

recht übereinstimmende Erweiterung zur Reichsgeschichte wird von dem Verfasser dadurch gerechtfertigt, daß er dem sächsischen Volksstamm seit seinem Eintritt in den Verband des Reiches und besonders seit der Zeit der sächsischen Kaiser einen ganz besonderen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten zusprechen zu können glaubt. So kommen hier größere Gesichtspunkte zur Geltung: wir hören von dem Kampf Heinrichs IV. mit dem Papste, von den Bemühungen der Staufer um Stärkung der Reichsgewalt gegenüber Rom und dem beginnenden Machtbewußtsein der Territorialfürsten, auch die Geschichte der Kreuzzüge wird berührt. Interessant ist dabei, wie Krantz, Niedersachse von Geburt und durch seine Lebensführung, immer wieder mit besonderer Vorliebe zu der Geschichte des engeren Vaterlandes zurückkehrt. Er ist Lokalpatriot durch und durch, was sich nicht nur in einzelnen direkten Lobpreisungen des sächsischen Stammes kundgiebt, sondern auch in der Art und Weise hervortritt, wie er vom Standpunkt des Niedersachsen aus auch die Reichsgeschichte erzählt. Ja, dies Eingehen auf die Reichsgeschichte gerade giebt ihm Gelegenheit, die Macht und innere Kraft des Sachsenvolkes, die sich in dem starken Gewicht seines Einflusses in Reichsangelegenheiten dokumentierte, ins hellste Licht zu rücken, und so wird seine Saxonia geradezu zu einer geschichtlichen Lobrede auf Niedersachsen.[108] Freilich nicht ganz uneingeschränkt, denn das war bei seinem Gerechtigkeitssinn ausgeschlossen. Vielmehr tadelt er, wo es nöthig ist, auch Thaten der Sachsen mit aller Schärfe,[109] aber doch immer so, daß man merkt, er bedaure es, diesen Tadel aussprechen zu müssen. Zu erwähnen ist noch, daß Krantz im dritten Buche der Saxonia einen Katalog der römischen Kaiser aufgestellt hat, der von Cäsar bis zu Heinrich II. reicht und dabei ganz nach mittelalterlicher Auffassung von dem oströmischen Kaiser Constantin V. auf Karl den Großen überspringt.[110] Die Fortsetzung desselben für die weitere Zeit in einem späteren Buche ist nicht vorhanden. Auch in der Saxonia vermitteln zahlreiche Verweise den Zusammenhang mit den übrigen drei Werken.[111] Die erste Ausgabe derselben erschien 1520 zu Köln, von demselben Joh. Soter (Heyl) ediert, der schon im Jahre vorher dort die Wandalia veröffentlicht hatte.

Wie die Saxonia die weltliche, so enthält das letzte Werk des Krantz, die Metropolis, die Kirchen-Geschichte Niedersachsens.

Der Name des Buches soll andeuten, daß den Mittelpunkt desselben die Metropole, das Erzbistum Bremen-Hamburg, einnimmt, von dem aus das Christentum sich strahlenförmig auf ganz Niedersachsen verbreitete und dem die Bistümer von ganz Nordwestdeutschland unterstellt waren. Die Metropolis will somit eine Geschichte des Erzbistums Bremen Hamburg und seiner Suffraganbistümer bieten. Dieser Grundgedanke ist jedoch im Verlauf der Erzählung nicht ganz rein durchgeführt, denn um nicht willkürlich einzelne Teile Niedersachsens von seinem Buche ausschließen zu müssen, sah sich Krantz genötigt, für die spätere Zeit auch noch das Erzbistum Magdeburg mit einigen seiner Unterdiöcesen hinzuzunehmen.[112]

Der ausgesprochene Zweck der Arbeit ist vor allem, zu zeigen, wie das Christentum zu den Völkern und Stämmen Niedersachsens gekommen ist, und sodann, der Kirche, die das Wort Gottes verbreitet hat, ein bescheidenes Denkmal der Dankbarkeit zu setzen.[113]

Unzweifelhaft ist die Metropolis, wie das letzte, so auch das abgeklärteste der Werke unseres Historikers. Man sieht, daß der Verfasser, der selbst mit ernstem Eifer eines geistlichen Amtes waltete, in seinem Buche nicht einen hohlen Panegyrikus, sondern eine mit Liebe zur Sache und mit großem Ernst aufgefaßte Geschichte der niedersächsischen Kirche geschrieben hat.[114] Er ist ein eifriger Anhänger derselben, aber nicht blind gegen die schweren Schäden, die sich im Laufe der Zeiten herausgebildet haben, und die ihm erst recht klar wurden, als er in die ältere Geschichte hinabstieg, die solche Schäden noch nicht oder doch erst in den Anfängen aufzuweisen hatte. Wie sehr mußte da dem Forschenden die Degeneration in der Kirche seiner Zeit auffallen und zu Herzen gehen. Häufig genug hat er denn auch gerade in der Metropolis den Gegensatz zwischen der alten Zeit mit ihren frommen, uneigennützigen, armen Bischöfen, mit ihrem schlichten Christentum, mit ihrem eifrigen Missionswerk, und der modernen Zeit mit ihren stolzen Kirchenfürsten, ihren Jubiläen und Abläßen und ihrer ungeistlichen Schlaffheit hervorgehoben.[115] Die Metropolis ist wirklich, was sie nach Absicht des Verfassers sein sollte, ein schönes Ehrendenkmal für die Stifter und Hüter der alten Kirche Niedersachsens.

Wie in der Saxonia ein Kaiserkatalog zur Orientierung eingefügt ist,[116] so bringt die Metropolis in vier Abschnitten einen Katalog der Päpste,[117] der mit kurzen Worten die Hauptdaten des

Lebens eines Jeden derselben angibt und besonders auch berücksichtigt, welche speciellen Beziehungen etwa der betreffende Papst zur niedersächsischen Kirche gehabt hat.[118]

Wenn wir an der Metropolis etwas zu tadeln haben, so dürfte das im Wesentlichen etwas Formelles sein: Krantz faßt bei der Darstellung nicht genug zusammen, sondern jeder Bischof jeder Kirche wird in einem eigenen Kapitel behandelt, wobei außerdem noch mit den einzelnen Kirchen fortgesetzt abgewechselt wird, doch ohne bestimmte Reihenfolge. Diese allzu schematische Darstellung rief auch den Nachteil hervor, daß der Verfasser, wenn ihm bei einzelnen Bischöfen nicht Stoff genug vorlag, sich nach seinem beliebten Aushülfemittel, der Digression, umsah, und demzufolge hier und da Mitteilungen machte, die mit dem sonstigen Inhalt der Metropolis verhältnismäßig wenig zu thun haben. Im Uebrigen aber ist die Metropolis unstreitig sein bestes Werk: Zahlreich sind die Verweisungen auf die andern drei Arbeiten,[119] das umfängliche Quellenmaterial ist viel sorgsamer benutzt als bei jenen, auch die Sprache scheint glatter zu fließen und der Schluß des Ganzen ist wohlabgerundet. Er berührt noch das Jahr 1504. Daß Krantz jedoch daran dachte, eventuell späterhin die Arbeit fortzuführen, zeigen die kurzen Notizen, welche in dem Appendix zusammengestellt, aber nicht weiter verarbeitet sind. Veröffentlicht wurde die Metropolis erst 31 Jahre nach Krantz' Tode: sie erschien 1548 zum ersten Male in Basel.

Dritter Teil.

Die Quellen und ihre Benutzung bei Albert Krantz.

Bereits oben wurde bemerkt, daß Krantz mit besonderem Eifer sich der Materialsammlung für seine historischen Schriften gewidmet hat, und darauf hingewiesen, welche Bedeutung, namentlich in Bezug auf das mündlich oder inschriftlich überkommene Material seine zahlreichen Gesandtschaftsreisen für ihn gehabt haben. Was nun seine schriftlichen Quellen angeht, so ist es vielfach nicht ganz leicht dieselben im Einzelnen festzustellen; denn, wie schon Schaerffenberg bemerkt hat, nimmt Krantz sich an den meisten Orten in seinen

Schriften nicht die Mühe, seine Quellen besonders namhaft zu machen, sondern deutet nur durch die Worte „annales“, „literae“, „fasti“ oder Wendungen mit „ferunt“, „dicitur“, „invenimus“ auf eine Entlehnung hin. Dennoch ist schon die Zahl der genannten und benutzten Quellen und klassischen Schriftsteller außerordentlich groß, und der Fleiß mehrerer Forscher hat außer denselben noch eine nicht unbeträchtliche Reihe festgestellt, deren Benutzung durch Krantz unzweifelhaft ist, obwohl er sie nicht mit einem Worte näher bezeichnet.

Was die Exemplare der Krantz'schen Quellenschriften anlangt, so läßt sich hierüber wenig mehr feststellen. Wir werden annehmen müssen, daß sie zum größten Teile handschriftlich waren, wenngleich man zu seiner Zeit bereits begonnen hatte, einige ältere Schriftsteller durch den Druck der Allgemeinheit mehr zugänglich zu machen, worüber auch Krantz an einer Stelle seine Freude äußert.[120] Seit seiner Uebersiedelung nach Hamburg hat er jedenfalls die dortige Dombibliothek eifrig benutzt, die gerade an historischen Handschriften besonders reich gewesen sein soll. Leider besitzen wir weder die Bibliothek selbst, noch auch einen Katalog derselben mehr, sodaß sich nicht feststellen läßt, welche Bücher oder Handschriften historischen Inhalts in derselben vorhanden waren. Jedenfalls müssen die historischen Handschriften schon vor 1783 zum größten Teile verloren gegangen sein, denn in diesem Jahre wurde die Bibliothek leider verauktioniert, und in dem zu diesem Zweck aufgestellten Verkaufskatalog sind fast gar keine historische Handschriften oder Drucke aus Krantz Zeit mehr verzeichnet. Uebrigens wäre es auch möglich, daß dieselben zwar bis zu dem angegebenen Zeitpunkt noch vorhanden waren, dann aber mit vielen andern wertvollen, aber durch das Alter schwer beschädigten Büchern eingestampft worden sind.[121] Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir wohl kaum zu hoffen, jemals Handexemplare des großen Hamburger Historikers wiederauffinden zu können.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, jeder Quelle des Krantz bis in die Einzelheiten ihrer Benutzung nachzugehen, wir geben deshalb im Folgenden nur ein Verzeichnis derselben, um sodann an dem Beispiele des Saxo Grammaticus durch genauen Nachweis aller Stellen, an denen derselbe benutzt wurde, sowie durch Feststellung der sich hieraus ergebenden Resultate darzulegen, in welcher

Weise Krantz überhaupt seine Quellen zu behandeln pflegte. Denn eine Verallgemeinerung der Ergebnisse aus diesen Specialuntersuchungen wenigstens auf die übrigen, den Gang der Erzählung leitenden Hauptquellen ist unzweifelhaft gerechtfertigt.

Erstes Kapitel.

Zusammenstellung der Quellen des Albert Krantz.

I. Die von Krantz selbst namhaft gemachten Quellen.

A. Rein geschichtliche Quellenschriften.

a. Klassische:

1. Herodot, dessen historiae Krantz wohl nur in der lateinischen Version des Laurentius Valla gekannt hat, wird einige Male in der Dania citiert und sein Zeugnis über die Scythen bezw. Massageten und deren Kämpfe mit Darius benutzt. Krantz nennt ihn auch „pater historiae".[122]

2. Livius wird in der Wandalia getadelt, daß er die Altertümer der Etrusker aus Neid übergangen habe.[123] In der Metropolis wird die dritte Dekade seines Werkes angeführt als Beweis, daß schon in frühen Zeiten Nikolaiten in Rom existiert hätten.[124]

3. Von Caesar wird das bellum Gallicum einmal in der Dania erwähnt, ebenso zweimal in der Wandalia bezüglich der Einfälle der Germanen in Gallien, und viermal in der Saxonia, ebenfalls wegen germanischer Verhältnisse.[125]

4. Cornelius Nepos wird Saxonia 1, 47 f. erwähnt.

5. Den Suetonius citiert Krantz in der Saxonia 57, [illegible] und wird seine vitae imperatorum bei der Abfassung des Kaisercatalogs verwandt haben.

6. Tacitus. Von seinen uns erhaltenen historischen Werken kannte Krantz nur annales I–VI nicht, da diese erst 1515 aufgefunden und gedruckt worden sind. Sollten sie ihm dennoch in den letzten zwei Jahren seines Lebens zu Gesicht gekommen sein, so hat er sie doch sicher nicht mehr benutzt, denn in seinen Werken wird mehrfach das Fehlen einzelner Bücher des Tacitus bedauert.[126] Citiert ist derselbe gegen 60 mal.[127]

7. Plutarch: Dania 223, 34 (vita Luculli) und Saxonia 10, 44 (vita Marii).

8. Justinus, der aus des Pompeius Trogus historiae Philippicae einen Auszug gemacht hat, kommt einige Male in der Dania Seite 207 f. und 218 vor. Auch der Name des Pompeius Trogus findet sich Dania 207, 38.

9. Cassius Dio: mehrfach in Dania.[128]

10. Von den scriptores historiae Augustae werden Trebellius Pollio und Julius Capitolinus je einmal in der Dania,[129] Flavius Vopiscus einmal in der Wandalia angeführt.[130]

b. Historiker aus dem Mittelalter:

11. Eusebius und seine continuatores werden häufig für die Feststellung der Zeitrechnung benutzt. Gemeint ist dabei überall das chronicon Eusebii in der Uebersetzung des Hieronymus.[131] Die Kirchengeschichte dagegen habe ich nirgends citiert gefunden.

12. Eutropius, breviarium historiae Romanae, wird in Saxonia 15, 23. 16, 31. 61, 40. Wandalia 28, 17. 24 und Dania 234, 15 citiert und benutzt.

13. Paulus Orosius, historiarum adversus paganos libri VII, ist in Dania, Wandalia und Saxonia vielfach citiert.[132] Zu bemerken ist, daß von ihm als dem gebräuchlichsten Geschichtshandbuch des Mittelalters bis 1517 schon 11 Drucke erschienen sind, Krantz ihn daher gedruckt benutzt haben kann.

14. Des Prosper chronicon vulgatum erschien ca. 1475 zu Mailand und 1483 zu Venedig mit des Eusebius-Hieronymus und der beiden Palmieri chronica verbunden gedruckt und wird von Krantz nur an zwei Stellen und zwar mit den eben Erwähnten zusammen genannt.[133] Jedenfalls wird Krantz für seine Zeitrechnungen eine dieser beiden Ausgaben benutzt haben.

15. Prokop (historiarum sui temporis libri VIII) wird dreimal in der Dania (268, 49. 269, 40. 270, 21) genannt und ist von Krantz für seine Darstellung des Unterganges der Wandalen und der Ostgothen verwandt worden.

16. Des Cassiodor Variarum libri XII werden in Dania 264, 25 citiert und auf den folgenden Seiten mehrfach benutzt.[134] Seine übrigen Werke wird Krantz wohl gekannt haben, erwähnt finde ich sie jedoch in keiner der vier Schriften.

17. Von des Priscus Sophista historia Byzantina ist nur der seine Gesandtschaft zu Attila im Auftrage des jüngeren Theodosius enthaltende Teil auf uns gekommen. Ihn citiert Krantz in der Dania 242, 51 ff. nach Jordanes, de reb. Geticis cap. 34.

18. Jordanes ist von Krantz in der Dania eifrig benutzt und citiert, einmal auch in Wandalia.[135] Von den Quellen desselben nennt er wiederholt auch den längst verlorenen Ablabius und bedauert, daß dessen Werke nicht mehr vorhanden sind.[136]

19. Beda wird in der Dania zweimal, in der Saxonia mehrfach citiert,[137] gemeint ist seine historia ecclesiastica gentis Anglorum, von der schon zu Krantz' Lebzeiten nicht weniger als 9 Drucke erschienen sind.

20. Paulus Diaconus (historia Langobardorum): Dania 41, 17. Wandalia 28, 17.

21. Ido Paderburnensis clericus und Erconredus Cenomanensis ecclesiae archidiaconus werden Metropolis 20, 44 ff. als Verfasser einer translatio S. Liborii nach des Gobelinus Persona Cosmodromium VI, 41 citiert.

22. Einhards vita Caroli magni imperatoris wird in der Saxonia benutzt. Der Verfasser ist Saxonia 30, 20 als „Evardus Caroli scriba" bezeichnet.

23. Agnellus vitae pontificum Ravennatum bis 845: Dania 263, 43. 264, 14. 268, 45.

24. Die Legenda de sanctis martyribus interfectis a Danis et Slavis in Hamburgh et in Ebbekestorp reconditis hat von Krantz an verschiedenen Stellen energischen Tadel erfahren, so in einem besonderen Anhang zur Metropolis, außerdem Metropolis 42 ff. 72 ff. Saxonia 56, 16. Sie berichtet nämlich fälschlich, daß unter den Märtyrern auch der Papst Benedikt gewesen sei, was Krantz mit einem großen Apparat gelehrter Beweisführung widerlegt.

25. Eine vita S. Remberti wird zwar Metropolis 48, 3 citiert, doch entstammen die Nachrichten bei Krantz bezüglich des hl. Rembert, wie Lappenberg bemerkt hat, dem Werke des Adam von Bremen.[138]

26. Bovo von Corvey hat eine Schrift de sui temporis actis geschrieben, die heute nur noch fragmentarisch bei Adam von Bremen erhalten ist. Sie wird Metropolis 47, 13 unter dem Titel „Bavo Corbeiensis abbas de sui temporis mirabilibus actis" citiert und ein Stück daraus nach jenem Fragment bei Adam wörtlich angeführt.

27. Des Sigebert von Gembloux chronographia wird von Krantz an vielen Stellen der Dania als eine wichtige

Quelle besonders für die Geschichte der Normannen citiert und häufig auch wörtlich benutzt. In Wandalia und Saxonia kommt er ebenfalls mehrere Male vor.[139]

28. Helmolds chronica Slavorum ist Krantz' Hauptquelle für die Wandalia, in der er häufig citiert und vielfach wörtlich angeführt wird.[140]

29. Ueber die Benutzung der gesta Danorum des Saxo Grammaticus cf. unten Kapitel 2.

30. Die annales Stadenses des Abtes Albert von Stade werden von Krantz mit dem Namen des Verfassers zwar nur an zwei Stellen genannt (Metropolis 201, 34. 202, 40), doch hat er sie auch sonst sehr eifrig benutzt, wie für die Saxonia Schaerffenberg nachgewiesen hat.[141]

31. Eine passio S. Ludolfi episcopi Raceburgensis wird Metropolis 205, 10 benutzt und citiert. Dieselbe ist nach Acta Sanct. Boll. Mart. III, 793 verloren gegangen.

32. Ptolemaeus von Lucca wird Saxonia 234, 3 citiert. Gemeint ist seine historia ecclesiastica (L. XXIII, c. 40).[142]

33. Des Matthaeus Palmerius chronicon wurde schon oben bei Prosper (Nr. 14.) erwähnt. Krantz nennt ihn nur an einer Stelle: Dania 44, 22.

34. Aeneas Sylvius' historia Bohemica benutzte Krantz häufig in der Wandalia, hauptsächlich natürlich zur Klarlegung böhmischer Verhältnisse. In der Saxonia wird dasselbe Werk zweimal, in der Dania einmal angeführt.[143]

35. Blondus wird vielfach in Dania und Wandalia, nur zweimal in Saxonia und dreimal in Metropolis citiert.[144] Sämtliche Stellen stammen aus seinen historiarum ab inclinante Romano imperio decades III. Ein Anklang an den Titel dieses Werkes findet sich Dania 223, 30.

36. Platina's vitae pontificum Romanorum, bis 1512 neunmal im Druck erschienen, citiert Krantz in der Metropolis 19, 41. 73, 10. 172, 34.

37. Des Robert Gaguin rerum Gallicarum annales werden zweimal in der Wandalia (27, 25, 50) unter der kurzen Bezeichnung „Robertus" angeführt. Möglich, daß er unter den so häufig von Krantz gescholtenen „scriptores Gallici" mitgemeint ist. Das Werk wurde von 1495—1514 9 mal gedruckt. Daß

Krantz auch die Briefe des Gaguin kannte, hat Schaerffenberg S. 27 nachgewiesen.

38. Von dem Papste Damasus I. wird Dania 34, 50 erzählt, derselbe habe ein Werk über die Päpste vor ihm geschrieben. Dasselbe Buch wird citiert und benutzt Dania 31, 29. Gemeint ist damit der liber pontificalis, den man auch dem Anastasius Bibliothecarius zugeschrieben hat. Damasus ist sicher nicht der Verfasser des betreffenden Teiles des liber pontificalis.

39. Leider hat Krantz auch eine Fälschung in ausgiebiger Weise als Quelle benutzt und dadurch vielfach Irrtümer in seine Werke hinein gebracht, nämlich den falschen Berosus des Annius von Viterbo, der im Jahre 1498 erschien.[145]

B. Andere Quellen:

a. Geographen:

40. Strabo wird in der Dania, Wandalia und Saxonia mehrfach citiert und benutzt.[146]

41. Pomponius Mela, de chorographia: fünfmal in Dania, viermal in Saxonia.[147]

42. Plinius' historia naturalis war eine Hauptquelle des Krantz für geographische Erörterungen. Seine Zuverlässigkeit stellt er sehr hoch und bedauert deshalb lebhaft, daß seine Geschichte der germanischen Feldzüge verloren gegangen ist (Dania 233, 13). Citiert wird er in allen vier Werken.[148]

43. Ptolemaeus ist die zweite und wichtigste geographische Hauptquelle unseres Historikers. Er wird in allen Werken außer Metropolis sehr häufig citiert.[149] Auch den Nicolaus Germanus, den „Iucidator Ptolemaei" führt er zweimal, Dania 3, 43 und 331, 17 an.

44. Solinus und Marcianus (Capella) werden Dania 330, 15 nach Adam von Bremen lib. IV. 34 wörtlich citiert.

b. Griechische und römische Schriftsteller:

45. Homer: Saxonia 10, 53. Metropolis 98, 2.

46. Aesop's Fabeln: Metropolis 323, 39. 328, 41. cf. auch Wandalia 328, 41.

47. Horaz: Dania 41, 49. 348, 24. Wandalia 64, 23. Metropolis 220, 50.

48. Vergil: Dania 334, 54. 336, 17. Saxonia 207, 24. Metropolis 43, 53. 97, 54.

49. Des Lucanus Pharsalia werden Dania 41, 44 citiert.

50. Der Komiker Statius Caecilius wird Dania 41, 44 ebenfalls erwähnt.

51. Cicero: Saxonia 56, 23. 224, 43. 307, 48, Metropolis 244, 4.

52. Von Quintus Aurelius Symmachus wird eine oratio citiert Saxonia 62, 22.

53. Macrobius: Dania 331, 55 nach Adam von Bremen IV, 40.

54. Des Claudianus carmina werden Dania 252, 43 und Wandalia 16, 35 citiert und benutzt. Zu Krantz' Zeit gab es schon drei gedruckte Ausgaben derselben.

c. Kirchenväter:

55. Cyprians Briefwechsel mit dem römischen Bischof Cornelius wird Dania 33, 15 erwähnt.

56. Von des Hieronymus Schriften werden citiert und benutzt: Das chronicon in Dania 44, 21 (cf. auch oben s. v. Eusebius), ein Brief in Dania 253, 45, die vita Hilarionis in Wandalia 28, 17. 29. Saxonia 15, 45. 16, 31. Metropolis 329, 26.

57. Augustin wird ohne Nennung der betreffenden Schrift citiert Metropolis 98, 2 f., seine Briefe in Wandalia 19, 38. 20, 12.

58. Gregor der Große wird nur mit seinem Namen citiert in Dania 291, 33, seine Briefe Dania 53, 22, Wandalia 3, 32. 27, 11, seine dialogi Dania 52, 25. 53, 1. 269, 3.

d. Mittelalterliche Schriften:

59. Von Ludwig dem Frommen werden lamentationes ad amicos, — wahrscheinlich sind seine epistolae ad archiepiscopos gemeint, — in Saxonia 47, 55 f., als noch heute vorhanden erwähnt.

60. Petrus Damiani wird Metropolis 119, 42 citiert. Gemeint ist sein opusculum de abdicatione episcopatus cap. III.

61. Der Sachsenspiegel wird häufig in der Saxonia, auch mit der Glosse, je einmal in Dania und Metropolis citiert,[150] wohl nach einem Drucke, deren es zu Krantz' Zeit schon eine große Anzahl gab.

62. Aegidius de Roma (Colonna) „in Quodlibetis“: Metropolis 160, 33.

63. Ein tractatus eines Einsiedlers Alphonsus wird dreimal in der Metropolis citiert.[151] Damit sind die revelationes S. Brigittae gemeint, an deren Redaktion der Bischof Alphonsus von Jaën beteiligt gewesen ist, und die schon frühzeitig sehr häufig gedruckt worden sind.

64. Petrarca, dessen Werke Krantz jedenfalls auf seiner italienischen Reise kennen lernte, wird citiert in Saxonia 14, 1 und Metropolis 258, 31. Außerdem hat Krantz in Metropolis 252, 30—51 sein Leben und seine Schriften kurz beschrieben.

65. Theoderich von Niem wird Saxonia 266, 16 citiert. Gemeint ist, wie Schaerffenberg nachweist, seine Schrift de schismate. Aber auch die übrigen Werke desselben hat Krantz nach Meibomius vielfach benutzt.[152]

66. Die im Jahre 1495 erschienene Schrift des Sebastian Brant „de origine et conversatione bonorum regum et laude civitatis Hierosolymae“ wird viermal von Krantz citiert und auf sie als eine gute Darstellung der Kreuzzüge verwiesen.[153]

67. Das corpus iuris canonici wird citiert und benutzt in allen Werken außer der Dania.[154]

68. Was das bürgerliche Recht betrifft, werden Dania 56, 34 f. longobardische Gesetze erwähnt, außerdem das römische Recht in Wandalia, Saxonia und Metropolis.[155] Der Glossator Accursius ist Dania 56, 35 und Saxonia 45, 20 citiert.

69. Biblische Citate und Wortanklänge sind, wie bei dem geistlichen Stande unseres Schriftstellers natürlich, in allen vier Werken sehr zahlreich vorhanden.[156]

70. Zu erwähnen sind schließlich noch die zahlreichen Urkunden und Briefe, die Krantz in seinen Schriften benutzt hat. Da er jedoch bei denselben niemals angiebt, woher er sie entnommen, so sind sie an dieser Stelle nicht im Einzelnen zu berücksichtigen.

II. Haben wir bisher diejenigen Quellen und zu Citationen benutzten Schriftsteller bei Krantz aufgeführt, welche derselbe in seinen Werken ausdrücklich namhaft gemacht hat, so ist damit nicht etwa die Gesamtheit der von ihm verwendeten Literatur abgeschlossen.

Vielmehr hat er neben denselben noch eine ganze Anzahl, dazu äußerst wichtiger Quellen in seinen Schriften benutzt, ohne dieselben zu nennen, höchstens, daß er sie mit dem allgemeinen Ausdruck „annales“ bezeichnet. Das Bestreben der Historiker war von jeher, auch diese nicht genannten Quellen unseres Krantz zu eruieren, und es ist auch im Laufe der Zeit, namentlich durch die verdienstvollen Bemühungen Lappenbergs, gelungen, noch eine große Zahl derselben festzustellen.

So ergeben sich als von unserem Schriftsteller benutzt noch folgende Autoren, die wir in chronologischer Reihenfolge anführen:

1. Gregor von Tours (historia Francorum) gehört zu den oft und scharf getadelten „Gallici scriptores“ nach Lappenberg MS.

2. Widukind von Corvey's res gestae Saxonicae sind benutzt nach Moller, Isagoge in historiam Chers. Cymbr. I, 113.[157]

3. Dudo's historia Normannorum verwendete Krantz nach Lappenberg MS. bei seiner Darstellung der normannischen Geschichte in der Norwagia.

4. Eine Benutzung des chronicon de sex aetatibus mundi des Herimannus Augiensis (Hermannus Contractus) hat ebenfalls Moller in der Isagoge a. a. O. nachgewiesen.

5. Die gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum des Adam von Bremen hat Krantz sehr eifrig benutzt, wie vor allem Lappenberg (in seinem MS. und in Pertz' Archiv Bd. VI, 835 f.) festgestellt hat. Erpold Lindenbrog behauptet in seiner Ausgabe des Adam, die von ihm zu dieser Edition benutzte Handschrift desselben, die dem Herrn von Rantzau auf Breitenburg gehörte, sei möglicherweise das Handexemplar unseres Krantz gewesen.[158] Diese Handschrift ist seitdem verschwunden. Sicher scheint mir, daß mit dem „Chronicon Hamburgensis et Bremensis ecclesiarum scriptum tempore Henrici 4. ad Liemarum archiepiscopum Hamburgensem, ante annos 400“ in dem weiter unten noch zu erwähnenden Quellenverzeichnis der Metropolis-Ausgabe von 1568 eben Adam von Bremen gemeint ist, dessen Werk, wie das Verzeichnis weiter sagt, „adhuc habetur Hamburgi, ex quo doctor Albertus Crantzius multa ad verbum transcripsit, non solum in Metropoli, sed etiam in aliis suis libris historicis“. Leider aber sind wir nicht imstande zu sagen, ob damit die Breitenburger

Handschrift gemeint ist, und ob dieselbe etwa mit Notizen unseres Krantz versehen war. Jedenfalls wäre zur Klarstellung dieser Möglichkeit eine Wiederauffindung der Breitenburger Handschrift sehr erwünscht.

6. Des Ekkehard von Aura chronicon universale bis 1125 hat Krantz nach Schaerffenberg in der Saxonia neben den annales Stadenses her an mehreren Stellen benutzt.

7. Guilelmus Gemeticensis' historia Normannorum führt Lappenberg MS. unter den Quellen der Normannengeschichte in Krantz' Norwagia an.

8. Vielfach bezeugt ist die ausgiebige Benutzung der chronica Slavorum des Arnold von Lübeck, der Fortsetzung der Helmoldschen Chronik, bei Krantz, so durch Lappenberg MS., Schaerffenberg (für die Saxonia) und den jüngeren Meibomius in seinen scriptores rerum germanicarum III, 124. Merkwürdig ist es, daß Krantz den Arnold nirgends nennt, wo er doch seinen Vorgänger so vielfach namentlich citiert hat.

9. Daß Krantz auch das chronicon Livonicum des Heinrich von Lettland an einer Stelle der Wandalia verwendet hat, weist, wie mehrfach erwähnt, Hildebrand in seinem Buche „Die Chronik des Heinrich von Lettland" nach.[159]

10. Die annales Hamburgenses sind nach Schaerffenberg[160] in der Saxonia, jedenfalls wohl auch in der Metropolis benutzt. Zu bemerken ist jedoch, daß die Bezeichnung in der Saxonia als „annales Hamburgensium" an und für sich noch nicht eine Benutzung gerade dieser „annales Hamburgenses s. Albiani" beweisen würde, nach Krantz' gewöhnlicher Citierweise zu schließen.

11. Lerbecke's chronicon comitatus Schawenburgensis und chronicon episcoporum Mindensium sind wohl beide von Krantz benutzt worden. Anklänge an ersteres weist Schaerffenberg nach, glaubt jedoch, dieselben könnten auch Folge der Benutzung einer gemeinsamen Quelle sein. Die Verwendung des letzteren bei Krantz ist festgestellt in Lappenbergs MS.

12. Die historia archiepiscoporum Bremensium bis 1414 ist nach Lappenberg MS. in der Metropolis benutzt.

13. Des Gobelinus Persona Cosmodromium (bis 1418) war vielfach Krantz' Quelle, so besonders für die Geschichte des

Bistums Paderborn in der Metropolis, wie Scheffer-Boichorst und vor ihm der ältere Meibomius und Johann Gerhard Vossius festgestellt haben.[161]

14. Die in niederdeutscher Sprache geschriebene „Bremische Chronik" des Gerhard Rynesberch und Herbord Schene ist von Krantz an zahlreichen, durch Lappenberg nachgewiesenen Stellen der Metropolis benutzt worden. Auch Meibomius kannte schon die Beziehungen des Krantz zu dieser Chronik.[162]

15. Das chronicon episcoporum Hildesemensium nec non abbatum monasterii S. Michaelis hat Krantz nach Lappenberg MS. in der Metropolis für die Geschichte des Bistums Hildesheim und nach Schaerffenberg auch in der Saxonia benutzt.[163]

16. Hermann Corners chronica novella verwendete Krantz (nach Schaerffenberg in dem lateinischen Urtext) sehr häufig, wie außer dem angeführten Bearbeiter auch Moller in der Isagoge I, 113 nachweist. Lappenberg MS. möchte nur Benutzung in der Suecia annehmen, während er sie für die übrigen Schriften bezweifelt.

17. Das chronicon Holtzatiae des Presbyter Bremensis wird nach Schaerffenberg in der Saxonia mehrfach benutzt. Außerdem hat Lappenberg in der Vorrede zu seiner Ausgabe des chronicon eine ganze Anzahl Parallelstellen aus den übrigen Werken des Krantz angegeben und hebt ebendaselbst hervor, daß gerade den Presbyter der Krantzsche Vorwurf der „obscuritas annalium" in besonderem Maße zu treffen scheine.[164]

18. Erdwin Erdmanns chronica episcoporum Osnabrugensium bis 1453 ist nach Lappenberg MS. in der Metropolis für die Osnabrücker Geschichte benutzt und

19. ebenso für Lübeck Alberts von Crummendyck chronicon episcoporum Lubecensium bis 1458.

20. Eine continuatio Hermanni Corneri bis 1438 ist nach Schaerffenberg in der Saxonia mehrfach verwendet worden.[165]

21. Das chronicon episcoporum Verdensium bis 1480 hat Krantz nach Lappenberg MS. in der Metropolis zur Darstellung der Verdener Bistumsgeschichte benutzt.

22. Die Fortsetzung der Chronik des Detmar ist in der Saxonia eine nicht unwichtige Quelle, wie Schaerffenberg S. 19 nachweist.

23. Für die Darstellung der Hamburger Unruhen im Jahre 1483 stand Krantz die Aufzeichnung des Bürgermeisters

Johann Langebeck zur Verfügung, deren Handschrift sich noch heute in der Commerzbibliothek zu Hamburg befindet.[166]

24. Endlich ist noch zu erwähnen das chronicon picturatum des Botho, das im Jahre 1492 im Druck erschien und von Krantz häufig, besonders in der Saxonia, benutzt worden ist.[167]

Damit sind, soweit ich es übersehen kann, nach den bisherigen Forschungen die uns bekannten Quellen des Krantz erschöpft, doch ist nicht ausgeschlossen, daß sich späterhin wohl noch eine oder die andere derselben wird eruieren lassen. Zu wünschen wäre dies besonders mit bezug auf die Metropolis, und wenngleich Lappenberg in seinem MS. meint, daß wenigstens für die Geschichte der Bistümer Magdeburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Ratzeburg und Schwerin die Quellen wohl nicht mehr mit Sicherheit anzugeben sein werden, ja „einige derselben sich nur noch in Krantzens Bearbeitung erhalten haben möchten", so beweist doch die Feststellung von Scheffer-Boichorst bezüglich des Gobelinus Persona als Quelle für die Paderborner Geschichte, daß noch nicht alle Hoffnung auf weitere Klarstellung aufzugeben ist.

Leider haben wir dafür gar keinen unmittelbaren Anhalt in den Drucken der Krantz'schen Schriften, denn nur die Metropolis von 1568 bringt ein Verzeichnis der „autores ex quibus collegit Metropolin suam Crantzius", und dieses ist in allem Wesentlichen so oberflächlich und unvollständig, daß es kaum zu brauchen ist. Immerhin aber bestätigt es einige von den oben gegebenen Feststellungen der genannten und nicht genannten Quellen des Krantz, weshalb wir es bei der Seltenheit der Ausgabe hier einfügen wollen. Es bringt unter dem oben genannten Titel folgende Autoren:

Biblia sacra.

Acta conciliorum.

Jus civile et pontificium.

Diplomata Romanorum pontificum, imperatorum, et archiepiscoporum Hamburgensium.

Cornelius Tacitus.

D. Augustinus.

D. Hieronymus.

Damasus papa, qui scripsit uitas ante se pontificum Romanorum.[168]

Continuator Eusebii.

Einhardus capellanus Caroli Magni, qui scripsit eius uitam et bella Saxonum.

Annales ecclesiarum quas descripsit

1. Osnaburgensis.
2. Halberstadensis.
3. Mimigardevordensis siue Monasteriensis.
4. Verdensis.
5. Hamburgensis siue Bremensis.
6. Mindensis.
7. Hildesemensis.
8. Paderburnensis.
9. Aldenburgensis siue Lubicensis.
10. Magdeburgensis.
11. Mekelburgensis siue Suerinensis.
12. Raceburgensis.

Bauo Corbeiensis abbas, de sui temporis mirabilibus rebus.

Chronicon Hamburgensis et Bremensis ecclesiarum, scriptum tempore Henrici 4. ad Liemarum archiepiscopum Hamburgensem, ante annos 400. Hic liber adhuc habetur Hamburgi ex quo doctor Albertus Crantzius multa ad verbum transcripsit, non solum in Metropoli, sed etiam in aliis suis libris historicis.[169]

Saxo Grammaticus, insignis Danorum historicus.

Helmoldus seruus ecclesiae in Butzouu, de conversione Vuandalorum ad fidem Christi, tempore Friderici primi: et de harum regionum ad mare Balticum situ, et rebus gestis.

Continuator Helmoldi, episcopus Raceburgensis.

Petrus Damianus.

Albertus abbas Stadensis qui ingressus est ordinem minorem tempore Friderici 2. et scripsit annales et historias harum regionum.

Alphonsus heremita, confessor, ut uocant, sanctae Brigittae uiduae et uatis.[170]

Theodoricus de Nyem, de pontificibus Romanis suae aetatis.

F. Hermannus ordinis praedicatorum, qui collegit ex variis opus chronicon magnum, a Christi natiuitate usque ad annum 1438.[171]

Blondus.

Platina de uitis pontificum Romanorum.

Nicolaus Cusanus Cardinalis.

Speculum Saxonum.

Zweites Kapitel.

Die Benutzung des Saxo Grammaticus bei Albert Krantz.

Nach der allgemeinen Feststellung der Quellen erhebt sich, wie oben schon angedeutet, die Frage, wie Krantz dieselben im einzelnen benutzt hat. Dabei ist hier natürlich nicht der Ort, der Benutzung jeder der gegen hundert Quellen nachzugehen, wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, eine der Hauptquellen, den Saxo Grammaticus, als Beispiel für die übrigen zu benutzen. Eine genaue Collationierung der Werke des Albert Krantz mit den gesta Danorum des Saxo ergab folgende Resultate, wobei vorher zu bemerken ist, daß der in der Zusammenstellung gebrauchte Ausdruck „wörtlich =" natürlich nur die relativ-wörtliche, nicht aber die buchstabengetreue Herübernahme aus der Quelle markiert (salvis lectionibus), und daß mit der Formel „nach Saxo ꝛc." die Excerpierung des Inhalts durch Krantz angedeutet werden soll. Bei den „Abweichungen" stehen natürlich die Krantz'schen Lesarten an erster Stelle, der Urtext des Saxo, wenn er überhaupt mit aufgeführt ist, an zweiter.

I. Regnorum aquilonarium chronica.

1.

Dania.

1) 3,53 „Dan, inquit Saxo" — 4,5 „curavit" = Saxo I (10,4 ff.) wörtlich. Abweichungen: 3,55 p. „fuere" om. „Quanquam Dudo rerum Aquitanicarum scriptor Danos a Danais ortos nuncupatosque recenseat." 4,3 „quod nomen illud incompertum genti diu haberetur" statt „cuius usum nulla tunc temporis apud nostros consuetudinem frequentabat auctoritas." 4,4 „Angliae" statt „Anglicae."

2) 4,6 „Sed hic" — 4,21 „non mutavit" Polemik gegen Saxo I (10,17—24).

3) 4,23 „A Dan ergo" — 4,25 „profluxerunt" = Saxo I (10,25 ff.) wörtlich. Abweichungen: 4,24 „Danicorum" statt „nostrorum," „derivato" statt „derivata".

4) 4,28 „Humblus et" — 4,33 „mercatus est" = Saxo I (10,27 ff.) wörtlich. Abweichungen: 4,33 add. „fratre".

5) 4,36 „Haec enim" — 4,40 „contemplatus" = Saxo I (11,5 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

6) 4,43 „Lotherus“ — 4,48 „contulisset.“ = Saxo I (11,11 ff.) wörtlich. Abweichungen: „Lotherus autem depulso fratre regnum sortitus non tam tolerabilem“ ſtatt „Sed nec Lotherus tolerabiliorem“. 4,47 add. „valuit. Nam.“ 4,47 „conspiratione“ ſtatt „consternatione.“ 4,48 „quae vitam cum regno contulisset“ ſtatt „quae regnum largita fuerat.“

7) 5,1 „Skioldus“ — 5,10 „praebuit“ = Saxo I (11,19 ff.) wörtlich. Abweichungen: 5,1 „Skioldus huius filius“ ſt. „Cuius filius Sk.“ 5,7 „educebatur“ ſt. „educabatur.“ 5,8 add. „(ut fit).“

8) 5,12 „Quindecim annos“ 5,30 „suscepit = Saxo I (11,34 ff.) wörtlich. Abweichungen: 5,17 „Abuldam puellam“ ſt. „Alvildam Saxonum regis filiam.“ 5,18 add. „coniugem.“ 5,21 „ex“ ſt. „etiam.“ 5,26 add. „(solebant enim — quaerere)“ 5,28 p. „aemulo“ om. „liberatus.“ add. „quem ut diximus stravit.“ Außerdem einige kleine Auslaſſungen, die Krantz wegen der Nebenſächlichkeit des Gegenſtandes und zur Raumerſparnis für gerechtfertigt gehalten hat.

9) 5,32 „Cuius mirifica“ — 5,42 „tribuit“ = Saxo I (12,29 ff.) wörtlich. Abweichungen: 5,32 f. add. „iam tum sub patre.“ 5,33 add. „ante annos.“ 5,42 „tribuit“ ſt. „donavit.“

10) 5,42 „Cum ipse“ — 5,44 „commemorabitur“ aus Saxo I (13,5—18,10) nur ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia gehörig, auf die Krantz verweiſt.

11) 5,44 „Hunc pater“ — 6,3 „interiit“ = Saxo I (18,11 ff.) wörtlich. Abweichungen: 5,52 „existimare“ ſt. „existimari.“ 5,53 „Simblum“ ſt. „Sumblum.“ 5,54 „amicus“ ſt. „procus.“ 5,54 p. „evasit“ om. „eamque promisso coniugis suae repudio pactus despondit.“ 5,54 „Sed tum“ bis Schluß weſentlich verkürzt.

12) 6,4 „Suibdagerus“ — 6,11 „commorante“ nach Saxo I (20,23—26) etwas ausgeſchmückt. Abweichung: 5,13 „Gutorinus“ ſt. „Gutormus,“ ſo bei Krantz überall.

13) 6,14 „Nam ardentis“ — 6,21 „pertentat“ nach Saxo I (20,27—24,28) ſtark gekürzt. Ausgelaſſen ſämtliche Verſe, die Liebe Haddings und der Harthgrepa, die Beſchreibung der Rieſengeſchlechter.

14) 6,29 „Tradit enim“ — 6,39 „peregit“ nach Saxo I (24,28—25,5) mit einigen Wortanklängen.

15) Hinter 6,39 „peregit“ läßt Krantz die Geſchichte des ſchwediſchen Halbgottes Othinus aus [Saxo I (25,6—26,20.)].

16) 6,40 „Gutorinus“ — 6,42 „impetrabat“ nach Saxo I (20,23—26), wie ſchon oben Nr. 12).

17) 6,42 „Hic primis“ — 6,45 „flagrabat“ = Saxo I (20,27 ff.) wörtlich, aber bei Saxo von Hadding geſagt. Abweichungen: —

18) 6,45 „Sed inviderunt“ — 6,50 „incompertum habemus“ nicht bei Saxo, ſondern nur Krantz'ſche Ausſchmückung.

19) 6,50 „Ante tamen“ — 6,55 „deficiente“ nach Saxo I (24,40—25,5) wie ſchon oben, von 6,52 „non solum“ an wörtlich. Abweichungen: 6,55 add. „iam ante fratre deficiente.“

20) 7,1 „Haddingus et ipse“ — 7,53 „finiens vitam“ nach Saxo I (26,21—37,5), doch viel kürzer. Abweichungen: 7,1 „Haddingus — in Dania“ nicht bei Saxo. 7,5 „Erico“ ſt. „Henrico.“ 7,26 „Tosso“ ſt. „Tosto.“ 7,52 der Vers nicht bei Saxo, ſondern Krantz'ſches Citat.

21) 7,53 „Froto filius“ — 10,12 „consulere potest“ nach Saxo II (38,4—51,8), doch viel kürzer, um Raum zu ſparen. Ganz ausgelaſſen: Die Liebe des Regner und der Suanhuita, weil zu Suecia gehörig, ſowie die Tötung eines Ungeheuers durch Froto, wohl weil nebenſächlich. Abweichungen: 8,18 „Eotola“ ſt. „Rotala.“ 9,9 „Wicho“ ſt. „Vittho.“ ebenſo weiterhin. 9,17 „Melkuicum“ ſt. „Melbricum.“

22) 10,14 „Horum ergo“ — 10,26 f. „oppressit“ = Saxo II (51,8 ff.) wörtlich. Abweichungen: 10,14 „Horum ergo motu maior“ ſt. „Horum maximus.“ 10,17 f. „omnium“ ſt. „omnia.“ 10,19 „Quod ipsi“ — 10,21 „illi placuit“ nicht bei Saxo. 10,24 „fertur extitisse“ ſt. „fuit.“ 10,25 add. „natu maiore.“ 10,26 „Wandaliae“ ſt. „Sclaviae,“ ſo immer bei Krantz.

23) 10,27 „Sed ad Roe“ — 10,34 „emersit“ nach Saxo II (52,37—39). Abweichungen: 10,31 „quae tum iusta“ — 10,33 „occuparet“ nicht bei Saxo.

24) 10,34 „Hic licet“ — 10,41 „duci commisit“ = Saxo II (51,24 ff.) wörtlich. Abweichungen: 10,36 f. „Thore“ ſt. „Thoro.“ 10,37 p. „virgine“ om. „Thora.“ 10,38 p. „regis“ om. „Syrici.“ 10,41 „duci ſt. „ducibus.“

25) 10,41 p. „commisit“ om., daß Helgo für Freie und Freigelassene das Wergeld gleich gesetzt hat, um dadurch den Deutschen seine Verachtung auszudrücken [Saxo II (51,34 ff.)].

26) 11,1 „Quum ad insulam“ — 11,10 „redemit“ = Saxo II (51,39 ff.) wörtlich. Abweichungen: 11,1 „Thore“ st. „Thoro,“ „stuprata“ st. „Thora“, „nedum“ st. „necdum“. 11,3 „regiis oculis“ — 11,4 „cogeretur“ st. „littori immissam concubitu patrem maculare praecepit.“ 11,8 f. „suum violatorem — detersisset“ kürzer als bei Saxo.

27) 11,10 „Comperto“ — 11,12 „ultionem exarsit“ nach Saxo II (52,28—39).

28) 11,12 „filium Rolfonem“ — 11,17 „armis pensavit“ = Saxo II (52,39 ff.) wörtlich. Abweichungen: 11,13 add. „Ea tum — munitio.“ 11,14 add. „victore Daniae.“

29) 11,17 „Perinde“ — 11,21 „non potuit“ nach Saxo II (53,6—12) etwas verkürzt.

30) 11,21 „Patriam“ — 11,27 „commendaret = Saxo II (53,12 ff.) wörtlich. Abweichungen: 11,21 f. add. „ignorabili morte“. 11,24 f. add. „Vide quid — provexit“.

31) 11,27 „Matrem eius“ — 12,4 „sanguine maculavit“ nach Saxo II (53,18—67,35) kurz zusammengefaßt, teils um Raum zu sparen, teils weil zu Suecia gehörig, auf die zweimal verwiesen wird. Von 12,2 „clarum ac“ an wörtlich. Abweichungen: 11,35 „Biarbonis“ st. „Biarconis.“ 12,3 „per astantes ministros discerptus“ st. „suo ministerio.“

32) 12,7 „Hotherus“ — 12,9 „ingerebat“ nach Saxo III (69,4—72,14 und 72,39—82,21) nur ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia gehörig, auf die verwiesen wird. Am Anfang mit einem wörtlichen Anklang.

33) 12,11 „Erat ea“ — 12,20 „armis exprimeret“ nach Saxo III (72,15—31) mit wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 12,12 „Haltgiae“ st. „Halogiae.“ 12,12 add. „(pars est ea Norwagici regni).“ 12,15 add. „(ut tum mos erat).“

34) 12,20 „Quumque pro“ — 12,23 „pollicetur“ = Saxo III (72,31 ff.) wörtlich. Abweichungen: 12,21 add. „pater.“

35) 12,23 „Ita foeliciter“ — 12,27 „exigit“ nach Saxo III (72,36—82,21) wie schon oben, ganz kurz rekapituliert.

36) 12,27 „Novissimo autem“ – 12,37 „dilaberentur“ = Saxo III (82,22 ff.) wörtlich. Abweichungen: Der Anfang bis 21,29 „praedixit“ etwas in den Worten umgemodelt.

37) 12,38 „Roricus Hotheri“ – 13,55 „necis“ nach Saxo III (82,38—96,21) verkürzt, weil zu ausführlich. Ganz ausgelassen: Der Kampf des Horwendilus mit dem Norwegerkönige, weil zu Norwagia gehörig, sowie die Vermählung des Ambletus mit der Tochter des Anglen-Königs. Letztere Geschichte zwar erwähnt, aber nicht erzählt, weil sie „anilibus naeniis similis“ sei. Abweichungen: 12,54 f. „Si vicero, tributorum vobis immunitas proveniat: at si vincar ut ante solvendis constringamini“ st. „Si vicero, vectigalium nobis concedatur immunitas; si vincar, pristina vobis tributa solvantur“. 13,28 „Ambletum“ st. „Amlethum“.

38) 13,55 „Populoque“ — 14,2 „attollerent“ nach Saxo IV (97,4—105,18) ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia gehörig.

39) 14,3 „Wigletus inde“ — 14,28 „absumpsit“ nach Saxo IV (105,19—106,24), am Schluß mit wörtlichen Anklängen.

40) 14,29 „Wermundus illi“ — 14,40 „tutius regnare“ nach Saxo IV (106,25—107,7) mit einem wörtlichen Anklang.

41) 14,40 „Illatum est“ — 14,45 „commendatiores“ nach Saxo IV (107,8—113,2) ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia gehörig, auf die verwiesen wird.

42) 14,45 „Quumque per“ – 15,49 „laetus amplectitur“ nach Saxo IV (113,3—116,38) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 15,34 „Eydora“ st. „Eidorus“.

43) 16,2 „Saxonibus pudore“ – 16,13 „volumina tenerentur = Saxo IV (116,38 ff.) wörtlich. Abweichungen: 16,4 add. „deputata a multis“ und „quod unum duo stravissent“. 16,7 p. „idoneus“ om. „Hic a compluribus Olavus est dictus atque ob animi moderationem Mansueti cognomine donatus“. 16,8 „initio“ st. „vicio“. 16,10 „illius gentis“ st. „gentis nostrae“. 16,11 f. „Danicam regionem“ st. „patriam hanc“. 16,13 „tenerentur“ st. „tererentur“.

44) 16,17 „Dan filius“ — 16,24 „pignora desciscunt“ = Saxo IV (117,16 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

45) 16,32 „Hucletus deinde“ — 16,36 „conflictu“ nach Saxo IV (117,26—28). Abweichungen: 16,32 „Hucletus“ st. „Huglethus“. 16,36 „Homethum et Hogrinum“ st. „Homothum et Hogrimum“.

46) 16,42 „Froto secundus“ — 17,15 „astutia praestitit“ = Saxo IV (117,39 ff.) wörtlich. Abweichungen: 16,48 p. „ferunt“ om. „Othino patre natus“. 16,50 ff add. „Maiorum fuere praestigia — ea tempestate redundans“. 16,53 „Daniae rex“ add.

47) 17,19 „Dan tertius“ — 17,35 „fecerant legationis“ nach Saxo IV (118,24—33). Abweichungen: 17,19 „filius anne“ — 17,24 „praestantem delegissent“ nicht bei Saxo, nur Conjektur des Krantz. Der Hexameter bei Krantz sehr beliebt. Mit „literae“ hier natürlich Saxo gemeint, ebenso 17,36.

48) 17,37 „Fridlevus cognomento“ — 18,10 „deputatus“ nach Saxo IV (118,34—120,9) mit teilweise wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 17,38 „Hallandiae“ st. „Holandiae“. 17,53 „Duflinam“ st. „Duflynum“.

49) 18,11 „Froto tertius hunc“ — 19,16 „nisi per illum“ nach Saxo V (121,4—126,39) etwas gekürzt, besonders in der Erzählung von den Schandthaten der Söhne des Westmarus.

50) 19,17 „Sub hoc rerum“ — 21,6 „imperio defecissent“ nach Saxo V (126,40—171,19), doch beträchtlich verkürzt, mehrfach auf Norwagia und Wandalia verwiesen. Abweichungen: 20,33 ff. „Hoc est illud — in nostra Saxonia plenius agemus“ natürlich nicht bei Saxo.

51) 21,7 „Hiarni homo“ — 21,17 „sequitur transfudit“ nach Saxo VI (172,5—16).

52) 21,18 „Frotonem Dani“ — 21,30 „ministravit“ = Saxo VI (172,16 ff.) wörtlich. Abweichungen: 21,25 ff. „Sciat Saxo — inter agendum“ natürlich nicht bei Saxo.

53) 21,33 „Fridlevus avitum“ — 21,35 f. „superextantis“ nach Saxo VI (172,4 f.).

54) 21,36 „Haldanus erat“ — 22,33 „in regnum subrogatur“ nach Saxo VI (173,6—182,1) stark abgekürzt, teils weil zu Suecia und Norwagia gehörig, teils weil abenteuerlich. Aus letzterem Grunde mehrere derartige Episoden aus Fridlevs Leben ganz ausgelassen.

55) 22,33 „A cunabulis“ — 22,48 „transcenderet“ = Saxo VI (182,3 ff.) wörtlich. Abweichungen: 22,37 „Annum aetatis agebat duodecimum, cum parens rebus humanis excederet. Vixdum armis habiles annos attigit, iam illi Saxonicum bellum exoriebatur. Prima ibi armorum rudimenta exercebat,

regulosque“ ſt. „Defuncto vero patre, cum duodecimum aetatis annum ageret, Saxoniae regulos“. 22,39 „Haienum“ ſt. „Hanaevum“. 22,47 p. „modo“ om. „famam“.

56) 22,48 „Cuius temporibus“ — 22,54 „iubetur avertere“ nach Saxo VI (182,23—37). Abweichungen: 22,48 „Starcaterus“ ſt. „Starcatherus“. 22,54 hinter „iubetur avertere“ ſind unter Verweiſung auf die Suecia die ſchwediſchen Thaten des Starkater ausgelaſſen.

57) 22,55 „Wicarum“ — 23,44 „utrumque peremit“ nach Saxo VI (184,10—189,10) etwas verkürzt. Abweichungen: 23,11 „Sembri, Semigalli“ ſt. „Sembi, Sangali“. 23,13 „Wisimus“ ſt. „Wisinnus“. 23,34 f. „Hanesus“ ſt. „Hanef“. 23,37 f. „nunc Hanover vocitant“ natürlich nicht bei Saxo.

58) 23,50 „Ingellus patri“ — 24,43 „in Sueciam remeavit“ nach Saxo VI (189,11—215,22) mit einigen Wortanklängen, doch ſtark verkürzt, beſonders in der Liebesgeſchichte der Helga, vielleicht aus ſittlichen Gründen. Ganz ausgelaſſen ſind wieder die Thaten des Starkater in Schweden, ſowie ſämtliche Gedichte, von denen das 24,36 f. erwähnte ſiebzig ſapphiſche Strophen enthält.

59) 24,45 „Olavus Ingelli“ — 24,50 „alter imperaret“ nach Saxo VII (216,4—16).

60) 24,52 „Saxonis .. testimonio“ cf. z. B. Saxo VII (216,16. 22).

61) 25,2 „Fuere tamen“ — 25,4 „noster Christus“ nach Saxo V (166,34), cf. Dania 20,14.

62) 25,13 „Haraldus natu minor“ — 25,15 „ex fratre suscepisset“ nach Saxo VII (216,14—20).

63) 25,16 „vacuum coniugio“ — 25,54 „posse videretur“ = Saxo VII (216,20 ff.) wörtlich. Abweichungen: 25,16 f. add. „Nam ille — nihil profecit.“ 25,21 f. add. „quem nos ducem vocitamus.“ 25,27 „virtute vinci non pateretur“ ſt. „superari videret“. 25,35 „Froto eius“ — 25,39 „erant autem“ nicht bei Saxo. 25,40 add. „Gothi“. 25,42 „sudibus“ ſt. „subtellibus“.

64) 25,54 „Prodidit haec mulier“ — 26,18 „iniuriam peragentes“ nach Saxo VII (217,38—218,40) mit einigen Wortanklängen.

65) 26,25 „Haldanus inter fratres“ — 26,30 „operam dedit“ nach Saxo VII (219,1—6) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 26,26 „Hallandiam“ ſt. „Olandiam“.

66) 26,31 „Nam ubi satis“ — 27,18 f. „dimicaturum sperans“ nach Saxo VII (219,6–220,25) mit wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 26,45 „Lutolfum“ ſt. „Vitolfum“.

67) 27,22 „Jam comparatis“ — 27,49 „exitus fuit“ nach Saxo VII (220,25—224,10) mit wörtlichen Anklängen.

68) 27,50 f. „Haldanus vero — hic transibimus“ bezieht ſich auf Saxo VII (221,5—223,25), hier ausgelaſſen, weil zu Suecia gehörig, auf die verwieſen wird.

69) 27,51 „Vir militaribus rebus“ — 28,9 „originem in Haldanum“ nach Saxo VII (223,25—224,10) mit einigen Wortanklängen.

70) 28,9 f. „Qui multis“ — 28,13 „Dania designavit“ nach Saxo VII (224,37—39).

71) 28,20 „Conciliavit autem“ — 30,33 „nec sola fuit“ nach Saxo VII (224,11—230,29) etwas verkürzt. Abweichungen: 29,8 „quam si stet Marpesia cautes, ut ille ait“ nicht bei Saxo. 29,53 „cum XC proceribus“ ſt. „cum XL proceribus“. 30,30 „Nec mireris — nec sola fuit“ kurzes Reſultat aus dem längeren Berichte Saxo's über die däniſchen Amazonen an dieſer Stelle. Krantz fügt anſtatt dieſes Berichts Beiſpiele anderer Amazonenvölker an.

72) 30,35 „Regis huius filia“ — 30,39 „commemoravimus“ nach Saxo VII (230,30—237,25) ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia und Norwagia gehörig, auf die verwieſen wird.

73) 30,39 „Cum Hako“ — 30,46 „multitudine interfectorum“ nach Saxo VII (237,26—238,37) verkürzt, mit wörtlichen Anklängen.

74) 30,47 „Siwaldus maior“ — 31,13 „diem suum obiit“ = Saxo VII (238,38 ff.) wörtlich. Abweichungen: 30,47 add. „maior natu“. 30,49 „Herwyck“ ſt. „Herwig“. 30,53 „Allexstata“ ſt. „Axelstadam“. 31,4 „ripam“ ſt. „Susam“. 31,11 add. „Haconem“.

75) 31,14 „Gyritha Alfo filia“ — 33,6 „acierum recepit“ nach Saxo VII (239,30—248,23) teilweiſe verkürzt, beſonders der Schluß, wo auf Norwagia verwieſen wird. Teils auch mit wörtlichen Anklängen.

76) 33,8 „Jussit, inquit, senex“ — 33,27 „rebus, oppressit“ = Saxo VII (248,24 ff.) wörtlich. Abweichungen: 33,13 „unitas“ ſt. „unitatis“. 33,27 add. „Suetiae regulos“.

77) 33,28 „fratrique deditionem“ — 33,32 „pertentavit“ nach Saxo VII (249,13—250,12) ganz kurz rekapituliert, weil zu Norwagia gehörig, auf die verwiesen wird.

78) 33,33 „Memorabile vero“ — 33,47 „conflatum maximum“ nach Saxo VII (255,19—256,6).

79) 33,48 „Cuius descriptionem“ — 34,32 „armis tueri“ nach Saxo VIII (257,4—265,4) stark verkürzt. Abweichungen: 33,52ff. „Nec novum debet — nostra perstrinximus“ natürlich nicht bei Saxo.

80) 34,33 „Olo Sivari“ — 35,23 „erant progeniti“ nach Saxo VII (250,24—255,18) mit einigen Wortanklängen, doch verkürzt. Abweichungen: 34,47 „arcuatim“ st. „artuatim“. 35,15 „Emundum“ st. „Omundum“. 35,17 „Torono“ st. „Thorone“.

81) 35,23 „A quo“ — 36,35f. „obrutus cadente“ nach Saxo VIII (264,28—274,11) stark verkürzt, besonders in der Geschichte der Rusla, bezüglich deren auf Norwagia verwiesen wird. Die Verse in der Erzählung von Starkaters Tod sind bis auf die drei 36,23ff. ausgelassen.

82) 36,40 „Emundus autem“ — 37,14 „labore se fatigavit“ nach Saxo VIII (274,12—275,35) etwas verkürzt, doch mit Wortanklängen. Abweichungen: 36,40 „Emundus“ st. „Omundus“.

83) 37,14 „Post tot maiorum“ — 38,23 „pellacibus exurdabat“ = Saxo VIII (275,35ff.) wörtlich. Abweichungen: 37,15 „rerum“ st. „patriae“. 37,19f. add. „Sueonum rege“. 37,23 add. „Buthlus — succedit, quum“. 37,24 add. „fratris filius“. 37,55f. add. „mulier imperiosa fideret“. 38,9 „repererant“ st. „receperant“. 38,18 „ante“ st. „acute“.

84) 38,25 „Per hanc vero“ — 39,10 „regem impulit“ nach Saxo VIII (278,6—279,14) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 39,5 „Livonum“ st. „Livorum“.

85) 39,10 „Fingit filii“ — 39,13 „aures praebuit“ nach Saxo VIII (279,36—40).

86) 39,13 „Igitur reginam“ — 39,16 „pedibus proteri“ nach Saxo VIII (280,14—30).

87) 39,16 „Quae res quum“ — 39,25 „et victores“ nach Saxo VIII (280,37—281,23) verkürzt.

88) 39,26 „Broderus filius“ — 39,32 „si videretur“ nach Saxo VIII (279,40—280,14).

89) 39,35 „Igitur quum pater“ — 39,43 „poenae addixit“ nach Saxo VIII (280,30—37).

90) 39,53 „nisi quod Broderus“ — 40,1 „piraticae insistente“ nach Saxo VIII (281,24—28).

91) 40,11 „Vellem hoc“ — 40,13 „manus conseruisse“ cf. z. B. Saxo VIII (279,1).

92) 40,22 „Snio filius“ — 40,43 „loco transibimus“ nach Saxo VIII (281,28—282,30), am Schluß ſtark verkürzt, weil zu Suecia gehörig, auf die verwieſen wird.

93) 40,44 „Quo tempore per“ — 40,50 „mutuandum existimans“ = Saxo VIII (282,31 ff.) wörtlich. Abweichungen: 40,48 „poculis“ ſt. „populo“.

94) 40,50 „Sed neque profuit“ — 41,14 „gentem condiderunt“ nach Saxo VIII (284,13—285,4) mit einem Wortanklang.

95) 41,22 f. „qui Rugiam — Iborem atque Aionem“ nach Saxo VIII (285,5 f.). Abweichungen: „Ibor“ ſt. „Ebbo“, „Aio“ ſt. „Aggo“.

96) 41,38 f. „Quid Saxo — provenisse vocabulum“ cf. wie ſchon oben Saxo VIII (285,3 f.).

97) 42,28 ff. „Hunos supra Russos — ea gente commemorat“ cf. Saxo V (154,15).

98) 43,17 „Bior in Daniae regno interim Snioni successit“ nach Saxo VIII (285,38). Abweichung: „Bior“ ſt. „Biorn“.

99) 43,30 „Haraldus deinde hunc regno secutus“ nach Saxo VIII (285,38 f.).

100) 43,33 „Nam poeticam“ — 43,37 „oblivio provenisset“ cf. Saxo Praef. (2,39—3,11).

101) 43,41 „Gormo huius“ — 43,44 „confinxit antiquitas“ nach Saxo VIII (285,39—286,7).

102) 44,4 „Sed Gormo rex“ — 44,14 „putavi inserenda“ nach Saxo VIII (286,7—296,8), doch wird die Fahrt ſelbſt mit ihren Ereigniſſen nicht erzählt, da ſie „somnia et monstra“ enthält. Der Leſer wird auf Saxo verwieſen.

103) 72,47 „Gotricus patri“ — 73,6 „Norwagia commemoravimus“ nach Saxo VIII (296,9—297,25), doch läßt Krantz die Reiſe des Refo aus, bezüglich deren er auf Norwagia verweiſt. Abweichungen: 72,50 f. „Pessimus enim — est metus“ nicht bei Saxo.

104) 73,6 „Interea“ — 73,44 f. „liberque videretur“ = Saxo VIII (297,26 ff.) wörtlich. Abweichungen: 73,7 „Saxoniam“ ſt. „Germaniam“. 73,13 „Gallica“ ſt. „Romana“. 73,18 „filioque“ ſt. „filio vero Pipino“. 73,24 „Frisiam“ ſt. „Fresiam“. 73,32 „Frisionibus“ ſt. „Fresonibus“. 73,40 add. „barbara utique insolentia“. 73,44 f. „quod gravi bello exemptus iam liberque videretur“ ſt. „nihil eo casu unquam fortunae suae iucundius obvenisse confessus“.

105) 73,50 „Olavus Gotrici“ — 74,1 „congestus excepit“ = Saxo IX (299,4 ff.) wörtlich. Abweichungen: 73,51 add. „quod subornatum — subvertendum parentem“. 73,53 ff. „Sed neque belli decursus — quod quomodocumque“ natürlich nicht bei Saxo, der hier mit „annales“ bezeichnet wird. 74,1 add. „regiam urbem“.

106) 74,10 „Hemmingus hunc regno excipit“ und 74,11 „Sed huius regis“ — 74,17 „livore teguntur“ nach Saxo IX (299,9—13) mit einigen Wortanklängen.

107) 74,23 „Siwardus cognomento“ — 74,29 „coeperunt provinciales“ nach Saxo IX (299,14—20). Abweichungen: 74,23 „Ringo“ ſt. „Ring“.

108) 74,29 „Quos Siwardus“ — 75,3 „ex vulnere decessit“ = Saxo IX (299,20 ff.) wörtlich. Abweichungen: 74,32 f. add. „Jutiae potiundae.“ 74,48 p. „precor“ und 74,50 p. „linquendus“ hat Krantz zwei unweſentliche Sätze ausgelaſſen. 74,50 add. „etsi puerilis.“

109) 75,4 „Regnerus ab amnis“ — 75,46 „revocatum regem sistunt“ nach Saxo IX (301,4—305,23), doch verkürzt durch Auslaſſung einiger nebenſächlicher Epiſoden. Abweichungen: 75,12 „Landgertha“ ſt. „Lathgertha.“ 75,15 f. „Sic enim in poeticis — Venerem expetiverit“ nicht bei Saxo. 75,44 „Rachbordo“ ſt. „Rathbarto.“

110) 75,46 f. „Ad quos constringendos“ — 75,52 „deponere sinerentur“ = Saxo IX (305,23 ff.) wörtlich. Abweichungen: 75,49 „pudenter“ ſt. „impudenter.“

111) 75,52 „Fundos eorum“ — 75,55 „reperisse Carolum“ nach Saxo IX (305,31—39).

112) 76,1 „Post Gotricum“ — 76,6 „nepos ex filia“ cf. Saxo IX (299,4—16).

113) 76,8 f. „E diverso autem — baptizatus“ cf. Saxo IX (313,7—22).

114) 76,17 „Sed tum Regnerum“ — 78,6 „duobus gubernat“ nach Saxo IX (305,40—315,34), doch teilweise ſtark verkürzt. Abweichungen: 76,44 „Wiesertum“ ſtatt „Withsercum.“ 77,40 ff. „Mirum qua audacia — Graeciae etiam incursantes“ nicht bei Saxo. 77,46 die Jahresangabe nicht bei Saxo, ebenſowenig der Name des Ansgarius, bezüglich deſſen Thaten auf Metropolis verwieſen wird.

115) 78,7 f. „Siwardus unus — regno potitur“ nach Saxo IX (316,14 f.).

116) 78,8 „Huius inter alia“ — 78,36 „funus impendit“ nach Saxo IX (314,34—315,1 und 315,26—316,13), hier ausführlich, vielfach wörtlich, nachdem eben vorher ſchon kurz berichtet.

117) 78,37 „Ericus Haraldi“ — 78,39 „inhaeserunt“ nach Saxo IX (316,24—33).

118) 78,44 „Sed Sivardo facto“ — 79,5 „virtute compensavit“ nach Saxo IX (316,33—317,10). Abweichungen: 78,45 „Gutorinum“ wieder ſt. „Guthormum.“

119) 79,5 „Nam beati“ — 79,10 „detersit“ = Saxo IX (317,10 ff.) wörtlich. Abweichungen: 79,6 „iam Hamburgensis episcopi“ add.

120) 79,16 „filium Knutonem“ — 79,23 „eventum“ = Saxo IX (317,16 ff.) wörtlich. Abweichungen: 79,16 „Knutonem“ ſt. „Kanutum.“

121) 79,23 „Quo evenit“ — 79,27 „ipse regni sui“ nach Saxo IX (317,25—34) mit einigen Wortanklängen.

122) 79,40 ff. „hoc uno tamen — e vita transivit“ = Saxo IX (317,34 ff.) wörtlich. Abweichungen: 79,41 „magis“ und „quam accusandus“ add.

123) 79,45 „Froto hunc filius“ — 80,4 „migravit“ nach Saxo IX (317,37—318,9) teilweiſe wörtlich. Abweichungen: Die Thatſache des Einfalls in England nicht bei Saxo, ebenſowenig deſſen Einteilung, ſowie die Erwähnung des Hamburger Archiepiſkopats.

124) 80,5 „Gormo huic filius“ — 80,14 f. „continentur imperia“ = Saxo IX (318,10 ff.) wörtlich. Abweichungen: 80,7 add. „accepto paternae necis nuntio.“

125) 80,27 „Haraldus post hunc“ — 80,30 „intervalla provenit“ nach Saxo IX (318,24—27). Abweichungen: 80,29 giebt Krantz den gewöhnlichen Grund der mangelhaften Ueberlieferung nämlich die „scriptorum incuria“ an, Saxo dagegen „quod regiarum opum servator magis, quam propagator extiterit.“

126) 80,49 „Gormo filius hunc“ —81,29 „timuit, superavit“ nach Saxo IX (318,28—321,16) mit wörtlichen Anklängen. (Ueber eine bedeutungsvolle Abweichung des Krantz von Saxo in der Erzählung der Brautnacht des Gormo cf. unten Kap. 3.) 80,49 f. „crudelissimus vermis — dignus cognomento“ nicht bei Saxo.

127) 81,37 „Quo tempore Gormo“ — 81,49 „coniugem planxit“ = Saxo IX (321,16 ff.) wörtlich. Abweichungen: 81,40 „Knutonis“ ſt. „maioris filii.“ 81,47 „Knutonis“ ſt. „Kanuti“.

128) 81,52 „Haraldus alter“ — 82,13 „intendere“ nach Saxo X (322,4—325,29) ſtark verkürzt, weil zu Norwagia gehörig, auf die verwieſen wird; teilweiſe mit wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 82,1 „Adalstenus“ ſt. „Adelstenus.“

129) 82,26 „Quam rem Otto“ — 82,38 „subderet imperio“ cf. Saxo X (325,30—40 und 326,33 ff.). Näheres über dieſe Stelle cf. unten Kap. 3.

130) 82,45 „Sed dum ista“ — 83,5 „sumus executi“ nach Saxo X (325,40—326,8 und 326,27—327,14) ſtark verkürzt, weil zu Norwagia gehörig, auf die Krantz verweiſt. Ueber Abweichungen cf. unten Kap. 3 und Anm. 179.

131) 83,5 „Dum his rebus“ — 83,12 „amplexata foemina“ nach Saxo X (326,9—26). Die Beziehungen auf die Jetztzeit fehlen natürlich bei Saxo.

132) 83,12 „Duos iste“ — 83,35 „impunitum esse iussit“ nach Saxo X (328,22—330,20) verkürzt, ein zweites Beiſpiel der Tüchtigkeit des Toko ganz weggelaſſen.

133) 83,35 „Cupiens autem idem“ — 87,25 „tradidit uxorem“ nach Saxo X (331,11—347,25) mit einigen Wortanklängen, doch ſtark verkürzt, beſonders am Schluß, wo auf Norwagia verwieſen wird. Abweichungen: 86,14 p. „regnum permansurum“ om. die kirchlichen Verhältniſſe unter Poppos und ſeiner Mitbiſchöfe Nachfolgern. 87,9 p. „prolem sustulit“ om. die Geſchichte von Ulvo, als zu fabelhaft. Hingewieſen wird auf dieſelbe 87,25, wo Krantz eine natürliche Erklärung dafür ſucht.

134) 87,29 „Js autem vir“ — 87,45 „ditione tenebat“ nach Saxo X (347,25—350,6) ſtark verkürzt, weil zu Norwagia gehörig, auf die verwieſen wird. Abweichungen: 87,38 „quinque“ ſt. „sex.“ 87,39 ff. die Aufzählung der Reiche nicht bei Saxo.

135) 87,45 „Nec his contentus“ — 88,1 „gratiam reparavit“ = Saxo X (350,7 ff.) wörtlich. Abweichungen: 87,44 add. „qui fuit eius — Imperatoris filius“. 87,49 f. add. „Magnum erat cernere — moderatorem regem“. 87,51 „Knutonem“ ſt. „Kanutum“. 87,52 „Alvina“ ſt. „Alwiva“, add. „coniuge“. 87,55 p. „voluit“ om. „Praeterea teneris adhuc ducibus in officiorum tutelam fortissimorum praesidia sociavit.“ 87,55 „Estritha“ ſt. „Hestridha“, add. autem — profuga.“ 88,1 add. „postea regem clarissimum.“ 88,1 p. „reparavit“ om. eine weitere Verwandſchaftsangelegenheit, weil England angehend.

136) 88,1 f. „Caesar quoque“ — 88,4 „pullulasse produntur = Saxo X (350,26 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

137) 88,4 „Kanutus autem rex“ — 88,8 „frequentia confluxit“ nach Saxo X (351,38—352,3).

138) 88,8 „Aderat inter alios“ — 88,12 f. „consensio cerneretur“ nach Saxo X (350,30—351,7) gekürzt, weil zu Wandalia hauptſächlich gehörig. Krantz verweiſt auf dieſe. Abweichungen: 88,8 „Gothscalcus“ ſt. „Guthscalcus.“

139) 88,13 „Ea fuit optimi“ — 88,27 „legum confirmatorem“ nach Saxo X (352,5—357,39) ſtark gekürzt. Bei Saxo die Geſetze alle detailliert angegeben. In der Geſchichte von des Königs eigener Verurteilung ſtarke Wortanklänge. Abweichungen: 88,24 p. „trecenta“ om. „ac sexaginta.“

140) 88,28 „Omnibus in regno“ — 88,31 „classe traiecit“ nach Saxo X (358,26—31).

141) 88,31 „Ubi paulo post“ — 89,14 „agnitio comprehendit“ = Saxo X (358,31 ff.) wörtlich. Abweichungen: 88,38 p. „praebuit“ om. „Cuius impetum Richardus Siciliam petens fuga praecurrere maturavit.“ 88,44 „permissa ab indigenis“ ſt. „promissa indigenis.“ 88,45 add. „Normannos, iam.“ 88,55 „Danicorum“ ſt. „nostrorum.“

142) 89,16 „Knuto filius iam“ — 89,27 „foedere firmaverunt“ nach Saxo X (360,10—31) mit wörtlichen Anklängen. Abweichungen: „Knuto“ ſt. „Kanutus.“

143) 89,27 „Adeo enim Daniam“ — 89,39 „diem suum obiit“ = Saxo X (360,31 ff.) wörtlich. Abweichungen: 89,29 p. „praeoptavit“ om. einen unwesentlichen Satz. 89,31 add. „uterinum.“ 89,32 add. „communi duorum matre“ und „(nam Eduardo uxorem accepit).“

144) 89,43 „Magnus Olavi“ — 90,41 „beneficium restituit“ nach Saxo X (361,10—364,33) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 89,52 „Guduini“ ft. „Godovini.“ 90,4 „Danis“ ft. „nostris.“ 90,33 ff. „In qua qui — nostra recensuimus“ bemerkt, daß Krantz die Thaten Godschalks unter Bezug auf Wandalia übergeht [Saxo X (364,13—19)].

145) 90,42 „Sueno Kanuti Magni“ — 91,45 „meruere post patrem“ nach Saxo XI (365,4—371,14) stark verkürzt. Abweichungen: 90,53 „(qui nunc est archiepiscopatus)“ nicht bei Saxo. 91,1 hat Krantz das Abenteuer Harald's mit einem Drachen in Constantinopel ausgelassen, wohl weil zu fabelhaft.

146) 91,45 „Complurium enim“ — 91,52 „inde orta proditur“ = Saxo XI (371,14 ff.) wörtlich. Abweichungen: 91,50 „Daniae“ ft. „patriae.“ 91,52 p. „accessit“ om. „in sequentibus referenda.“

147) 91,52 „Crebrioribus tamen“ — 97,29 „et iustitia incomparabilis“ nach Saxo XI (371,24—396,16) etwas abgekürzt in den Nebenumständen, vielfach mit Wortanklängen. Abweichungen: 92,7 „Hamburgensem“ ft. „Bremensem.“ die Klammer nicht bei Saxo. 93,1 „Stiffnyae“ ft. „Steffnicae.“ „aeris“ ft. „aris.“ 96,38 „Wenzuli“ ft. „Wandali.“ 97,20 f. „Ingigeres“ ft. „Ingertha.“

148) 97,30 „Olavus frater“ — 98,13 „accubiturus ingemuit“ nach Saxo XII (397,4—399,36) etwas gekürzt.

149) 98,13 „altiusque ducto“ — 98,25 „satietate mutavit“ — Saxo XII (399,36 ff.) wörtlich. Abweichungen: 98,13 „altiusque ducto spiritu“ ft. „supplicatione habita superna contuitus.“ 98,18 add. „non longum dilatus.“

150) 98,32 „Ericus princeps“ — 101,27 „in Nicolaum consensere“ nach Saxo XII (400,15—410,27) etwas verkürzt, mit wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 99,22 f. „Limarus hic erat — Christi MC pervenit“ nicht bei Saxo. 100,3 f. „Tempus enim illud — redegerat potestatem“ nicht bei Saxo. 100,21

„(hoc est Hamburgensi ditione)" nicht bei Saxo. 100,22 „Haec est illa" — 100,26 „provinciarum legationem" nicht bei Saxo. 100,28 „(quae est Constantinopolis)" nicht bei Saxo.

151) 101,28 „Nicolaus Suenonis" — 103,52 „circumferens in circumstantes" nach Saxo XIII (411,4—423,27) ſtark gekürzt, mit teilweiſe wörtlichen Anklängen. Abweichungen: 101,49 „Elino" ſt. „Elivo." 101,50 „Lubecam" ſt. „Lintcham." 102,43 die Erringung des Obotritenreiches durch Knut ſehr kurz rekapituliert und auf Wandalia verwieſen. 103,1 auf Suecia verwieſen. 103,2 „Warcisclavus" ſt. „Vartisclavus."

152) 103,52 „Ego me apud" — 104,24 „contione deposuit" = Saxo XIII (423,27 ff.) wörtlich, doch mit Auslaſſung unweſentlicher Sätze. Abweichungen: 104,9 „regnique" ſt. „ac patriae."

153) 104,25 „Henricus autem" — 105,36 „habuit obvium" nach Saxo XIII (425,16—430,37) mit einigen Wortanklängen.

154) 105,36 „quem equo delapsus" — 105,44 „praebiturus petivit" = Saxo XIII (430,37 ff.) wörtlich. Abweichungen: 105,40 p. „deferretur" om. einen nebenſächlichen Satz zur Verkürzung, ebenſo 105,43 p. „iuraret".

155) 105,44 „Eo autem tumultu" — 107,31 „quadam mole mergebatur" nach Saxo XIII (431,24—440,15) verkürzt, einiges zu Suecia und Norwagia Gehörige ausgelaſſen. Auf letztere wird hingewieſen 107,20 f. Abweichungen: 106,5 „Toko" ſt. „Thoro."

156) 107,32 „Igitur qui primi" — 107,46 „opem attulit" = Saxo XIII (440,15 ff.) wörtlich. Abweichungen: 107,40 „Roschildiensis" ſt. Roskyldensis." 107,44 „Stetinensis" ſt. „Stethiumensis."

157) 107,46 „Nicolaus fugiens" — 108,4 „esset, vel iussisset" nach Saxo XIII (440,40—441,27).

158) 108,4 „Secutus classe" — 109,55 „ut ille administraret" nach Saxo XIV (442,4—448,8) mit einigen Wortanklängen, etwas gekürzt. Abweichungen: 108,32 „Slupetorp" ſt. „Scypetorp." 108,43 „Angliam" ſt. „Rugiam" 108,50 „Swantovit" fehlt hier bei Saxo. 108,51 „A memoria enim" — 109,2 „habere coeperunt" nicht bei Saxo. 109,7 „Ausso" ſt. „Aslo." 109,44 ff. „Hic est ille — rescindenda fides" hier nicht bei Saxo.

159) 109,55 „Hic praeter" — 110,33 „pacem paciscitur" = Saxo XIV (448,8 ff.) wörtlich. Abweichungen: 110,1 „parum"

ſt. „nihil.“ 110,8 ff. „Ignorabat populus — ampullose circumferuntur“ nicht bei Saxo. 110,23 „Arnolindensi“ ſt. Arvalundensi.“ 110,27 „deinde“ ſt. „perinde ac,“ „deiectus“ ſt. „victus.“

160) 110,33 „Sed indignum ratus“ — 111,40 „turpiter relictum bellum“ nach Saxo XIV (449,9—451,38). Abweichungen: 110,40 f. „(cuius generis etiam — solent reges vitare)“ nicht bei Saxo. 110,50 ff. „Judae proditori — immisceat, armis pereat“ nicht bei Saxo. 111,6 „Ribo“ ſt. „Ryko.“ 111,31 „Hamburgensis“ ſt. „Bremensis.“ „(erat is marchio — complexus est)“ nicht bei Saxo.

161) 111,40 „Non enim tam“ — 111,43 f. „classem dimisit“ = Saxo XIV (451,38 ff.) wörtlich. Abweichungen: 111,42 „Infirmi“ ſt. „Infimi.“

162) 111,44 „Quae res contemptum“ — 111,48 „tempus peregit“ nach Saxo XIV (452,2—8).

163) 111,48 „Interiectis annis“ — 112,1 „successorem requiri“ = Saxo XIV (452,9 ff.) wörtlich. Abweichungen: 111,50 f. „salubriorem ratus — primum hausit“ ſt. „spiritum ubi acceperat redditurus.“ 111,53 p. „renunciat“ om. „Creditum enim est et a sacrorum peritis traditum nihil abolendis piaculis poenitentiae religione valentius reperiri.“ 111,53 „Elinus“ ſt. „Elyvus.“

164) 112,6 „Duras vero partes“ — 114,45 „suum concessit“ nach Saxo XIV (452,22—460,29) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 112,47 „Bornholm“ ſt. „Burgunda.“ 113,40 „Erici“ ſt. „Henrici.“

165) 114,45 „Sed ibi primum“ — 115,5 „hostem perurgeret“ nach Saxo XIV (461,2—462,3).

166) 115,5 ff. „Sed dum circumageretur — in regni aemulum“ nach Saxo XIV (460,30—461,2).

167) 115,7 f. „Cum ergo nunc“ — 116,43 „Danicorum regum subiisset“ nach Saxo XIV (462,8—468,32), verkürzt, doch mit einigen Wortanklängen; Abweichungen: 115,41 „septem et octoginta“ ſt. „octogenas et binas.“

168) 116,43 „Kanutus etiam cum“ — 116,54 „bellorum metu solutus“ = Saxo XIV (468,32 ff.) wörtlich. Abweichungen: 116,43 „Kanutus — posceret“ ſt. „Praeterea Kanuto iusta petenti provinciali duntaxat amministratione concessa“. 116,53

„in Kanutum“ ſt. „Kanutive.“ p. „laturum“ om. „Hoc fretus pignore Kanutus cupide conditionibus fruitur.“

169) 116,54 „superbe coepit agere“ — 119,10 „vinctum habere cupiat“ nach Saxo XIV (469,11—480,21) teilweiſe, wo zu Suecia und Wandalia gehörig, ſtark verkürzt. Auf beide wird verwieſen (117,44). Abweichungen: 117,26 „Anastasio“ ſt. „Eugenio.“ 117,28 f. „Et quid contulit — sua magnificantibus“ nicht bei Saxo.

170) 119,10 „Quaerente Conrado“ — 119,19 „agentibus“ = Saxo XIV (480,21 ff.) wörtlich. Abweichungen: 119,12 p. „admittere“ om. einen unweſentlichen Satz. 119,18 f. „Wibergae“ ſt. „Wibergi.“

171) 119,19 „rex quam occultissime“ — 121,29 f. „fideliter agenti“ nach Saxo XIV (480,37—486,29) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 120,25 f. „(quem Leonem cognominavere)“ nicht bei Saxo. 120,27 „Hamburgensis“ ſt. „Bremorum“. 121,12 ff. hebt Krantz die religiöſen Gründe hervor, während Saxo den Rückzug der Feigheit Heinrichs zuſchreibt.

172) 121,30 „Nam autore eo“ — 122,18 „Lalandiam ipse concessit.“ = Saxo XIV (486,29 ff.) wörtlich. Abweichungen: 121,32 add. „Fioniae urbem.“ 121,36 „Absolonem“ ſt. „Absalonem.“ 121,39 add. „ensis.“ 121,40 add. „parens meus.“ 122,13 f. add. „qui ex morbo supervivere vix possit.“ 122,14 add. „quos nullos habeat.“ 122,17 „extrema“ ſt. „aeterna.“

173) 122,18 „copias undecunque“ — 123,10 „moris res institueretur“ nach Saxo XIV (488,14—490,22) mit mehreren Wortanklängen. Abweichungen: 122,34 p. „insulis“ läßt Krantz aus, daß auf eingelegten Proteſt hin Sueno ſchließlich nicht Sialandia, ſondern Scania bekam, daher ſteht 122,39 irrtümlich Scandia (= Scania) ſt. Sialandia. 122,36 „contionem“ ſt. „cautionem.“

174) 123,11 „Sed tabulato non“ — 123,43 „incertum fecerat“ = Saxo XIV (490,22 ff.) wörtlich. Abweichungen: 123,16 „Therlevus“ ſt. „Thetlevus“, ebenſo weiterhin. 123,41 p. „habuit“ om. „Dobicus vir prima audacia dum regis necem in auctores vindicare conatur, occiditur.“

175) 123,43 „Regum satellites“ — 125,38 „peneque praecidit“ nach Saxo XIV (491,31—498,16) teilweiſe mit ſtarken Wortanklängen. Abweichungen: 124,19 ff. „Crederes latrones —

viribus incurreret“ nicht bei Saxo, dagegen läßt Krantz aus, daß derselbe Sturm bei Halland den Slaven eine Flotte von 1500 Schiffen vernichtete. 125,10 „Ago“ st. „Acho“.

176) 125,52 „Primum quidem in“ — 131,7 „sint, ipse conspicis“ nach Saxo XIV (498,17—518,24) etwas verkürzt, mit zahlreichen Wortanklängen. Abweichungen: 127,48 f. „Landeram“ st. „Landoram.“ 129,19 „Hithym“ st. „Barta.“ 130,37 die Jahreszahl nicht bei Saxo.

177) 131,7 „Fines vestri armis“ — 131,15 „Fecit evanescere“ = Saxo XIV (518,24 ff.) wörtlich. Abweichungen: 131,7 add. „tutantur.“ 131,8 „nostri“ st. „nostris.“

178) 131,18 „Rex autem“ — 134,27 „principem oppugnare“ nach Saxo XIV (518,36—530,12) stark verkürzt, mit mehrfachen Wortanklängen. Abweichungen: 131,19 f. „Henrico, cui Leoni cognomen dederunt“ nicht bei Saxo, dagegen hat Krantz eine Rekognoscierungsfahrt und einen Traum des Absalon weggelassen. 131,24 „Magnopolenses nunc vocantur“ nicht bei Saxo. 131,31 „Niclotus“ st. „Nucletus.“ 132,28 „(ut nunc est)“ und 132,29 f. „Unde annem Wernoviam — accipere debemus“ nicht bei Saxo. 143,41 f. „et (ut quidam ferunt annales) (ut Saxo scribit)“ natürlich Krantz'scher Zusatz. 133,53 „Hocco“ st. „Occo.“

179) 134,27 „Eschyllus his verbis“ — 134,42 „non bello quaesiturus“ = Saxo XIV (530,12 ff.) wörtlich. Abweichungen: 134,31 „Esoromensis“ st. „Esromensis.“

180) 134,42 „Sed rex indignatione“ — 136,35 „deditionem procurrere“ nach Saxo XIV (530,32—536,36) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 134,46 „Esronem“ st. „Esron.“ 136,14 „(ut fieri solet inter contendentes de finibus)“ nicht bei Saxo.

181) 136,35 „Rex paucis iram“ — 136,42 „grege esse putarentur“ = Saxo XIV (536,36 ff.) wörtlich. Abweichungen: 136,37 p. „habebis“ om. einige nebensächliche Sätze.

182) 136,42 „Igitur crescente comitatu“ — 137,1 „recognosceret“ nach Saxo XIV (537,13—40) mit zwei Wortanklängen. Abweichungen: 136,48 f. „Omnium enim Gallicanarum — tactu gutturis vitia“ nicht bei Saxo.

183) 137,1 „Tunc Absalon“ — 137,15 „Caesar arte praevenit“ = Saxo XIV (537,40 ff.) wörtlich. Abweichungen: 137,3 „Rodulpho“ ſt. „Radulfo“.

184) 137,15 f. „Nam quem praeceptis“ — 138,22 „miles regis conscribitur“ nach Saxo XIV (538,23—541,3). Abweichungen: 137,28 ff. „Sibi per ostium — sua voce perdisci“ nicht bei Saxo. 137,36 „Raynaldus“ ſt. „Regnaldus.“ 137,37 f. „Franciae, Hispaniae, Angliae regibus“ ſt. „regibus provincialibus.“

185) 138,23 „Orientales Wandali“ — 139,25 „in Danos rebellandi“ nach Saxo XIV (546,6—549,17).

186) 139,26 „Rex dissimulata“ — 140,38 „legitimo iure transmittendam“ nach Saxo XIV (541,12—546,5) teilweiſe verkürzt. Abweichungen: 139,29 „Zwinam“ ſt. Zindram.“ 139,40 „fustibus“ ſt. „fascibus.“ 140,7 f. „(qua ut creditur — hodie appellatur)“ nicht bei Saxo.

187) 140,38 „Aspirante vere rex“ — 142,33 „in hostem“ nach Saxo XIV (555,10—561,15). Abweichungen: 140,53 „Lenticos“ ſt. „Leutitios.“ 141,11 p. „servari“ om. den Ausgang der Angelegenheit des Buriſius unter Hinweis auf Norwagia. 142,33 p. „in hostem“ om. die Geſchichte des Feldzuges ſelbſt unter Hinweis auf Norwagia.

188) 142,34 „Sed dum rex“ — 143,2 „capita designare“ nach Saxo XIV (564,8—580,18) ganz kurz rekapituliert, weil zu Wandalia gehörig, auf die verwieſen wird.

189) 143,25 „Quo tempore nuntius“ — 144,29 f. „in Norwagia posuimus“ nach Saxo XIV (580,19—585,20) gekürzt. Abweichungen: 143,27 „Erat autem annus post MCLXXI“ nicht bei Saxo. 143,38 „(ut fere semper)“ nicht bei Saxo. 143,50 „terris propinquat ut sociis suppetias ferat“ nicht Saxo entſprechend, der berichtet, Chr. habe verſucht wegzukommen, es ſei ihm aber nicht gelungen. 144,6 f. die Verteidigung des Esbernus ausgelaſſen, weil bei Saxo zu unglaubwürdig. 144,29 bezüglich der Form des Vertrages auf Norwagia verwieſen.

190) 144,30 „Sed cum Esbernus“ — 145,13 „diligenter explicatam“ nach Saxo XIV (585,22—595,25) unter Hinweis auf Wandalia ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 144,30 f. irrtümlich, Esbern hat nach Saxo nicht den Norwegerkönig begleitet, ſondern war ſchon vor deſſen Reiſe nach Dänemark als Geſandter in Norwegen. Zurückgekehrt entließ ihn der Norwegerkönig mit

den erwähnten Geschenken. 144,32 „Oldam“ st. „Oddam“. 144,54 f. „(Tacitus Zwenum vocat)“ nicht bei Saxo.

191) 145,14 „Principes interim“ — 145,34 „lectoris sit proxima“ nach Saxo XIV (604,12—611,30) ganz kurz rekapituliert unter Hinweis auf Wandalia und um den Leser nicht zu langweilen. Abweichungen: 145,26 ff. „Qua in re perpendi — Scania erogatur“ nicht bei Saxo.

192) 145,35 „Quum autem Absolon“ — 146,1 „gratia omittimus“ nach Saxo XIV (594,26—601,40) wiederum unter Verweisung auf Wandalia ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 145,37 „Wagari“ st. „Brammesii“. 145,42 „Henricus de Orlemunde comes“ st. einfach „Hurna“.

193) 146,2 „Interea Henricus“ — 146,25 „ut aere lueretur“ nach Saxo XIV (602,1 —604,8). Abweichungen: 146,21 „Mirotus“ st. „Mirocus“.

194) 146,26 „Quo etiam tempore“ — 150,18 „pondus detrectet“ nach Saxo XIV (611,34—627,36) teilweise gekürzt, mit mehrfachen Wortanklängen. Abweichungen: 146,29 f. „beati Bernardi — nomine percelebre“ nicht bei Saxo. 146,45 f. „(erat autem — millenus centesimus)“ nicht bei Saxo. 148,28 „Orusiensi“ st. „Arusiensi“.

195) 150,18 „Tum Eschyllus“ — 150,22 „vitare suspicionem“ = Saxo XIV (627,36 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

196) 150,22 „Tum rex quoque“ — 152,25 „Romam regreditur“ nach Saxo XIV (628,2—635,38) teilweise verkürzt, mit Wortanklängen. Abweichungen: 151,28 „Toko“ st. „Thordo“. 151,23 „Toberni“ st. „Thorberni“. 152,10 om. den Ausgang des Feldzuges unter Verweisung auf Wandalia.

197) 152,26 „His ita compositis“ — 156,42 „non putavimus deserendum“ nach Saxo XV (636,4—656,15) z. T. unter Hinweis auf Saxonia und Wandalia (156,15. 37) gekürzt, doch mit einer Entschuldigung am Schluß, daß er so wenig habe kürzen können, weil seine Quelle Saxo selbst so ausführlich sei. Abweichungen: 153,18 der Name Mediolanum nicht bei Saxo, der nur „adversus Italos“ sagt. 154,23 f. „Suenonem, Hakonem“ st. „Sunonem, Achonem“.

198) 156,49 „Kanutus filius“ — 159,3 „intendimus applicandis“ nach Saxo XVI (657,4 —675, Schluß) doch mehrfach unter Hinweis auf Wandalia verkürzt (158,49. 159,1).

2.

Suecia.

199) 205,50 f. „Rugia dicitur — Scania egressi“ nach Saxo VIII (285,5—9).

200) 206,27 ff. „Idem Saxo — canebantur, collegisse“, nach Saxo Praef. (2,39—3,11).

201) 210,7 „Nam apud Belekingiam“ — 210,22 „instillatione concrescere“ = Saxo Praef. (5,24 ff.) wörtlich. Abweichungen: 210,7 „Belekingiam“ ſt. „Blekingiam“. 210,14 „Waldemarus“ ſt. „Voldemarus“.

202) 210,22 ff. „Sedet mirum — praeclara facinora“ nach Saxo Praef. (2,39—3,5).

203) 210,26 „Aetate abhinc“ — 211,24 „victori submittunt“ nach Saxo I (12,29—18,10), durch Auslaſſung der Verſe verkürzt. Als Probe der Verſe 210,40 ff. = Saxo I (13,31—37). Abweichungen: 210,25 „(ut coniectura fert)“ und 210,28 f. „(nam id tum — crebrius erat nomen)“ nicht bei Saxo. 210,32 ff. „(qui ea tempestate — conciliarentque matrimonio)“ hier nicht bei Saxo. 211,7 ff. „ut quem nos — (ut dicere coepi)“ und 211,15 f. „Non erat liberum — pugnae recusaret“ nicht bei Saxo. Die Beſchreibung des Duells ſelbſt von Krantz etwas ausgeſchmückt.

204) 211,26 „Gram exinde victor“ — 211,33 „unicus moderator“ nach Saxo I (19,22—31).

205) 211,35 „At rex ille“ — 211,40 „in Dania diximus“ nach Saxo I (20,23—25,1) ganz kurz rekapituliert unter Verweiſung auf Dania.

206) 211,41 „Hasmundus Suibdageri“ — 211,54 „semper claudicaret“ nach Saxo I (26,21—27,23).

207) 211,54 „Ita alterum“ — 212,5 „societate complexa“ = Saxo I (27,23 ff.) wörtlich. Abweichungen: 211,55 „Upsolam“ ſt. „Upsalam“.

208) 212,8 ff. „Uffo Hasmundi — ingruentem sustinere“ nach Saxo I (27,32 f.).

209) 212,10 „Itaque conserendae“ — 212,15 „vacuefactum repetiit“ = Saxo I (27,33 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

210) 212,21 „Sed hyemavit“ — 212,35 „pervenit in Helsingiam“ nach Saxo I (28,18—29,31) mit Auslaſſung der Verſe.

211) 212,35 „Deinde quum" — 212,50 „aliquando malorum" nach Saxo I (32,25—38) durch Ausschmückung etwas erweitert.

212) 212,50 f. „Hac temporis" — 213,8 f. „strangulat manu sua" nach Saxo I (36,33—37,5). Abweichungen: 213,8 der Hexameter nicht bei Saxo.

213) 213,11 „Regnerus Hundingi" — 213,46 f. „aequabilitateque regebat" nach Saxo II (42,8—45,9) verkürzt durch Auslassung der Verse.

214) 213,47 „Erant tamen" — 213,51 „crudelitatis" nach Saxo II (50,40—51,2).

215) 213,51 „Regnerus autem" — 213,55 „statim subsequantur" — Saxo II (52,28 ff.) wörtlich. Abweichungen:

216) 214,1 „Hotbrodus filius" — 214,17 f. „Danorum collatione" nach Saxo II (52,33—53,11).

217) 214,19 „Sed tunc Suecia" — 215,6 f. „coniunx spoliavit" nach Saxo II (53,18—55,32). Abweichungen: 214,36 ff. „Erat (quod in Dania) — consociarent torum" unter Hinweis auf Dania kurz rekapituliert aus Saxo II (51,39—52,27).

218) 215,7 „Hunc Atislum" — 215,13 „Daniae penderet" nach Saxo II (56,40—57,5).

219) 215,13 „Sed coniunx praefecti" — 215,36 „omnes opprimuntur" nach Saxo II (57,35—68,5) stark verkürzt durch Auslassung eines langen Gedichts.

220) 215,37 „Hotherus Atisli" — 215,44 „destinaverat" nach Saxo III (69,4—24) verkürzt durch Auslassung der Schilderung von Hotherus' Persönlichkeit.

221) 215,44 „sed importuna Balderi" — 215,52 f. „Sueci premebantur" nach Saxo III (72,39—74,19) verkürzt.

222) 215,53 „Nam dum hic" — 216,15 „supervixit triduo" nach Saxo III (75,1—77,32) stark verkürzt, unter Auslassung des Fabelhaften.

223) 216,22 „Sed tum Hotherus" — 216,33 „longum exhalaret" nach Saxo III (82,15—33).

224) 216,34 „Atislus erat vir" — 217,20 „Sueciae compensabat" nach Saxo IV (107,8—109,6).

225) 217,21 „At tacitus in pectore" — 218,11 „in sua discedunt" nach Saxo IV (110,18—113,2).

226) 225,22 ff. „Hucletus unus — bello superasse“ nach Saxo IV (117,26—28). Abweichungen: „Hucletus“, „Homethum“, „Hogrinum“ ft. „Hugletus“, Homothum“, Hogrimum“.

227) 225,29 „Alricus circa tempora“ — 226,1 „gubernacula sumit“ nach Saxo V (160,35—161,26). Abweichungen: 225,29 „circa tempora Augusti Caesaris“ hier nicht bei Saxo.

228) 226,1 ff. „Hic est ille — aequare quidem“ nach Saxo V (127,28—32).

[illegible] implevit“ nach Saxo V (164,39—166,4). Abweichungen: 226,3 „Arngrinus“ ft. „Arngrimus“. 226,5 „quem nunc ducem vocamus)“ nicht bei Saxo.

230) 226,34 „Tempus hoc erat“ — 226,43 „bovem versa [illegible]

231) 226,43 „Ericus autem Sueciae“ — 227,13 „ab illis [illegible]

232) 227,14 „Memoratur hoc loco“ — 227,46 „servavit [illegible]

[illegible]

234) 227,50 „Nam quum Froto“ — 228,2 „regem oppressit“ [illegible]

235) 228,3 „Ericus Siwardi“ — 229,12 „ad pristinam [illegible] 228,9 „Herculeum genus)“ nicht bei Saxo.

[illegible]

seits die Tötung des Ebbo und die Befreiung der von diesem begehrten Tochter des Unguinus (Saxo VII (224,11—37)). Krantz' Beschreibung des Duells und die Namen entstammen der zweiten Geschichte, die Thatsache der Vermählung Haldans der ersten. 229,38 f. sind die Thaten des Siwaldus unter Hinweis auf Dania ausgelassen.

237) 229,41 „Regnabat ergo" – 229,54 „consequi non poterat" nach Saxo VII (228,11—230,5) stark gekürzt.

238) 229,55 „Regnaldus inde" — 230,11 „primario adhaerentes" nach Saxo VII (227,26—228,4).

239) 230,11 f. „Fratres hic habuit" — 231,33 „opera absumitur" nach Saxo VII (230,30—237,18) teilweise gekürzt, mit zwei Versproben. Abweichungen: 230,11 „fratres" nicht bei Saxo, cf. darüber Anm. 180. 230,13 f. „siquidem — tum habebatur" nicht bei Saxo. 230,41 zu den Versen: dieselben sind bei Saxo länger, jede Rede umfaßt 18 Zeilen. 230,47 „corde" st. „crede". 231,32 p. „suprema feret" om. vier Verse am Schluß.

240) 231,33 „Rei fides" — 231,37 „rimatus offendit" = Saxo VII (237,19 ff.) wörtlich. Abweichungen: 231,36 p. „quidam" om. „Absaloni", „memorabat" st. „narravit".

241) 231,40 „Haco ex Sueciae" — 232,11 „unam pervenit" nach Saxo VII (237,26—239,32) etwas gekürzt. Abweichungen: 231,49 f. „Herwyck" st. „Herwig".

242) 232,12 „Alverus deinde" — 232,50 „obtexerat ignorantia" nach Saxo VII (243,20—246,31) stark gekürzt, die Verse weggelassen. Abweichungen: 232,15 ff. „matreque Drota industrium pugilem" nicht hier bei Saxo, sondern VII (241,22—28).

243) 232,50 ff. „Alverus autem — linquens haeredibus" nach Saxo VII (248,16 f.).

244) 242,48 ff. „Nam Saxo — profectus pertransibat" cf. z. B. Saxo V (154 ff.).

245) 244,10 „Ingo maior natu" — 244,44 „coniugii vinculo" nach Saxo VII (248,17—249,19). Abweichungen: 244,12 „Ingello" st. „Ingeldo". 244,37 „Sunt qui tradant" nicht bei Saxo, ebensowenig 244,28 ff. „Quae res non — gladio promereri".

246) 244,44 „Accepta autem virili" — 244,50 f. „hostibus futuram" nach Saxo VII (250,13—23).

247) 244,51 „Inciderunt quoque“ — 245,3 „senilem profundere“ nach Saxo VII (255,29—256,6).

248) 245,3 f. „De auxiliis quae“ — 246,11 „nudum confodisset“ nach Saxo VIII (257,4—265,34) ziemlich ſtark gekürzt.

249) 246,11 „Igitur pecuniam“ — 246,23 „patere cachinnis“ nach Saxo VIII (268,19—269,15).

250) 246,25 „Ut sine regressu“ — 249,35 „funere persolvisset“ = Saxo VIII (269,18 ff.) wörtlich. Abweichungen: 248,35 „Wino“ ſt. „Rino“, „Flebarae“ ſt. „Flebaeae“. 248,49 „Kari“ ſt. „Kerri“. 248,51 „Waram“ ſt. „Wazam“. 249,13 „Olone“ ſt. „Lenno“.

251) 249,41 „Gotharus interea“ — 250,6 „Laetus excepit“ nach Saxo VIII (274,15—275,18).

252) 250,6 „Nec diu post“ — 250,19 „marinum memoratur“ nach Saxo VIII (278,6—281,23) ſtark gekürzt, unter Verweiſung auf Dania.

253) 250,29 „Snio rex“ — 250,55 „posse tum videbatur“ nach Saxo VIII (281,25—282,30).

254) 301,54 „Sueciae regnum tenuit“ — 302,18 „fortium sunt conspectae“ nach Saxo IX (301,4—20). Abweichungen: 301,53 „incertum quibus“ — 302,1 „belligerandi materia“ nicht bei Saxo, ebenſowenig 302,9 ff. „Nec enim tum — aliquoties ostendimus“.

255) 302,23 „Herotus illi“ — 302,52 „sobolis fructum accepit“ nach Saxo IX (301,20—304,9) teilweiſe, weil zu Dania gehörig, auf die verwieſen wird, nur ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 302,39 „Dracones extitisse“ — 302,44 „in primos annales“ Polemik des Krantz gegen Saxo. 302,48 „Lochbrot“ ſt. „Lothbrog“.

256) 302,53 „Haec tamen illa“ — 303,6 „erroribus inhaerente“ nach Saxo IX (313,7—38).

257) 303,8 „Quum autem audisset“ — 303,49 „adulteri scortum“ nach Saxo IX (306,16—307,28). Abweichungen: 303,16 f. „Sic enim comparatum — persona censeretur“ nicht hier bei Saxo, ſondern VII (222,6—10). 303,17 f. „Quod idem — non refugiunt“ nicht bei Saxo.

258) 303,49 f. „Ille iram in“ — 304,10 „pervenire fecit“ nach Saxo IX (310,5—34 und 311,40).

259) 304,12 „Wichsertus inde“ — 304,17 „permisit imperium“ nach Saxo IX (307,34—308,19). Abweichungen: „Wichsertus“ „Withsercus“.

260) 304,27 „is inquam Daxon“ — 305,6 „pariter oppressit“ nach Saxo IX (310,39—312,24).

261) 305,6 „Quo tempore“ — 305,10 „quaeque populatus“ nach Saxo IX (313,3—6).

262) 305,29 ff. „De Erico rege — relinquens principatum“ nach Saxo IX (316,9 f.).

263) 305,34 „Jam pater Regnerus“ — 305,55 „exhalaret spiritum“ nach Saxo IX (314,1—315,32) verkürzt. Abweichungen: Die Todesart des Hella hier von Krantz falsch dargestellt, weil mißverstanden.

264) 306,1 „Caeterum Ostenus“ — 306,10 „ubicunque fuit“ nach Saxo IX (316,1—13) durch Ausschmückung etwas erweitert. Abweichungen: 306,2 „patrem“ st. „fratrem“.

265) 306,14 ff. „Erat ea tempestate — sui tempore“ nach Saxo IX (317,10—13).

266) 306,16 „Ericus erat alius“ — 306,28 „sororem in coniugem“ nach Saxo X (325,4—9). Abweichungen: 306,17 „Ea enim fuerat“ — 306,21 „Angliae praefecerunt“ nicht hier bei Saxo, sondern IX (312,21 und 316,1—4). 306,21 „Tam latum filiis“ — 306,24 „in nepotibus“ nicht bei Saxo.

267) 306,28 „Erat is Haraldus“ — 306,32 „voluit cohibere“ nach Saxo X (326,9—26) verkürzt.

268) 306,38 „Haraldus ergo“ — 306,44 „donatus quievit“ nach Saxo X (325,20—326,8) verkürzt.

269) 306,47 „Ericus Olavi filius“ — 307,3 „contemneretur“ nach Saxo X (336,4—40).

270) 307,4 „Nam quod in“ — 307,8 „autor fuit“ nach Saxo X (332,7—29) verkürzt unter Verweisung auf Dania und Wandalia.

271) 307,8 „Sed ubi ex“ — 307,17 „sub tutoribus educavit“ nach Saxo X (337,4—23).

272) 307,18 „Olavus Erici filius“ — 307,19 „nomen suscepit“ nach Saxo X (339,11—14).

273) 307,26 „Huius autem regis“ — 307,33 „nostra recensuimus“ nach Saxo X (340,2—35) kurz rekapituliert unter Hinweis auf Dania und Norwagia.

274) 307,42 „Emundus Olavi“ — 307,47 „bello insequitur“ nach Saxo X (346,14—20). Abweichungen: 307,42 ff. über die Personalien des Emundus nichts bei Saxo. „Emundus“ ſt. „Omundus“.

275) 307,47 „Erat tum in Suecia“ — 308,47 „magis quam victi“ nach Saxo X (347,13—349,26) ſtark verkürzt. Abweichungen: 307,47 „Ubbo“ ſt. „Ulfo“, „Estrocham“ ſt. „Estritham“. 307,50 ff. „Olavo autem — contaminaretur“ nicht hier bei Saxo, ſondern X (344,7—15).

276) 308,20 ff. „Hic autem rex — Annosus diceretur“ nach Saxo X (346,15 f.).

277) 308,50 „regina relicta“ — 309,2 „atque Kanutum“ nach Saxo XI (394,32—40). Abweichungen: 308,50 ff. „Cuius principatum — in oppido Brugis“ nicht bei Saxo.

278) 309,29 „Per cuius tempora“ — 309,35 „nuntius rediret“ nach Saxo XII (403,35—409,13) kurz rekapituliert.

279) 309,40 „Magnus erat Nicolai“ — 309,47 „sedem vacuefecere“ nach Saxo XIII (420,18—26).

280) 310,19 „Suerconem Sueci“ — 310,24 f. „regiam concubinam“ nach Saxo XIII (437,3—11). Das dann folgende iſt aus der Dania rekapituliert.

281) 310,40 „cuius tempora frater“ — 311,34 „reduxit exercitum“ nach Saxo XIV (470,7—474,24) etwas verkürzt. Das was Krantz hier berichtet, geſchah nach Saxo übrigens noch zur Zeit Suercos.

3.

Norwagia.

282) 332,10 „Igitur quum apud“ — 332,43 „regnumque cessit violento“ nach Saxo I (18,27—19,26), teilweiſe durch Ausſchmückung erweitert. Abweichungen: 332,15 ff. „Nam aetate illa — bella conseruit“ nicht hier bei Saxo ausdrücklich, ſondern Schlußfolgerung des Krantz aus den vielen ähnlichen Erzählungen. 332,24 f. „Simblus“ ſt. „Sumblus“.

283) 332,44 „Prima haec“ — 332,53 „necis meditante“ nach Saxo I (19,27—31 und 20,23—26). Abweichungen: 332,47 ff. „Unde liquide deprehensum — posuisse Normannum“ nicht bei Saxo.

284) 333,3 „Sed Haddingus“ — 333,17 „contigit quam regere“ nach Saxo I (20,27—25,5) ganz kurz rekapituliert.

285) 333,18 „Hasmundus Suibdageri“ — 333,24 „morituro defuere“ nach Saxo I (26,21—27,20).

286) 333,24 „Siquidem inter exiguas“ — 333,33 „complexa“ = Saxo I (27,20 ff.) wörtlich. Abweichungen: 333,28 „Upsolam“ ſt. „Upsalam“, add. „in Suecia“.

287) 333,35 „Uffo Hammingi“ — 333,39 „genium formidaret“ nach Saxo I (27,32 f.). Abweichungen: 333,35 „Hammingi“ ſt. „Asmundi“.

288) 333,39 „Igitur in Daniam“ — 333,44 „repetiit“ = Saxo I (27,34 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

289) 333,44 „Nec tamen quievit“ — 334,29 f. „laetitia increbrescit“ nach Saxo I (28,18—31,4) etwas verkürzt, die Verse ausgelaſſen. Abweichungen: 333,51 f. „(Daniae atque Norwagiae confinis insula erat)“ und 333,53 f. „(quae res tum plurimum in illis gentibus evaluit)“ nicht bei Saxo. 333,55 „Tulit hoc“ — 334,2 „alius praeesset“ nicht bei Saxo. 334,9 ff. das Inkognito Hadding's durch Ausſchmückung erweitert.

290) 334,35 „Apud puellam“ — 334,54 „testabatur occentu“ = Saxo I (31,5 ff.) wörtlich. Abweichungen: 334,42 „rapidae“ ſt. „vapidae“, „nebulam“ ſt. „nubilum“. 334,54 „spectaculi“ ſt. „spiraculi“.

291) 335,4 „donec Gevarus“ — 335,37 „sponso advexit“ nach Saxo II (52,33—37) und III (69,4—74,3) ſtark gekürzt durch Auslaſſung der Schweden und Sachſen angehenden Ereigniſſe. Auf Suecia und Saxonia wird verwieſen. Abweichungen: 335,23 „Hologiae“ ſt. „Halogiae“. „(pars ea in Norwagia est)“ nicht bei Saxo.

292) 335,39 „donec Collerus rex“ — 336,16 „regni discussio“ nach Saxo III (85,35—87,19). Abweichungen: 335,41 ff. „Erat ea tempestate — praemium haberet“ nicht bei Saxo.

293) 336,19 „Frogerus Norwagiae“ — 336,45 „victoriae consequitur“ nach Saxo IV (117,29—118,23).

294) 336,47 „Hirwillus deinde“ — 337,1 „bello conflictatus“ nach Saxo IV (118,34—119,3). Abweichungen: 336,47 f. „(pars est ea — regibus praebet)“ add.

295) 337,2 „Gotarus Norwagiae" — 337,21 „vir praecipuus" nach Saxo V (125,21—127,40) zunächst ganz kurz, dann von 337,5 an mit starken Wortanklängen. Abweichungen: 337,2 „Gotarus" st. „Gotherus".

296) 337,21 „lacessendi per piraticam" — 337,51 „potione captarent" = Saxo V (127,40ff.) wörtlich. Abweichungen: 337,23 add. „(dictu mirum)". 337,27 „qui" st. „non". 337,28 „nundinas" st. „munditias", „Norwagis" st. „Normannis". 337,38 „germanus eius frater" add.

297) 337,52 „Ericus cum Rollero" — 338,4 „ad arbitrium moderatur" nach Saxo V (129,5—144,29) ganz kurz rekapituliert.

298) 338,4 „Tantumque Danorum" — 338,24 „serio fuisse locutum" nach Saxo V (144,30—146,6).

299) 338,24 „Ergo, inquit, extremum" — 338,39 „fugam navigio petivit" = Saxo V (146,6ff.) wörtlich. Abweichungen: 338,26 „fama contraria est: popularis me" st. „contrarium fama praedicat popularis: me". 338,27 add. „non nisi fato disiungendam". 338,29 „mihi in te" st. „tibi in me". 338,36 p. „perstringas" om. einen nebensächlichen Satz, „Brocum st. „Bracum".

300) 338,39 „Regia classis" — 340,17 „regi operam navasset" nach Saxo V (146,28—154,5). Abweichungen: 338,42 „regis Frotonis" falsch, muß heißen „regi Frotoni". 339,48ff. „Wandalorum nunciatur — victoriam relinqueret" sehr stark verkürzt.

301) 340,18 „Rollerus ergo" — 340,30 „regi suo rebellarunt" nach Saxo V (159,5—38). Abweichungen: 340,20 „Rollerus" falsch, nach Saxo hat Olimar, der Schwedenherzog, Estonia und Curetia erobert, Rollerus dagegen Summoria und Normoria. 340,39f. ebenfalls falsch, denn nicht die Häuptlinge rebellierten, sondern der Oberkönig Froto nahm eine neue Verteilung vor.

302) 340,31 „In hoc rerum" — 341,12 „incolumes reduxerit" nach Saxo V (161,29—164,5). Abweichungen: 340,32 „Asuicus" st. „Asuitus". 340,45 „suppetias laturus" ist falsch. Der Zug war wie Krantz selbst 341,5 sagt, feindlich gegen den Norwegerkönig. 341,12 zu „reduxerit": Nach Saxo hat sich Froto sieben Jahre in Norwegen aufgehalten.

303) 341,15 „Per quae tempora" — 341,26 „quaesitis praeerat" nach Saxo VI (173,5—176,6) ſtark verkürzt.

304) 341,30 „Filiam hic genuit" — 342,6 „in patriam revexit" nach Saxo VI (177,12—180,35) ſtark verkürzt.

305) 342,7 „Helgo deinde" — 343,7 „conservasse laetatus" nach Saxo VI (194,8—197,3). Abweichungen: 342,8 f. „Ea tum regibus — armis conciliabat" nicht bei Saxo.

306) 343,8 „Hatherus subinde" — 343,17 „offert iactabundo" nach Saxo VII (223,25—31).

307) 343,17 „Initurus autem pugnam" — 343,31 „sui seriem retexentes" = Saxo VII (223,31 ff.) wörtlich. Abweichungen: 343,19 f. „(erat enim uterque magiae scius)" add.

308) 343,32 „Hasmundus inde" — 343,55 „breviter dissilimus" nach Saxo VII (230,30—237,25) ganz kurz rekapituliert, weil zu Suecia gehörig, auf die verwieſen wird. Abweichungen: 343,32 ob dieſer Hasmundus ohne weiteres mit dem regulus Hamundus bei Saxo zu identificieren iſt, ſcheint doch zweifelhaft, ebenſo daher die Berechtigung, vorliegenden Abſchnitt hier zu bringen. 343,34 „Helwicum" ſt. „Helwin".

309) 344,1 „Regnaldus deinde" — 344,31 „donavit" nach Saxo VII (239,40—241,17). Abweichungen: 344,21 f. „Acceptaque coniuge" ſt. „stuprum pati coacta". 344,28 f. „Sed tum quoque — trans mare currit" nicht bei Saxo.

310) 344,31 ff. „Ibi finitimos — non est passus" = Saxo VII (241,18 ff.) wörtlich.

311) 344,33 ff. „Interim vero — regis filia fuit" nach Saxo VII (241,22—24).

312) 344,35 „Quae etiam aegre" — 344,40 „ornamentis inclaruit" — Saxo VII (241,24 ff.) wörtlich. Abweichungen: 344,38 „Borcari" ſt. „Borcarique".

313) 344,41 „Hasmundus in Wicarorum" — 344,54 „invulnerabilis permaneret" nach Saxo VII (247,33—248,7).

314) 344,54 „Haraldus corpore" — 345,4 „testatus" = Saxo VII (248,7 ff.) wörtlich. Abweichungen: —

315) 345,9 „quum in Norwagia" — 345,29 „conversus in Britanniam" nach Saxo VII (249,20—250,3).

316) 345,29 „Humbroto rege" — 345,36 „imperium fuit" = Saxo VII (250,3 ff.) wörtlich. Abweichungen: „Humbroto" ſt.

„Humbrorum". 345,30 „Orni" ſt. „Orm". 345,35 „dimidium" ſt. „dividuum".

317) 345,46 „Froto rex" — 345,51 „reduxit exercitum" nach Saxo II (46,36—50,22).

318) 345,51 ff. „Inde post aliquot — Britanniam populatur" nach Saxo IV (119,36—120,9).

319) 345,53 ff. „Et ante illum — conditiones perpulit" nach Saxo III (92,25—95,5).

320) 345,55 „Froto deinde longaevus" — 346,1 „Britanniam expugnavit" nach Saxo V (166,36—169,19).

321) 346,10 „Olo Norwagiae imperabat" — 347,45 „res sint commemoratae" nach Saxo VII (250,24—256,6) teilweiſe verkürzt unter Verweiſung auf Dania und Suecia. Abweichungen: 346,11 f. „Hetmarchia" ſt. „Thelemarchia". 347,5 „aliquot ex satellitio iuvenes" ſt. „ſeinen einzigen Begleiter". 347,6 f. „Multum vero — hunc diem excolitur" nicht bei Saxo.

322) 347,45 „Hoc solum nobis" — 349,7 „praefectura gentis donavit" nach Saxo VIII (264,1—268,14), am Anfang ſtark verkürzt. Abweichungen: 348,23 ff. „Nec profuit nova — ait Flaccus" nicht bei Saxo. 348,37 „Hotmundo" ſt. „Omotho". 349,3 „Therias cum Biorno" ſt. „Thorias cum Berone".

323) 349,10 „Per quae tempora" — 349,13 „nomine fundaverunt" nach Saxo VIII (285,1—9) unter Verweiſung auf Dania.

324) 349,27 „Gotho rex Norwagiam" — 350,3 „certamine promeruisset" nach Saxo VIII (296,9—297,7). Abweichungen: 349,28 ff. „Attigerat autem — memoria est" add. Die Reden in der Form von Krantz komponiert. 350,2 „et accipit" ſt. „pignus exsolvere recusantem occidit, filiamque Gothonis captivam Gotrico potiendam adducit".

325) 350,4 „Siwardus quidam" — 350,33 „prolem suscepit" nach Saxo IX (299,14—301,37), teilweiſe unter Beziehung auf Dania nur rekapituliert. Abweichungen: 350,24 „Landgertha" ſt. „Lathgertha".

326) 350,33 ff. „Sed deinde potitus — repudium indixit" nach Saxo IX (302,6—10).

327) 350,35 „Illa nihil mota" — 350,50 „maturius peregit" nach Saxo IX (303,18—304,9), die zweite Heirat der Lathgertha

durch Ausschmückung erweitert. Abweichungen: 350,44 ff. „Inerat hostili agmini — repudii irrogasse“ nicht bei Saxo.

328) 350,50 „Regnerus vero“ — 350,53 f. „circumferebat“ nach Saxo IX (304,36—313,6) ganz kurz rekapituliert.

329) 352,21 „Nec tamen eas res“ — 352,25 „in Dania tetigimus“ cf. Saxo IX (304,36—316,13).

330) 352,33 „novissime ab rege“ — 352,36 „ei constituit“ nach Saxo VIII (297,7—298,6) ganz kurz rekapituliert.

331) 352,51 „cui Hemmingus patruelis“ — 353,3 „in Daniam promeruit“ nach Saxo IX (299,4—313,24) ganz kurz rekapituliert.

332) 353,10 ff. „Nam Haraldo — superstes remanserit“ nach Saxo IX (316,23—38). Abweichungen: „Haraldo Gutorini“ fälschlich st. „Guthormo Haraldi“.

333) 378,18 „Daniaeque rex“ — 378,22 „scriberet heredem“ nach Saxo IX (318,28—321,39) ganz kurz rekapituliert. 378,18 „Edelbrandi“ st. „Hedelradi“.

334) 378,23 „Sed cum Haraldus“ — 379,14 „faceret successorem“ nach Saxo X (322,4—325,3). Abweichungen: 378,25 „(cuius nomen supprimitur in annalibus)“ add., mit den annales ist Saxo gemeint. 379,4 „securim vibrans ab alto“ nicht so bei Saxo, sondern nur dem Sinne nach.

335) 379,15 „Haraldus Gunnildae“ — 379,41 „Norwagici crudelitatem“ nach Saxo X (326,27—328,21). Abweichungen: 379,15 „Haraldus Gunnildae filius“ fälschlich st. „Defuncto apud Norwagiam Haraldo, filius eius Haquinus“.

336) 379,52 „Sed cum Suenotto“ — 380,8 „Roschildiam in regnum“ nach Saxo X (331,15—332,31) ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 380,2 „Tradunt Gallorum annales“ — 380,6 „iterum navigasse“ nicht bei Saxo. „Suenotto“ nirgends bei Saxo, sondern immer „Sueno“.

337) 380,26 „Suenotto vero“ — 380,37 „vinculum recusabat“ nach Saxo X (336,4—337,20) kurz rekapituliert.

338) 380,38 „Olavus interim rex“ — 381,15 „premebat imperio“ nach Saxo X (339,21—341,38) verkürzt.

339) 381,16 „Suenonis interea“ — 381,37 f. „iustae ultionis“ nach Saxo X (342,36—344,15) teilweise verkürzt.

340) 381,47 „Olavus autem Norwagiae“ — 382,24 „petivit Italiam“ nach Saxo X (346,9—350,14) teilweise unter Beziehung

auf Metropolis ganz kurz rekapituliert, von 382,18 an ausführlicher. Abweichungen: 382,1 „Emundus“ ſt. „Omundus“.

341) 398,11 ff. „Et quidem Saxo — in Italiam commigrasse“ nach Saxo X (359,17).

342) 404,50 „Quod et Saxo noster de Richardo“ cf. Saxo X (359,1 f.), wie eben vorher.

343) 408,7 „Nam quum Kanutus“ — 408,15 „superimperitans“ nach Saxo X (349,39—350,17). Abweichungen: 408,10 f. „martyr (ut aiunt) Domino consecratus“ add.

344) 408,15 „Inter alia vero“ — 408,21 f. „institit administrando“ nach Saxo X (358,26—359,1),

345) 408,23 „Kanutus autem iam“ — 408,33 „et clarissimi“ nach Saxo X (350,3—30).

346) 408,35 „Ut autem Norwagiensibus“ — 408,52 „spreta successione“ nach Saxo X (360,13—361,31) etwas verkürzt.

347) 408,52 „Magnus exinde“ — 409,4 „successorem permisit“ nach Saxo X (364,25—33). Der Unfall geſchah nicht auf der Jagd, ſondern bei der Verfolgung des Sueno. Das Pferd ſcheute vor einem Haſen.

348) 409,5 „Haraldus interea“ — 409,12 „fuit sanguinis“ nach Saxo XI (366,38—367,35) verkürzt. Abweichungen: 409,9 f. nicht Harald wurde von dem Wächter, ſondern dieſer von Harald mit einer Spange beſchenkt und gab deshalb dem Drachen etwas Futter, daß er nicht gleich den Gefangenen angriff.

349) 409,19 ff. „ex Saxone Sialandico — a Danis impugnatos“ cf. z. B. Saxo VIII (279 ff.) IX (307 f.).

350) 409,23 „Reversus ergo“ — 409,31 „reliquerunt exitum“ nach Saxo XI (367,36—368,14).

351) 409,32 „Sed Norwagiorum vires“ — 409,51 „exulantes consensere“ nach Saxo XI (369,15—370,38).

352) 410,3 „Suenoni autem“ — 410,8 „editi matribus“ nach Saxo XI (380,16) — XII (409,11) ganz kurz rekapituliert.

353) 410,8 „Magnus Haraldi“ — 410,16 „fidei non vulgaris“ nach Saxo XIII (411,4—24).

354) 410,16 ff. „At quum interea — est habitus“ nach Saxo XIII (420,18—23).

355) 410,18 „Auxit tamen animos“ — 410,26 „regi Nicolao“ nach Saxo XIII (422,3—432,2) ganz kurz rekapituliert.

356) 410,27 „Magnus interea“ — 410,43 „perbenigne exceptus est“ nach Saxo XIII (433,39—437,23), zuletzt nur ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 410,27 f. die Familienverhältnisse des Magnus hier nicht bei Saxo.

357) 410,45 „Magnum quoque“ — 411,16 f. „traxit in credulitatem“ nach Saxo XIII (437,40—441,27) ganz kurz rekapituliert, etwas umgestellt. Abweichungen: 410,51 „Hallandienses“ st. „Lalandienses“. 410,55 „paravit“ st. „perforandas curavit“.

358) 411,17 „Quibus autoribus“ — 411,29 „in proram redibat“ nach Saxo XIV (443,22—25 und 443,34—444,10).

359) 411,31 „Hunc Haraldum Ericus“ — 411,40 f. „quam Erico ostendit“ nach Saxo XIV (445,7—26).

360) 411,41 „Haraldus autem Erici“ — 411,49 „superatus vita caruit“ nach Saxo XIV (448,23—451,25) verkürzt.

361) 411,53 „Nicolaus qui postea“ — 412,20 „minister annuerat“ = Saxo XIV (470,26 ff.) wörtlich. Abweichungen: 412,1 add. „(hoc est archipraesulatus)“. 412,1 ff. add. „Trondennis — Nidrosiensis appellatur“. 412,10 add. „Lundensem archiepiscopum“. 412,19 add. „Nicolaus tunc dictus Adrianus quartus“ ebenso oben 411,53.

362) 412,22 „Siwardus erat“ — 412,30 „obfuturum“ nach Saxo XIV (549,24—30).

363) 412,30 „Ea re impetrata“ — 412,40 „sobolem susciperetur“ = Saxo XIV (549,30 ff.) wörtlich. Abweichungen: 412,34 add. „(quod rescierat)“. 412,36 add. „(ut diximus)“.

364) 412,40 „Pervenit autem hoc“ — 412,46 „Magni defensores“ nach Saxo XIV (549,18—22 und 550,4—7). Abweichungen: 412,43 f. „Hugo. Siwardus et Estenus“ st. „Ingo. Siwardus et Ostenus“.

365) 412,46 „In quo partim“ — 413,12 „dandus pertrahitur“ = Saxo XIV (550,7 ff.) wörtlich. Abweichungen: 412,47 f. add. „Siwardus (quem diximus)“. 413,4 add. „(qui illum semper oculis observabat)“. 413,6 „immorato“ st. „immoraus“. 413,10 „ob stupefactum“ st. „obstupefactum“.

366) 413,12 „Ad mortem raptus“—414,6 „suarum assertores“ nach Saxo XIV (550,37—553,40) mit einigen Wortanklängen. Abweichungen: 413,23 „Estenum“ st. „Ostenum“. 413,28 „Sueciam“

ſt. „Sialandiam“ 413,52 ff. „Fit enim — minetur exitium“ nicht bei Saxo.

367) 414,6 „qui partim novarum“ — 414,13 „rogantes misere“ = Saxo XIV (553,40 ff.) wörtlich). Abweichungen: 414,13 „Daniae regem“ add.

368) 414,13 „Ibi benignioribus“ — 414,36 „apud regem permansit“ nach Saxo XIV (554,11—555,9). Abweichungen: 414,25 „Tuitsbergum“ ſt. „Tunsbergum“.

369) 414,40 „Qua tempestate Burisius“ — 415,27 „amisere cum rectoribus“ nach Saxo XIV (556,5—558,2).

370) 415,28 „Waldemarus autem“ — 416,5 „permansit intacta“ nach Saxo XIV (561,13—564,7). Abweichungen: 415,30 „Wixensium“ ſt. „Wicensium“. 415,33 „Tuitsbergenses“ ſt. „Tunsbergenses“.

371) 416,5 „Erlingus cum filio“ — 416,25 „regno suo publicavit“ nach Saxo XIV (584,22—585,20).

372) 416,27 „Nam Suecus quidam“ — 416,41 „dono dedisse fertur“ = Saxo XIV (613,24 ff.) wörtlich). Abweichungen: 416,27 „Suecus“ ſt. „Suerus“. 416,28 abductis“ ſt. „abdicatis“. 416,33 „una“ ſt. „Una“ (Name!). 416,39 „Birgerium“ ſt. „Birgerum“.

II. Saxonia.

373) 2,7 f. „ipse Saxo Sialandicus — Saxones nominat“ cf. z. B. Saxo I (12,4. 18,29. 19,25) ꝛc., ſiehe die Stellen im Regiſter bei Holder.

374) 3,6 ff. ebenſo.

375) 4,38 f. Ueber die Gedichte der nordiſchen Völker: Saxo Praef. (2,39—3,5).

376) 5,1 ff. „Hac aestimatione — priorem memoria“ als Einleitung zu:

377) 6,3 „Cum Danis regnaret“ — 6,34 „oppressus occubuit“ nach Saxo I (18,24—19,26). Abweichungen: 6,5 „Simblus“ ſt. „Sumblus“. 6,14 ff. add. „Ea autem fuit — implere videretur“. 6,22 ff. add. „Facile enim fidebat — Phinnum obliviscerentur“. 6,30 add. „Haec prima — Saxonum mentio“. Die Verſe ſind von Krantz ausgelaſſen.

378) 6,41 „Sifridus rex — 7,3 „Tostonem stravit“ nach Saxo I (34,1—35,4).

379) 7,30 „Hundingus Sifridi filius“ — 7,48 „terra marique tutarentur“ nach Saxo II (51,16—34). Abweichungen: 7,30 „Sifridi“ ſt. „Syrici“ s. „Sytrici“. 7,36—39 die Rede von Krantz erfunden, die Beſchreibung des Duells ausgeſchmückt. 7,43 ff. „Reversa est igitur — Jutia tota recepit“ nicht bei Saxo.

380) 8,3 „Gelderus Saxonum“ — 8,17 „vocabulo refert“ nach Saxo III (69,4—74,8) kurz rekapituliert, zuletzt etwas ausführlicher.

381) 8,19 „Gelderum Saxoniae principem“ — 8,23 f. „in funere decorabat“ = Saxo III (74,8 ff.) wörtlich. Abweichungen: 8,21 f. „Est enim virtus — apud hostes“ add.

382) 8,26 „Intercessere exhinc“ — 8,30 „forma nutriret“ nach Saxo IV (106,25—37).

383) 8,30 „Accessit senectae“ — 9,28 f. „ipsi accepere“ nach Saxo IV (113,3—117,5) etwas verkürzt. 8,32 „in annalibus“ iſt natürlich Saxo gemeint.

384) 9,36 „Rex Daniae Dan“ — 9,45 f. „ipsi coguntur suscipere“ nach Saxo IV (118,24—33).

385) 12,44 „Sed iam regno“ — 13,33 „secum hostem opprimere“ nach Saxo VI (182,7—12 und 187,25—189,7). Abweichungen: 12,49 p. „sunt arbitrati“ om., daß die Sachſen, weil thatſächlich geſchlagen, ſich unterwerfen mußten, dann aber wieder zu den Waffen griffen und das Duell verabredet wurde. 12,53 f. „Virum fortem virtutis et gloriae maior quam auri cupido tenet“ ſt. „illectum pecunia“. 13,11 ff. add. „Hunc ego insignem — nostros permanare“ 13,32 „Utcumque ferent ea facta minores, vincet amor patriae“ add., Saxo dagegen betont ſtark das Verbrecheriſche in Suertings Thun.

386) 13,37 ff. „Filii autem Swertingi — regni successores“ nach Saxo VI (190,2—7).

387) 13,40 „Versati sunt“ — 13,44 „germanis fratribus“ nach Saxo VI (201,7—213,25) ganz kurz rekapituliert unter Verweiſung auf Dania.

388) 14,24 „Siwardus per ea“ — 14,50 „caetera iacent sepulta“ nach Saxo VII (245,14—246,31). Abweichungen: 14,25 „Geritam“ ſt. „Gyuritham“.

Aus Saxo direkt entnommen finden sich sonst keine Stellen in der Saxonia, doch wird noch einigemale auf Ereignisse, die Saxo erzählt, bezug genommen, fast immer mit Hinweisung auf die Dania. Da die betreffenden Stellen durchweg ganz kurz gefaßt sind, verlohnt es sich nicht, sie im einzelnen anzuführen, zumal Krantz wahrscheinlich weniger die Urquelle Saxo, als seine eigene Arbeit, die Dania, oder sogar nur seine Erinnerung an beide bei der Niederschrift dieser Beziehungen angewandt hat.

III. Wandalia.

389) 7,40 Saxo über die Wandali cf. die Stellen im Register bei Holder s. v. Sclavi.

390) 8,16 „Helgo rex Daniae" — 8,21 „penderent tributa" nach Saxo II (51,16—23).

391) 8,21 „nec plura in eam" — 8,24 „collegisse" nach Saxo Praef. (2,39—3,16).

392) 8,26 „Deinde post aliquot" — 9,22 „victoriam arbitrati" nach Saxo III (82,38—85,34). Abweichungen: 8,50 f. „Quales hodie — ornamenta ornatorum" nicht bei Saxo. 9,6 „ne de suis Deciis soli Romani glorientur" nicht bei Saxo.

393) 9,28 „Frotto rex iustitia" — 9,33 „moderator" nach Saxo V (127,4—149,40) ganz kurz rekapituliert. Abweichungen: 9,29 f. „sub cuius imperio — de coelo prospexit" nicht hier bei Saxo, sondern V (170,7—10).

394) 9,33 „Interea Wandalorum" — 10,15 „ad mortem prodidere" nach Saxo V (150,1—152,5). Abweichungen: 9,45 „Strumico" ft. „Strunicus". 9,45 ff. „sive regem illum — processit in gentes" nicht bei Saxo, ebensowenig 10,7 ff. „Unde videri potest — locis non silebimus".

395) 10,38 „Hic ergo Starcaterus" — 10,43 „et in Semigallos" nach Saxo VI (186,39—187,1). Abweichungen: 10,41 f. die Beziehungen auf die Jetztzeit natürlich nicht bei Saxo. 10,43 „Semigallos" ft. „Sangalos".

396) 11,20 „Wisna puella" — 11,32 „sustinendis" nach Saxo VIII (258,4—12. 261,32 f. 262,4—20). Abweichungen: 11,23 f. „a virtute Bohemicarum — puellarum" nicht bei Saxo.

397) 11,45 „Regnabat tum in Danis“ — 12,4 „sorte distrahunt“ nach Saxo VIII (275,15—29).

398) 12,7 „Jarmericus autem“ — 12,21 „sumus executi“ nach Saxo VIII (276,7—278,19) stark verkürzt unter Verweisung auf Dania.

399) 37,40 f. „Mirum autem — facit mentionem“. Der Name Divenow kommt thatsächlich im ganzen Saxo nicht vor.

400) 38,9 f. „Quod autem huius — historia explicata“ cf. Saxo IX (299,9—13) wo in der That der Slavenfeldzug nicht erwähnt ist.

401) 39,23 f. „Hanc gentem — Danicae gentis historicus“ cf. Saxo von Buch XII an.

402) 44,27 „Zuenotto regis Haraldi“ — 44,48 „Roschildiam tumulatur“ nach Saxo X (331,11—332,31). Abweichungen: 44,27 „Zuenotto“ ft. „Sueno“, 44,27 f. „(quem ad sacrum baptisma Otto victor adegit)“ nicht bei Saxo.

403) 45,16 „Iam Haraldi filius“ — 45,53 „permansit Christianus“ nach Saxo X (332,37—337,20) verkürzt.

404) 110,11 „rex Daniae Waldemarus“ — 110,21 „simulachri celebratissimum“ nach Saxo XIV (564,19—36).

405) 110,21 „exterior aedis ambitus“ — 110,26 „laquearia communicabat“ = Saxo XIV (564,36 ff.) wörtlich. Abweichungen: - -

406) 110,26 „Ingens in aede“ — 113,4 „potentia hostes repellere“ nach Saxo XIV (565,4—580,18) verkürzt. Abweichungen: 110,46 „Zwantewitum“ ft. „Suantovitum“. 112,36 „Rugiemum“ ft. „Rugievithum“. 112,39 „Porenitum“ ft. „Porenutium“. Krantz hat bei der Aehnlichkeit der Namen eins der Götzenbilder, den Porevithus, ausgelassen.

407) 114,1 „Rex, ait ille“, — 115,1 „regem incolumem reducunt“ nach Saxo XIV (504,1—514,16) stark verkürzt.

408) 117,1 „Caeterum orientales“ — 117,25 „reddita est caeteris“ nach Saxo XIV (546,6—549,17) verkürzt.

409) 117,26 „Sed diuturna“ — 117,31 „iuga tentat reducere“ nach Saxo XIV (556,2—6).

410) 117,40 „Interea dux“ — 117,45 „foedere diremerunt“ nach Saxo XIV (558,9—20).

411) 117,45 „multae deinde navales“ — 118,8 „placant et obsidibus“ nach Saxo XIV (559,21—561,12) etwas verkürzt, mit Wortanklängen. Abweichungen: 117,55 „Werlam“ ft. „Illogam“.

412) 118,25 „Audierant regem Waldemarum“ — 120,45 „incursione navigabat“ nach Saxo XIV (584,22—594,22) etwas verkürzt. Abweichungen: 118,55 „Divinaw“ nicht bei Saxo. 119,36 „quadraginta“ st. „quinquaginta“.

413) 120,52 „Interea Casimarus“ — 122,49 „ad Eydoram fluvium“ nach Saxo XIV (604,12—611,33). Abweichungen: 120,49 „Bugslaus“ st. „Bugislavus“. 121,7 f. add. „Iam fidei nostrae — Bambergensi episcopo“. 122,47 f. die Jahreszahl nicht bei Saxo.

414) 122,49 „Christophorus regis“ — 124,44 „terrorem piratis allatura“ nach Saxo XIV (595,33—603,29). Abweichungen: 122,50 „(nostri ducem vocant)“ und 122,51 „(sic enim vocant Dani Wagrios Aldenburgenses)“ nicht bei Saxo, ebensowenig 123,50 „Sed victrix domat omnia virtus“. 124,30 f. „Zelandia“ nicht bei Saxo, dafür „Stethiumense promontorium“. 123,17 „Burna“ st. „Hurna“. 123,32 „de Orlemunde“ nicht bei Saxo.

415) 124,44 „Interim vero Wandali“ — 125,37 „ne caperetur ab hostibus“ nach Saxo XIV (632,34—635,10). Abweichungen: 125,2 „Demynum“ st. „Diminum“. 125,7 ff. „quod audisset — Henrico aversi“ nicht bei Saxo. 125,11 „Cosconam“ st. Cristovam“. 125,29 „Wolgastum“ st. „Walagostum“.

416) 125,38 „Wolgastenses autem“ — 125,48 „meditatus expeditionem“ nach Saxo XIV (611,40—612,38).

417) 137,5 „Per eadem tempora“ — 137,27 „per aliquot annos“ nach Saxo XV (653,7—655,12), bezüglich des Todes Waldemars nur rekapituliert.

418) 137,29 „Principium autem“ — 140,36 „se moenibus continuere“ nach Saxo XVI (661,31—672,39).

Außerdem gilt das von der Saxonia am Schluß gesagte auch hier bei der Wandalia.

IV. Metropolis.

In derselben habe ich keine längeren oder kürzeren Abschnitte feststellen können, die direkt aus Saxo entnommen wären. Auch wird unser Schriftsteller an keinem Orte der Metropolis mit Namen genannt. Daher ist anzunehmen, daß die nicht sehr zahlreichen Stellen, welche von den Dänen handeln, nicht sowohl auf Saxo selbst zurückgehen, als vielmehr auf Krantz' eigne Arbeit in diesem

Gebiet, nämlich die Dania, auf welche an den betreffenden Stellen durchweg verwiesen wird. Somit gilt für die Metropolis dasselbe, was oben am Schluß der Zusammenstellung aus der Saxonia gesagt wurde, und sie fällt damit für unsere Untersuchung ganz weg, soweit es sich um Saxo und seine Benutzung bei Krantz handelt. Nach dieser Hinsicht ist demnach aus dem Verzeichnis der Quellen der Metropolis, welcher sich in der Baseler Ausgabe von 1568 findet, Saxo zu streichen.[172]

Drittes Kapitel.

Folgerungen für die Geschichtschreibung des Albert Krantz.

Wollen wir aus der oben gegebenen Uebersicht der Stellen, an denen Krantz sich des Saxo Grammaticus bedient hat, Folgerungen ziehen für die Art und Weise, in der im Allgemeinen Krantz seine Quellen zu benutzen pflegte, so wird sich zunächst die Frage erheben: Welches sind die Arten der Wiedergabe einer Quelle bei Krantz?

Schon beim flüchtigen Durchblättern unserer Zusammenstellung[173] macht sich bemerkbar, daß die Wiedergabe des Saxo nicht überall die gleiche ist, vielmehr lassen sich unschwer drei Arten derselben unterscheiden.

1. Die wörtliche Benutzung der Quelle bei Krantz. An mehreren Stellen seiner Werke erfahren wir die Absicht des Autors, die er damit verfolgt. Er sagt Dania 416, 41 ff.: „Haec ad verbum libuit ex Saxone nostro transferre et inserere: ut per intervalla autoris, quem in his antiquitatibus secuti sumus, vocem intermisceamus: ut videant posteri, quae cura scribendi fuerit iam tum ea tempestate Danici generis hominibus". Saxonia 18, 43: „Haec verbis venerabilis Bedae repetere volui, quo maior esset fides historiae", ferner Wandalia 37, 19: „Quae ideo repetenda putavi, ut illorum temporum statum agnoscamus et unius gentis Wandalorum latissimam nationem illius testimonio comprobemus" und Saxonia 191, 39 f.: „Haec idcirco interponenda putavi, ut summum pontificis Romani studium erga regem Saxonem agnoscamus", endlich noch Dania 17, 15 ff.: „Haec sunt nostri Saxonis super hac re testimonia ad verbum

reddita. Quae libuit hoc praesertim loco inserere, quod in Norwagia verbis aliis eandem rem insinuavimus: ut Lector varietate sermonis aliquantisper recreetur, cui liberum est de rebus iudicium."

Diese Aeußerungen ergeben schon eine ganze Reihe Gesichtspunkte für die Begründung einer wörtlichen Anführung durch Krantz: Darstellung der Schreibart der Alten, Betonung der Glaubwürdigkeit, Hervorhebung besonderer Zustände oder Begebenheiten und schließlich Abwechselung in der äußeren Form sind die Absichten, die Krantz dazu veranlassen, wörtlich zu kopieren. Damit stimmen vielfach auch die Stellen, an denen Krantz den Grund der wörtlichen Citierung nicht angiebt, wohl überein. So würden die Nummern 52. 83. 240. 250 unserer Uebersicht sich in die erste Kategorie einreihen lassen, ganz besonders Nr. 250, wo Krantz eine lange poetische Episode aus Saxo einfügt, um die Art und Weise der nordischen Dichtkunst zu zeigen. Ebenso wird am Anfang der Dania vieles wörtlich aus Saxo citiert, um der Darstellung größere Sicherheit und mehr Nachdruck zu verleihen, was dem zweiten Gesichtspunkte entsprechen würde. Die besondere Hervorhebung von Einzelheiten wird beabsichtigt, wenn Krantz Dania 33, 6 ff. (Nr. 76) die Worte des Saxo über die Kampfart der Alten anführt. Den gleichen Grund hat wohl die wörtliche Herübernahme in Nr. 43. 63. 93. 127. 135 f. 174.

Einen weiteren, und zwar den Hauptgrund seiner wörtlichen Anführungen hat jedoch Krantz in seinen Werken niemals direkt namhaft gemacht. Es ist unzweifelhaft, daß er ganz besonders häufig und gern da wörtlich citiert, wo geschmackvolle Redewendungen der Quelle, fließende Darstellung und ansprechende Schilderung von Schlachten, Gastmählern und Festlichkeiten, besonders auch von Gegenden und Gebäuden, ihm gestatteten, sich seine Arbeit zu erleichtern, ohne bei wörtlichem Nachschreiben der betreffenden Stellen seinem flüssigen, humanistisch gebildeten Stil durch altertümliche Schwerfälligkeit der Quelle Schaden zu thun. Diesem Motiv verdanken wir unzweifelhaft die Hauptmasse der wörtlichen Citationen, mit denen er seine Werke schmückte und an deren mancher er solchen Gefallen fand, daß er sich nicht versagte, sie bei Gelegenheit zu wiederholen. Einmal geht die Freude an des Saxo schönen Perioden sogar soweit, daß er einen Satz desselben

auf eine ganz andere Person anwendet, als die Quelle.[171] Diese nach heutigen Begriffen auffallende Art der Entlehnung, selbstverständlich ohne besondere Anführung der Quelle, war dem Humanismus jener Zeit durchaus noch geläufig, obwohl ihre Anwendung gegen früher schon sehr abgenommen hatte, und wenn man besonders im 17. und 18. Jahrhundert dem Krantz deshalb schwere Vorwürfe gemacht, ja ihn geradezu als Plagiator bezeichnet hat, so ist das aus einer falschen Uebertragung neuerer Ansichten auf ältere Zeiten geschehen und von diesem Gesichtspunkte aus auch mehrfach mit Energie zurückgewiesen worden. Fassen wir das Resultat nochmals kurz zusammen, so ergeben sich zwei Hauptmotive: erstens besondere Hervorhebung des betreffenden Gegenstandes in irgend einer Hinsicht, wobei in der Regel die Quelle namhaft gemacht wird, und zweitens ohne Nennung derselben die wörtliche Entlehnung zum Zweck einer wohl gerundeten, geschmackvollen Darstellung.

2. Viel häufiger braucht Krantz in seinen Werken eine zweite Art der Quellenausnutzung: Er gibt den Inhalt seiner Vorlage mit andern Worten wieder. So wird z. B. nach unserer Zusammenstellung der Saxo angewandt in Nr. 12. 14. 19. 23. 27. 29. 33. 39. 40. 42. 45. 47—49. 51. 53. 56—59. 61. 62. 64—67. 69—71. 73. 75. 78. 80. 82. 84—90. 94. 95. 98. 99. 101. 106. 107. 109. 111. 115—118. 121. 123. 125. 126. 128. 131. 137. 139. 140. 142. 144. 147. 148. 150. 151. 153. 157. 158. 160. 162. 164—167. 171. 173. 175. 176. 178. 180. 182. 184—187. 189. 193. 194. 196. 197. 199. 200. 202—204. 206. 208. 210—214. 216—221. 223—229. 233. 235. 236. 238. 239. 241. 243. 245 -247. 249. 251. 253. 254. 256—262. 264—266. 269. 271. 272. 274. 276. 277. 279—283. 285. 287. 289. 292—295. 298. 300—302. 305. 306. 309. 311. 313. 315. 317—320. 322—324. 326. 327. 332. 334. 335. 339. 341. 343—348. 350. 351. 353. 354. 358—360. 362. 364. 366. 368—371. 377—379. 382—386. 388. 390—392. 394 -397. 402—404. 406. 408—418, also in der weitaus größten Mehrzahl aller Fälle. In mancher dieser Citierungen kommen auch ab und zu Wortanklänge von größerer oder geringerer Ausdehnung vor, die wohl nur des Schmuckes halber mit herangezogen sind, in den übrigen läßt sich dagegen die Benutzung der

betreffenden Quelle nur aus der Satzfolge und der Verwendung ähnlicher Begriffe constatieren. Wenigstens in bezug auf den Saxo ist in der Regel diese Gedankenfolge so strikte eingehalten, daß ein Irrtum in der Quellenbestimmung nicht möglich ist; bei anderen Quellen, für die noch Parallelen existieren, würde es hier und da schwieriger sein genau festzustellen, was der einen oder andern Quelle angehört.[175]

3. Die dritte Art, wie Krantz sich des Saxo bedient, ist endlich diejenige der kurzen Zusammenfassung, für die in den meisten Fällen als Grund angegeben wird, daß sich die betreffenden Ereignisse ausführlicher in einer der andern Schriften unseres Autors aufgezeichnet finden, so bei Nr. 10. 31. 32. 37. 38. 41. 50. 56. 58. 68. 72. 75. 77. 81. 92. 102. 103. 128. 130. 133. 134. 138. 151. 155. 169. 188. 190—192. 198. 205. 217. 230. 231. 234. 252. 255. 270. 273. 291. 308. 321. 325. 340. 387. 397. Vielfach kürzt Krantz auch vermittelst solcher kurzer Zusammenziehungen die allzu ausführliche Darstellung seiner Quelle ab, oder er verweist sogar nur auf dieselbe, entweder weil ihm die betreffende Erzählung zu fabelhaft ist, als daß er sie in seinen ernsthaften Geschichtswerken wiedergeben zu können glaubte, oder weil sie allzuweit von dem sonstigen Inhalt seiner Schriften abgelegen ist.

Die zweite Frage bezüglich der Quellenbehandlung des Krantz betrifft die formalen Aenderungen des Textes, Lesarten, die Schreibung der Eigennamen, sowie eventuelle Veränderungen am wörtlichen Text, die zur Herstellung der Anknüpfung dienen. Was die beiden ersten Punkte anlangt, so möchte man manchmal staunen, was für seltsame Lesarten und Namenverdrehungen in den Werken unseres Autors vorkommen und ihm in der That mehrfach übel angerechnet worden sind.[176] Meines Erachtens hat man jedoch bei solchem Tadel verschiedene, nicht unwichtige Erwägungen außer Augen gelassen. Vor allem die, daß Krantz, wie bekannt, seine Quellen vielfach, ja weitaus zum größten Teil nur handschriftlich vorlagen — und man wird nicht zweifeln dürfen, daß dieselben besonders hinsichtlich vieler nichtdeutscher, bezw. nichtlateinischer Namen manche Schwierigkeiten durch von vornherein undeutliche Schreibung oder schlechte äußere Erhaltung bereiten konnten. Der zweite Punkt ist der, daß unser Krantz selbst eine sehr schlechte Handschrift gehabt zu haben scheint. Zwar wissen wir nicht, ob

er sich bei der Niederschrift seiner doch in der Muße des Studierzimmers entstandenen historischen Werke größerer Sorgsamkeit befleißigt hat, denn leider sind die Originale bis heute nicht wieder zum Vorschein gekommen, gewiß aber ist, daß die von ihm geschriebenen Protokolle und Berichte, die in den Archiven der Hansestädte liegen und jetzt durch die Herausgabe der Hanserecesse zum großen Teil zugänglich gemacht sind, dem Leser durch schlechte Handschrift vieles zu raten aufgeben. Endlich mag noch erwogen werden, daß Krantz' Schriften ja erst nach seinem Tode erschienen sind, also der Druck nicht mehr von ihm selbst durchgegangen worden ist.[177]

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Lesarten, die sich aus der Saxo-Collationierung ergeben. Da finden wir: conspiratione statt consternatione (Nr. 6), educebatur statt educabatur (7), XC statt XL (70), ripam statt Susam (74), arcuatim statt artuatim (80), repererant statt receperant (83), ante statt acute (83), poculis statt populo (93), pudenter statt impudenter (110), quinque statt sex (134), trecenta statt trecenta ac sexaginta (139), permissa ab indigenis statt promissa indigenis (141), aeris statt aris (147), infirmi statt infimi (161), extrema statt aeterna (172), contionem statt cautionem (173), fustibus statt fascibus (186), corde statt crede (239), rapidae statt vapidae, nebulam statt nubilum, spectaculi statt spiraculi (290), nundinas statt munditias (296), dimidium statt dividuum (316), ob stupefactum statt obstupefactum (365), und abductis statt abdicatis (372). Leider ist die Handschrift des Saxo, die Krantz bei seiner Arbeit benutzt hat, verloren gegangen, wir können deshalb nicht mit Bestimmtheit sagen, inwieweit diese Lesarten von derselben abhängig sind. Doch scheint bei den meisten mindestens ebenso gut wie eine Variante oder ein Schreibfehler der Handschrift ein Lesefehler des Krantz annehmbar zu sein, oder eher noch die Möglichkeit, daß zwar auch Krantz seine Handschrift richtig gelesen und copiert hat, daß aber dann der Drucker, der sich nicht auf eine nachträgliche Correktur durch den Autor verlassen konnte, die wunderlichen, teilweise ganz sinnlosen Lesarten in den Druck hineingebracht hat, weil er das schlecht geschriebene Manuskript des Krantz nur schwer entziffern konnte. So ist z. B. kaum anzunehmen, daß Krantz wirklich in seinem Concept die

oben gegebenen Lesarten der Nummern 74. 147. 161. 173. 186. 239. 290. 296. 316. 365. 372 stehen gehabt hat. Die Mehrzahl dieser Varianten gibt ohne Frage einen sehr schlechten oder sogar überhaupt keinen Sinn im Vergleich zu der ursprünglichen Saxo Lesart. Es erscheint mir daher unzweifelhaft, daß nicht der kundige, gelehrte Krantz der Urheber derselben war, sondern weit eher der, zumal in nordischer Geschichte gewiß nicht sehr erfahrene, Straßburger Drucker,[178] der sich der schlechten Handschrift unseres Autors gegenüber nicht auf Nachfrage, sondern nur auf seine Augen verlassen konnte.

Weit deutlicher noch tritt dies bei den Eigennamen zutage. Es ist von vornherein die Möglichkeit abzuweisen, daß Krantz bei seiner gediegenen Kenntnis z. B. gerade nordischer Verhältnisse, solche Namenungetüme selbst gebildet haben sollte, wie wir sie so vielfach in den Ausgaben seiner Werke finden, dagegen spricht für die Wahrscheinlichkeit von Lesefehlern auf Seiten der Setzer besonders der Umstand, daß bei geringer Sachkenntnis die von Krantz richtig, aber undeutlich geschriebenen Namen sich durchweg leicht so lesen lassen, wie sie schließlich aus den Händen des Druckers hervorgegangen sind. Ein Beispiel mag genügen, um dies zu zeigen. Dania 107, 44 nennt Krantz ein Vorgebirge auf Seeland, das heutige Steffns-Klint, früher Stethiumense promontorium genannt. Der Name „Stethiumense" war natürlich dem Drucker wenig geläufig, und so finden wir in den Ausgaben des Krantz an der angegebenen Stelle die sachlich ganz unmögliche Lesart „Stetinense promontorium." Ganz ähnlich geht es mit den übrigen nordischen Namen. Ich erwähne nur Abuldam statt Alvildam, Simblus statt Sumblus, Gutorinus überall statt Gutormus, Tosso statt Tosto, Meleuicus statt Melbricus. Ein offenbarer Druckfehler ist in Nr. 21 Eotola statt Rotala. in Nr. 33 Haltgiae statt Halogiae.

Daß die hier dargelegte Ansicht bezüglich der Lesarten und Eigennamen bei Krantz auch für die dem Saxo nicht entstammenden Partieen seiner Werke gilt, kann, da die Beweisgründe wesentlich allgemeiner Art sind und die Anführungen aus Saxo durchaus nur den Charakter von Beispielen tragen, als ausgemacht gelten.

Endlich sind unter den formalen Aenderungen des Textes bei Krantz noch diejenigen Einschiebungen oder Auslassungen zu erwähnen, welche der besseren Abrundung und der Herstellung der Anknüpfungen dienen sollen. So läßt er z. B. gleich am Anfang

der Dania ein „igitur“ hinter „Dan“ aus (Dania 3, 53), da es in den Zusammenhang nicht hineinpassen würde. Aehnlich ist die Veränderung bei Nr. 6 unserer Zusammenstellung, wo er nicht, wie Saxo, „Sed nec Lotherus“ fortfahren kann, da er eine kleine Einschiebung gemacht hat. Darum greift er auf das Vorhergehende zurück durch die Form „Lotherus autem“ und durch Hinzufügung von „depulso fratre“. Ebenso wird in Nr. 7 „Skioldus huius filius“ wegen einer kurzen Zwischenbemerkung statt des „Cuius filius Skioldus“ bei Saxo gesagt. Man wird dem Krantz aus diesen Modificationen keinen Tadel construieren können.

Die sachlichen Veränderungen der Quellen bei Albert Krantz charakterisieren sich als Veränderungen im eigentlichen Sinne sowie als Zusätze und Auslassungen.

Unter den ersteren fallen zunächst einige „Geschichtsverbesserungen“ auf, die Krantz aus falschem Patriotismus an seiner Quelle vorgenommen hat. So an einer Stelle, wo nach Saxo's Bericht Heinrich der Löwe von dem Dänen Waldemar zu schmählichem Rückzug gezwungen wird, während Krantz ihn religiöser Gründe wegen — es war Fastenzeit — freiwillig nach Hause marschieren läßt. Eine ähnliche Geschichte findet sich in Nr. 129 unserer Uebersicht. Am deutlichsten aber tritt dieser die geschichtliche Wahrheit beugende Patriotismus in Nr. 385 hervor. Hier ist von der meuchlerischen Ermordung des Dänenkönigs durch den Sachsenherzog Sverting die Rede, und während Saxo die in Wahrheit schändliche That aufs schärfste verurteilt, läßt Krantz sich, obwohl er sonst so großes Gerechtigkeitsgefühl besitzt, zu einem Lobliede auf Svertings meuchelmörderisches Thun hinreißen: „Utcunque ferent ea facta minores, Vincet amor patriae“, ruft er mit dem alten Dichter aus.

Auch sein großer, bei einem Geistlichen gewiß erklärlicher Eifer für die Kirche hat ihn einmal veranlaßt, den Text des Saxo in ungerechtfertigter Weise zu verändern; Saxo IX, 318 wird die Vermählung des Gorm mit der angelsächsischen Fürstentochter Thira, einer Christin, erzählt: „Gormoni desponsa nocte qua prima genialem thorum conscendit, sponsum perseverantissimis precibus aggressa, in triduum se virilis concubitus expertem dimitti petivit, non ante rebus Venereis indulgere constituens, quam matrimonium creandis liberis efficax futurum aliquo per quietem presagio didicisset. Itaque simulatione continentiae

matrimonio experientiam interpellabat, cognoscendae posteritatis propositum pudicitiae specie colorando, commerciumque libidinis distulit, verecundiae figmento fortunam successionis explorans. Alii eam, ut temperantia sua thori socium Christianismi sacris adscisceret, maritalis lecti blanditias detrectasse coniectant". Der Fortgang der Geschichte zeigt, daß die erste Relation richtig ist und die „alii" unrecht haben, denn nachdem dem Gorm noch in derselben Nacht bezüglich der Zukunft ein Traumbild erschienen war, weigerte sich Thira nicht mehr, ihrem Gemahl anzugehören. Nichtsdestoweniger läßt Krantz die Geschichte von der Weissagung ganz weg, greift nur den Satz von den „alii" auf und berichtet so, daß Thira aus christlicher continentia sich ihrem Gatten drei Tage lang versagt habe.

Wenngleich diese Veränderungen den heutigen Begriffen von geschichtlicher Objektivität durchaus nicht entsprechen, so darf man doch meines Erachtens dem Autor wegen derselben keinen allzugroßen Vorwurf machen. Er war bei allen seinen hervorragenden Eigenschaften doch durchaus ein Kind seiner Zeit, und gerade die Geschichtswissenschaft stand damals noch so sehr in den Anfängen, daß die maßgebenden Grundprincipien, die wir heutzutage befolgen, noch nicht zur vollen Geltung kommen konnten. Der damals herrschende allgemeine Kampf der Geister, das Ringen der alten und neuen Anschauungen war am allerwenigsten geeignet, der historischen Objektivität förderlich zu sein, sodaß wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir bei einem Manne wie Krantz, der in diesem Kampfe gerade mitten zwischen der alten und neuen Zeit steht, hin und wieder solchen Mißgriffen begegnen, die mit seinem an und für sich regen Gerechtigkeitsgefühl nicht im Einklang stehen.

Angenehm berührt dagegen, weil für Krantz sorgfältiges Arbeiten sprechend, die Modification, daß er, wo der Däne Saxo von *seinem* Vaterlande und Volke spricht, sich niemals versieht, sondern regelmäßig den Standpunkt des Nichtdänen wahrt, indem er für „patria" und „nostri" bei Saxo andere Ausdrücke wie „illa gens, populus Danorum" u. ä. einsetzt. Nur als eine den Thatsachen entsprechende Aeußerung seines Hamburger Lokalpatriotismus werden wir es betrachten können, wenn er dreimal (Nr. 147. 160. 171) das „Bremensis ecclesiae metropolitanus" des Saxo in „Hamburgensis" ꝛc. verwandelt.

Waren die soeben erwähnten Aenderungen mehr oder weniger beabsichtigt, so lassen sich dagegen bei anderen unzweifelhafte Mißverständnisse der Quelle gegenüber feststellen. Teilweise mögen solche unabsichtlichen Modificationen auch auf falschen Lesarten der Vorlage beruhen, doch sind wir ja leider nicht mehr imstande, dieselben zu kontrollieren.[179] Die Einzelheiten hier nochmals zusammenzustellen ist überflüssig, da sie schon in der Collationierung überall genügend hervorgehoben sind (cf. Nr. 37. 164. 167. 169. 189. 190. 236. 263. 264. 296. 301. 302. 308. 324. 332. 335. 347. 348. 357. 366. 412) und zu principiellen Bemerkungen weiter keinen Anlaß bieten.

Die Zusätze sind zunächst solche, die zur Erläuterung der Quelle dienen sollen. Krantz läßt, wie bekannt, seinen Quellen in der Regel nicht durch lange Abschnitte hindurch das Wort, sondern combiniert die Hauptquelle mit anderen, macht längere eigne Einschiebungen oder schweift von seinem Gegenstande ab. Deshalb werden Zusätze nötig, die auf vorhergegangenes verweisen, wie „quem ut diximus stravit" (Nr. 8), solche die kurz recapitulieren wie „Haddingus et ipse Gram regis filius fratri succedit in Dania: Sueciam vero ab occiso hoste suscepit" (Nr. 20), oder welche die wenigstens in der chronica regnorum aquilonarium streng durchgeführte Einteilung nach dem Leben der Könige schärfer hervorheben sollen („et usque in senilem foeliciter regnans provectus aetatem foelicibus auspiciis filium regni reliquit successorem. Gram filius excedente patre regnum accepit" (Dania 5, 30 ff.)).

Die vielfach hervortretende Knappheit der Quelle bedingt längere oder kürzere Zusätze zur Feststellung der Zeit, oft nur durch eine Jahreszahl, oft auch durch Verweisung auf allgemeiner bekannte gleichzeitige Ereignisse, wie in Nr. 50: „Hoc est illud tempus, quo, ut Romanae ferunt historiae, C. Julius Caesar Galliarum praeses Britanniam quoque non sine periculo invasit", ferner Bemerkungen zur Erklärung der geographischen Situation („pars est ea Norwagici regni" Nr. 33), oder solche, die zur größeren Präcisierung der Umstände oder Familienbeziehungen dienen sollen, vielfach nur ein kurzes Wort, wie z. B. „frater," „etsi puerilis", so auch die Aufzählung der nordischen Reiche in Nr. 134, die zahlreichen Zusätze in Nr. 150 u. s. w.[180]

Besondere Vorliebe hat Krantz dafür, den Leser auf merkwürdige Sitten der fremden Völker, deren Geschichte er beschreibt,

aufmerksam zu machen, und legt Wert darauf, dieselben bei jeder passenden Gelegenheit immer wieder hervorzuheben, entweder dadurch, daß er die Schilderung der betreffenden Sitte wiederholt oder indem er das vorliegende Einzelereignis durch Zusätze, wie „ut tum mos erat" u. ä. verallgemeinert. So finden wir häufige Verweisungen auf die Sitte des Brautraubes bei den nordischen Völkern, ebenso auf das Duell als Gottesurteil zwischen kriegführenden Stämmen.

Diese Art von Erweiterungen steht ungefähr in der Mitte zwischen den erklärenden und ausschmückenden Zusätzen. Die letzteren sind im ganzen zahlreicher als die ersteren. Bei Krantz, dem Zögling des italienischen Humanismus, kann es uns nicht befremden, wenn er bestrebt ist, den einfachen Ausdruck seiner Quelle durch möglichst viele schmückende Verse, Sentenzen, etymologische Erklärungen und Vergleichungen mit der Jetztzeit zu würzen, denn diese geben willkommenen Anlaß, seine Gelehrsamkeit ans rechte Licht zu setzen. Unter den Versen finden wir „informis leti nodum trabe nectit ab alta" mehrfach mitten im Text statt der entsprechenden Prosaworte des Saxo, ähnlich „quam si stet Marpesia cautes" und „filius anne aliquis magna de stirpe nepotum," ferner „ferrea belligeri sunt condita limina Jani," „non minor est virtus quam quaerere parta tueri" und andere. Sentenzenartige Zusätze sind in Nr. 160. 169. 175. 180. 189. 366. eingeflochten. Unter den Etymologieen, die überhaupt sich bei Krantz großer Beliebtheit erfreuen und teilweise sehr seltsam sind (cf. Minden = Min-din) ist in den Saxo-Partieen die Erklärung des Namens Gormo = Wurm besonders hervorzuheben, sonstige sprachliche Bemerkungen finden sich z. B. in Nr. 414. Besonders zahlreich sind die Krantz' Belesenheit und Gelehrsamkeit kundthuenden Vergleiche, zumeist aus der alten Geschichte und Sage. Da werden die Berichte von den Amazonen, vom trojanischen Krieg, Romulus und Remus, den Deciern, Cäsar, der Liebe des Mars und der Venus und andere in großer Fülle herangezogen und bei allen möglichen Gelegenheiten verwertet. Ebenso reichhaltig sind die fast ständigen Beziehungen auf die Jetztzeit, und mögen sie geographische, genealogische, sprachliche oder politische Verhältnisse betreffen, immer beweisen sie, daß Krantz seinen Lesern in jeder Weise das Verständnis fernliegender Partieen der heimischen oder fremden Geschichte nach Möglichkeit zu erleichtern versucht.

Andere Gründe waren natürlich für die Auslassungen maßgebend. Der große Umfang des geschichtlichen Stoffes bedingte möglichste Kürze im Einzelnen. Deshalb läßt Krantz alle diejenigen Stücke seiner Quelle aus, die von seinem Thema allzuweit abliegen, unglaubwürdige Fabeln oder für den Gang der Ereignisse unwichtige Nebenumstände enthalten. So finden wir vielfach bei Krantz die im Saxo verzeichneten Reden dem Hauptinhalt nach wörtlich, aber mit Auslassung alles Nebensächlichen wiedergegeben. Ebenso fehlen natürlich auch in sonst wörtlich reproducierten Partieen aus Saxo die Beziehungen auf solche Dinge, die Krantz vorher um zu kürzen ausgelassen hat. Man sieht wiederum, daß Krantz nicht blindlings abschrieb, sondern den Zusammenhang in seinen Werken wohl zu wahren wußte.

Wie die zahlreichen Fabeln des Saxo dem wahrheitsliebenden Historiker widerstrebten und deshalb entweder nicht berücksichtigt oder scharf von ihm getadelt wurden, so waren dem Geistlichen und Cölibatär die erotischen Erzählungen des alten Schriftstellers, die oft mit nicht wiederzugebender Naivetät vorgetragen werden, ein Dorn im Auge. Gerade an ihnen kürzt Krantz, wo es irgend möglich ist, oder benimmt ihnen durch Abmilderung und veränderte Ausdrucksweise das Anstößige. Ein Beispiel ist vor allen charakteristisch: Dania 344, 1 ff. erzählt Krantz nach Saxo den Einfall des Königs Gunnar von Schweden in Norwegen. Der Norwegerkönig, in Vorahnung seiner Niederlage, verbirgt seine Tochter und seine Kleinodien in einer Höhle, wo sie nach dem Siege von Gunnar gefunden und sogleich mitsamt den Schätzen von demselben als Beute in Beschlag genommen wird. Saxo sagt hier ganz den Verhältnissen entsprechend: „puella stuprum pati coacta etc.". Krantz, dem dies anstößig ist, verwandelt es in „acceptaque coniuge"!

Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, in welcher Weise sich Krantz kritisch zu seiner Quelle verhält. Im allgemeinen ist in den Werken unseres Autors an vielen Stellen eine kritische Behandlung seiner Quellen, namentlich was Conjekturalkritik anlangt, nicht zu verkennen. Wenn wir jedoch den Saxo wie bisher zur Feststellung der Einzelheiten auch bezüglich dieser Frage heranziehen wollen, so findet sich, daß gerade bei dieser Quelle Krantz verhältnismäßig selten Kritik angewandt hat. Diese auffallende Thatsache wird so zu erklären sein, daß ihm für den

allergrößten Teil der von Saxo behandelten Geschichte keine Parallelquelle zur Verfügung stand, somit also eine der Grundbedingungen kritischer Behandlung fehlte.

Wenngleich uns durch die eben berührte Thatsache die Beurteilung der Frage nach Krantz' kritischer Arbeit auf Grund der Saxo-Collationierung sehr erschwert wird, so ist sie doch nicht ganz unmöglich. Denn einmal ist manches in unserer oben gegebenen Darstellung der Zusätze, Auslassungen und sonstigen Quellenveränderungen auch beweiskräftig für die Behauptung, daß Krantz an seinen Quellen Kritik übte, und sodann finden sich thatsächlich doch auch einige wenige Stellen, an denen Krantz ausgesprochenermaßen die Behauptungen des Saxo kritisiert. So greift er gleich am Anfang der Dania seinen Gewährsmann an, weil dieser den Namen England direkt von Angul ableitet. Krantz beweist, daß nicht Angul, sondern die Angelsachsen dem Inselreich seinen modernen Namen gegeben haben. Wolle man behaupten, sagt er, daß die Landschaft Angeln, der Wohnsitz der „Angelsachsen", nach Angul ihren Namen empfangen habe, so sei dagegen nichts einzuwenden. Der Beweis, den Krantz an dieser Stelle führt, zeigt deutlich, daß dieser seine Stärke in geographischen Kenntnissen, die er jedenfalls seinen vielfachen Reisen verdankt, sehr wohl zu verwenden weiß, wo ihn sonst seine schriftlichen Quellen im Stich lassen. An einer andern Stelle tadelt er den Saxo, weil dieser von Cäsar berichtet, er habe einem „illustrator suarum victoriarum" eine große Belohnung zuteil werden lassen. Krantz meint dagegen, das sei nicht möglich, da es einen andern illustrator als den Cäsar selbst überhaupt nicht gebe. Dania 302, 39 ff. endlich bezweifelt er die Nachricht des Saxo, daß es in den nordischen Reichen früher Drachen und ähnliche Ungeheuer gegeben habe, freilich mit der reizend naiven Begründung, dort sei es für Drachen viel zu kalt.

Unter den Conjekturen, die Krantz hie und da anbringt, ist besonders diejenige in Dania 17, 19 ff. wegen ihrer Natürlichkeit ansprechend. Von Dan III. wird nicht berichtet, daß er ein Sohn des Froto gewesen sei. Doch meint Krantz, es sei äußerst wahrscheinlich, sonst würden die Fürsten aus freiem Antrieb sicher nicht einen 12jährigen Knaben zum König gewählt haben. Ebenso berechtigt erscheint die Conjektur in Dania 301, 52 ff. Verunglückt

ist dagegen diejenige in Saxonia 13, 11 ff. bezüglich des Namens der Stadt Hamburg, abgeleitet von dem dort besiegten (!) pugil Hama.

Aus den wenigen kritischen Bemerkungen zu dem Texte des Saxo erhellt immerhin, daß Krantz doch auch da, wo ihn keine Parallelquellen unterstützen, seiner Vorlage sich nicht unbedingt überließ, vielmehr seine sonstigen ausgedehnten Kenntnisse geographischen wie geschichtlichen Inhalts wohl anzuwenden wußte, um wo es nötig schien den Wert seines Quellenmaterials zu prüfen.

Wörtliche Benutzung der Quelle nur zum Schmuck oder um des Nachdrucks willen, sonst einfaches Excerpieren oder ev. kurze Zusammenfassung, wenige formale Textänderungen, die Krantz selbst zuzuschreiben sind, dagegen viele Lesefehler des Setzers, zahlreiche erläuternde und ausschmückende Zusätze, Auslassung sagenhafter oder nebensächlicher Bestandteile der Quelle, verständige sachliche Aenderungen wo erforderlich, aber auch hie und da allzustark hervortretende patriotische Schönfärbungen, endlich eine in Ansehung des Zeitalters verhältnismäßig wohlausgebildete Kritik und einzelne geschickte Conjekturen — das sind die Ergebnisse der Vergleichung des Krantz mit einer der von ihm benutzten Hauptquellen, den gesta Danorum des Saxo Grammaticus. Wir glauben sagen zu dürfen, daß dieselben überhaupt wohl für die Quellenbehandlung bei Krantz die maßgebenden Gesichtspunkte sind. Selbstverständlich bleiben hierbei die zahlreichen Quellen sekundärer Art außer Betracht, die Krantz nur hie und da einmal zur Ausschmückung seiner Werke verwendet. Unser Urteil bezieht sich vielmehr nur auf die übrigen Hauptquellen, wie Helmold und Arnold, Adam von Bremen, Corner und die größeren Kirchenannalen der Metropolis. Von ihnen dürfen wir annehmen, daß sie in ähnlicher Weise behandelt worden sind, und daß somit unsere Untersuchung, wenngleich sie nur eine Quelle des norddeutschen Historikers herangezogen hat, dennoch in gewisser Weise ein Gesamtbild von der Arbeitsmethode des Albert Krantz zu geben imstande gewesen ist. Eine Darstellung

im Einzelnen und damit ein vollgültiger Beweis unserer Behauptung aber wird natürlich erst möglich sein, wenn einmal sämtliche Quellen unsers Autors Blatt für Blatt mit den umfangreichen Werken seiner Feder verglichen worden und seine Lebensverhältnisse nach verschiedenen Seiten hin noch mehr aufgehellt sind.

Anmerkungen.

[1]) So Bertheau in PRE² VIII, 261 und Schaerffenberg, Die Saxonia des Alb. Krantz, S. 7.

[2]) „1461. 4. tal. Paridom Lutken et Godfrido Thoden versus Glindesmore et ponendum ibidem Egghardum Krans in capitaneum". Nach einem Manuskript von der Hand Lappenbergs, Vorstudien und Entwurf zu einer Skizze über Albert Krantz enthaltend, jetzt im Besitz des Vereins für Hamburgische Geschichte, der es dem Verfasser mit großer Liebenswürdigkeit zur Verfügung stellte. Aller Wahrscheinlichkeit ist dies der Aufsatz, auf den in Schröders Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller Bd. IV, 180 s. v. Albert Krantz hingewiesen wird, der aber, soviel sich feststellen ließ, nie erschienen ist. Ferner cf. Koppmann, Kämmereirechnungen d. Stadt Hamburg Bd. II, 117 und III, CVI.

[3]) Vorrede zur Dania fol. iiij b (Frankfurter Ausgabe von 1575) „primum liberaliter ad studia humanitatis institutus".

[4]) Cf. Krabbe, die Universität Rostock. I. 145. Ich halte es aus chronologischen Gründen für am wahrscheinlichsten, daß Krantz seine Studien in Rostock begann. Denn wollte man den weiterhin zu erwähnenden Kölner Aufenthalt vor den Rostocker setzen, so dürfte es doch schwierig sein, die ganze Zeit von 1463—1482, von der wir nichts weiter wissen, als daß er auch in Mainz und in Italien gewesen, nur mit diesen beiden Daten auszufüllen, selbst wenn wir in Anrechnung bringen, daß Krantz sich doch jedenfalls vor seinem Rektorat schon eine Weile in Rostock befand, und außerdem würden wir gezwungen, das Geburtsjahr des Krantz beträchtlich früher als 1445 anzunehmen, was nicht der Wahrscheinlichkeit entspricht.

[5]) Rostocker Etwas 1739, S. 560.

[6]) Cf. Krabbe I, 146 und Wandalia 289, 20 ff. Letztere Stelle spricht für unsere Vermutung, denn wäre Krantz während der Pest in Rostock geblieben, so würde er sicherlich einige Details über den Verlauf der Krankheit in dieser Stadt gegeben haben, während er an der angegebenen Stelle nicht einmal den Namen Rostock nennt.

[7]) Metropolis 226, 34 ff.

[8]) Wandalia 11, 37 ff.

[9]) Saxonia 300, 47 ff., cf. auch 152, 46 ff.

[10]) Meyer, Gesch. d. hamb. Schul- und Erziehungswesens S. 362 f. aus einem alten Verzeichnis der lectores.

11) Beachtenswert ist jedoch folgendes: Wandalia 250, 42 ff. erzählt Krantz, daß ein Mädchen zu Schiedam in Holland 28 Jahre lang ohne weitere Speise als die Hostie gelebt haben soll. Am Schluß dieser Geschichte sagt er: „Idem quoque aliis in locis usu compertum ferunt. Vivit hodie puella aut paucos ante annos in Perusio Italiae civitate defuncta est, de qua similia ferebantur per omnia". Woher sollte er das wissen, wenn er nicht selbst in Perugia gewesen ist? Das Mädchen lebte während der Zeit seines dortigen Aufenthalts, jetzt, vielleicht 25 Jahre später, weiß er nicht genau, ob es noch lebt oder gestorben ist.

12) Dreißig Jahre vor Krantz war „der erste deutsche Humanist", Albrecht von Eyb nach Italien gegangen, um dort das römische Recht und die klassischen Wissenschaften zu studieren. Schon damals war der Zug der deutschen Studenten nach Italien sehr stark. cf. L. Herrmann, Albrecht von Eyb, Kap. 3.

13) cf. z. B. Dania 48, 15. 181, 17. Saxonia 207, 35. Metropolis 201, 7 ff. 221, 52 f.

14) Dania 49, 48 ff. 52, 50 ff. 53, 34.

15) Dania 2, 18 ff.

16) Dania 329, 42.

17) Dania 275, 24 ff.

18) Dania 49, 50.

19) Dania 268, 43 f.

20) Metropolis 290, 38 f.

21) cf. die Stellen in Dania 71, 19 ff. 279, 28 ff. 402, 32 ff. Saxonia 56, 37 f. 111, 45 ff. 112, 7 ff. 128, 15. 317, 50 f. Merkwürdig ist, daß auch in Bezug auf Rom eine direkte Angabe über Krantz' Aufenthalt daselbst nicht zu finden ist. Dagegen wissen wir, daß sein Bruder Egghard im Jahre 1499 im Auftrage der Stadt Hamburg dort gewesen ist: „1499. Exposita: Pro diversis notabilibus 3022 ℳ 12 ß in 150 ducatis transcriptis per cambium versus Romanam curiam procuratoribus nostris magistris Eggardo Krantz et Johanni Brand in causis nostris una cum interesse ac aliis pecuniis solutis domino Ludolfo Melswyk quas Rome mutuo dederat domino Eggardo, etiam aliis pecuniis eidem Eggardo propinatis, ut latius in tabula continetur" (Koppmann, Kämmereirechnungen III, 630, ebenso IV, 425 (doch hier nur 322 ℳ und Melsynk statt Melswyk), cf. auch Lappenbergs MS.).

22) Saxonia 230, 2 ff. Metropolis 100, 13 f. 120, 13.

23) Wandalia 300, 40 f.

24) Rostocker Etwas 1739, S. 566. Krabbe I, 224.

25) Krey, Beiträge zur Mecklenb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte I, 142 f.

26) PRE² VIII, 261.

27) Krabbe I, 182.

28) „Anno salutis 1486 in termino Michaelis erat initium sindicatus mei, Albert Krantz, apud spectabilem consulatum Lubicensem." Hanse-Recesse (cit. H. R.) 3. Abt. Bd. II, Nr. 75, 1.

[29]) Z. B.: „aderant . . . ex Lubek domini . . . Albertus Krantz sindicus“ (H. R. 3 II, Nr. 75, 3), „a Lubeke venerant . . . Albertus Krantz“ (H. R. 3 II, Nr. 102, 1), „ierant de Lubeke . . . Albertus, sindicus“ (H. R. 3 II, Nr. 199, 1.).

[30]) H. R. 3 II, Nr. 75. 76.

[31]) H. R. 3 II, Nr. 102.

[32]) H. R. 3 II, Nr. 81, ebenfalls von Krantz selbst verfaßt; es handelte sich um Zollangelegenheiten.

[33]) H. R. 3. II, Nr. 98, vom 18. März 1487.

[34]) H. R. 3 II, Nr. 160, 340.

[35]) H. R. 3 II, Nr. 199, 200.

[36]) H. R. 3 II, Nr. 399, 32. 40. Der Städtetag fand am 11. Oktober statt.

[37]) H. R. 3 II, Nr. 399, 2.

[38]) H. R. 3 II, Nr. 399, 44.

[39]) Die Instruktion (H. R. 3 II, Nr. 409) ist vom ersten November 1490 datiert, außerdem findet sich ein Beglaubigungsbrief für Krantz an Danzig (Nr. 410. 5. Nov.) und eine Gesamtmitteilung der wendischen Städte an Reval, die Absendung des Lübecker Syndikus betreffend Nr. 411. 6. Nov.

[40]) Das läßt sich aus den Daten der eben erwähnten Briefe schließen.

[41]) H. R. 3 II, Nr. 464. 486, Briefe Königsbergs an Danzig, beide vom 8. März 1491.

[42]) H. R. 3 II, Nr. 414.

[43]) H. R. 3 II, Nr. 514, 17 (auf der Verhandlung zu Antwerpen 1491 : „Der van Rige wart gedacht durch den sindicum van Lubeke, wo de Rigeschen em vor vastelavende gesecht hadden, se wolden eren boden mit eren schriften upp desse tiidt hiir hebben; worumme dat nicht geschege, wuste he nicht.“

[44]) Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland, S. 2. 147.

[45]) Wandalia 10, 47.

[46]) Dania 340, 22 f. Wandalia 132, 26 ff. Saxonia 183, 14 ff.

[47]) Dania 242, 2 f. Wandalia 10, 42 f. Saxonia 182, 25 f.

[48]) H. R. 3 III, Nr. 68, mit Anm. 2.

[49]) H. R. 3 II, Nr. 496, 131. 137. 166. Nr. 514, 57. 65. 77. 83.

[50]) H. R. 3 II, Nr. 496, 149. 175. 191.

[51]) cf. H. R. 3 II, Nr. 496, 65.

[52]) H. R. 3 II, Nr. 496, 131: „sede forder, dat se umme des wordtholdens mester Albert Krantze, eren sindicum, dar medde hadden, der en vörder darupp ere meninghe scholde entdecken.“ Zu bemerken ist noch, daß Krantz in dem Bericht der Engländer H. R. 3 II, Nr. 515 nicht Albert, sondern Hermann genannt wird.

[53]) H. R. 3 IV, Nr. 6. 8. 5.

[54]) H. R. 3 IV, Nr. 19. cf. auch Gallois, Gesch. der Stadt Hamburg I, 195.

[55]) cf. H. R. 3 III, Nr. 738. 740. 3 IV, Nr. 8, 2.

[56]) H. R. 3 IV, Nr. 19.

[57]) H. R. 3 IV, S. 33.

[58]) cf. Wilkens, Leben Dr. A. Krantzii, S. 4.

[59]) H. R. 3 III, S. 250. cf. Nr. 195.

[60]) cf. H. R. 3 III, S. 185 und Nr. 272, 29, sowie Koppmann, Kämmereirechnungen III, 607. Außerdem war Krantz auch auf dem Hansetag zu Bremen als Vertreter Lübecks (H. R. 3 III, Nr. 353, 4).

[61]) cf. H. R. 3 IV, Nr. 11. 12.

[62]) H. R. 3 IV, Nr. 79, 126. Auch bezüglich der Kosten der vorigen Antwerpener Tagfahrt wurde auf diesem Hansetag beraten.

[63]) H. R. 3 IV, Nr. 151, 154 f.

[64]) H. R. 3 V, Nr. 23, 45.

[65]) H. R. 3 V, Nr. 31, 87. Der Bericht scheint mir von Krantz selbst abgefaßt zu sein (cf. Nr. 31, 37 „ego Albertus").

[66]) cf. Dania 258, 14. Saxonia 18, 55.

[67]) cf Metropolis 16, 45.

[68]) Wandalia 32, 55.

[69]) cf. Dania 79, 36. 136, 49. 255, 14 f. 267, 13. 40. 329, 38. 351, 54. 359, 39 f. 360, 28. 395, 34. Saxonia 11, 45. 15, 31. 27, 13. 31, 48. 36, 4. 38. Metropolis 10, 3. 50, 25. 252, 51.

[70]) H. R. 3 IV, Nr. 430.

[71]) H. R. 3 V, Nr. 493, Brief vom 29. Oktober 1509.

[72]) H. R. 3 V, Nr. 261, 5. 270.

[73]) H. R. 3 V, Nr. 278.

[74]) Wilkens S. 6 f.

[75]) Wilkens S. 13.

[76]) Wilkens S. 14.

[77]) Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg Bd. I, berichtet, daß Krantz selbst eine scharfe Vermahnung an die Geistlichen Hamburgs ergehen ließ, ihre Concubinen zu entlassen.

[78]) cf. PRE[2] VIII, 262 f., wo von Bertheau der genaue Nachweis der Echtheit dieser Aeußerung geführt ist.

[79]) Dieser Gedenkstein, der über der Inschrift ein großes Brustbild des Krantz, rechts und links von einem Wappen begleitet, trägt, während der oberste Teil desselben (wahrscheinlich die bei Wilkens S. 54 angeführten Worte enthaltend: „Albertus Kransz D. Fama rerum gestarum post mortem vivere facit") abgebrochen ist, wurde im Jahre 1647 von Joachim Gödersen renoviert. Die Worte, welche diese Thatsache mitteilen (bei Wilkens S. 55), waren vielleicht auf einem Sockel oder dergl. angebracht, der heute nicht mehr vorhanden ist. Der Rhedersche Denkstein ist übrigens nicht der erste, der das Grab des Krantz schmückte. Vielmehr war er der Ersatz für eine ältere Grabplatte, die wohl gleich nach dem Tode des Krantz hergestellt wurde, da sie, während die Inschrift in ihrem Hauptinhalt dem ersten Teile des Rhederschen Steines entsprach, noch nicht den Passus über die historischen Werke des Krantz enthielt, weil eben dieselben erst später aufgefunden wurden. Auch diese älteste Platte ist verloren gegangen. Die Inschrift derselben findet sich bei Wilkens S. 51 f.

[80]) Ueber Krantz' historische Schriften cf. Schröder, Lexikon der hamburger Schriftsteller Bd. IV, S. 180—183.

[81]) Dania 200, 17.

[82]) Wandalia 35, 33 ff.

[83]) So besonders Mönkeberg in „Zeitschrift d. Vereins für hamb. Geschichte" Bd. III, 399.

[84]) Eine Apostrophierung des Lesers findet sich in allen Werken zusammengenommen gegen 50 mal, nämlich:

Dania 15, 51. 17, 17. 19, 40. 44, 12. 68, 38. 74, 3. 107, 21. 145, 13. 55. 152, 11. 158, 50. 159, 2. 204, 25. 239, 47. 419, 13.

Wandalia 60, 42. 64, 31. 73, 29. 97, 21. 173, 38. 231, 5. 310, 26.

Saxonia 4, 55. 9, 48. 16, 2. 21, 44. 30, 8. 55, 11. 78, 5. 101, 12. 109, 29. 151, 2. 167, 40. 200, 24. 219,40. 243, 37. 288, 42. 319, 9.

Metropolis 45, 24. 57, 50. 74, 8. 88, 6. 89, 30. 110, 49. 146, 9. 158, 30. 161, 47. 162, 50. 184, 27. 224, 3. 302, 31.

[85]) Saxonia 75, 14. Metropolis 86, 5. cf. auch die sehr scharfen Ausdrücke gegen fabulatores: Saxonia 159, 17.

[86]) Z. B. Dania 16, 15. 26. 43, 20. 44, 40. 74, 10. 222, 19. 225, 10. 233, 5. 349, 8. Wandalia 14, 46. Saxonia 2, 27. 13, 45. 15, 5. 95, 26. Metropolis 18, 17. 19, 32. 33, 6. 111, 50, sowie die zahlreichen Stellen, an denen die annales wegen ihrer inopia getadelt werden.

[87]) cf. Dania 6, 27. 16, 39. 40, 20. Saxonia 2, 25. Metropolis 15, 34. 18, 13. 190, 39. 309, 38.

[88]) cf. Saxonia 78, 6. Metropolis 30, 29. 43, 12. 136, 53. 144, 49.

[89]) Dania 349, 25 f.

[90]) cf. Dania 3, 44. 43, 54 ff.

[91]) cf. Wandalia 5, 22. 301, 46. Saxonia 321, 24. an allen drei Stellen das Sprichwort: „Quis potest contra Deum et magnam Nouguardiam?"

[92]) Dania 329,30.

[93]) cf. Dania 420, 9. 12. Saxonia 89, 27. 307, 31. 51.

[94]) cf. oben S. 2.

[95]) So wurde oben z. B. die Chronik Heinrichs von Lettland erwähnt. Besonders zahlreiche Inschriften enthält die Metropolis.

[96]) So wird die Wandalia futurisch erwähnt: Dania 88, 9. 184, 14. 36. 185, 9. 209, 2. 256, 44. 261, 37. 271, 49. 420, 28. nicht futurisch: Dania 19, 40. 33, 54. 90, 34. 143, 1. 156, 15. 170, 32. 261, 22. 307, 5. 319, 3. Nicht sicher ist das Futurum in: Dania 45, 24. 102, 44. 145, 13. 33. 55. 152, 11. 159, 2. 177, 46.

Die Saxonia wird futurisch citiert: Dania 10, 55. 20, 37. 50, 46. 51, 9. 176, 14.

Auf Metropolis wird in der Dania nirgends mit dem Futurum verwiesen. Zu berücksichtigen ist natürlich, daß der größte Teil aller Verweisungen wohl erst bei einer nachträglichen Revision von Krantz in seine Werke eingefügt worden ist.

[97]) So wird in der (eigentlichen) Dania auf Suecia verwiesen: 5, 44. 11, 32. 47. 12, 2. 10. 14, 44. 20, 7. 22, 54. 30, 37. 40, 43. 45, 26. 47, 13. 103, 1. 117, 44. 176, 25. 177, 5. 190, 41. 197, 55, auf Norwagia: 6, 25. 17, 16. 19, 37. 33, 4. 29. 32. 36, 2. 73, 6. 74, 22. 80, 48. 82, 4. 83, 4. 87, 24.

37. 107, 20. 141, 12. 142, 33. 144, 29. 199, 33. In der Suecia wird verwiesen auf Dania: 205, 52. 211, 40. 214, 37. 226, 36. 229, 38. 250, 16. 293, 19. 296, 15. 302, 11. 28. 306, 37. 307, 5. 32. 308, 48. 309, 16. 319, 31, auf Norwagia 206, 48. 302, 11. 305, 11. 307, 32; endlich in der Norwagia auf Dania: 333, 1. 338, 8. 344, 40. 345, 19. 347, 25. 45. 349, 11. 350, 14. 352, 25. 393, 49. 409, 17. 411, 10. 421, 4, auf Suecia: 331, 10. 335, 13. 343, 55. 345, 8. 347, 25. 45. 419, 8. 13.

[98]) cf. die Stellen in Anmerkung 86.

[99]) Daß er dies immerhin etwas merkwürdige Auskunftsmittel mit vollem Bewußtsein zur Anwendung bringt, gesteht Krantz an verschiedenen Stellen ganz offen ein, z. B. Dania 251, 8. 301, 35. Saxonia 50, 34, Metropolis 173, 38.

[100]) Darüber, daß die Longobarden wirklich von Schonen stammen, giebt Krantz in Dania 41, 12 ff. eine längere wissenschaftliche Auseinandersetzung.

[101]) Weiter kommt die Jahreszahl 1500 vor in Dania 204, 26. 261, 40 (hier „decimum" fälschlich statt „Christum") 324, 55. 397, 13. 422, 32.

[102]) Solche Anakoluthe finden sich auch in der Metropolis, z. B. 24, 28. 52, 8. 65, 46. 261, 36.

[103]) cf. Wilkens S. 33.

[104]) Wandalia 7, 37 ff.: „Instituto meo satis esse iudicavi, post totius gentis commemoratam antiquitatem et designatam latitudinem illa solum prosequi, quae nostris Wandalis (hoc est ad littus Germanici maris olim habitantibus) sint propria".

[105]) Wandalia 1, 25. 30. 5, 14. 7, 32. 29, 38. 30, 18. 63, 15. 39. 43. 128, 9. 130, 45. 157, 49.

[106]) Wandalia 331, 5.

[107]) cf. z. B. Verweisung auf Dania (Suecia und Norwagia einbegriffen): Wandalia 10, 38. 55. 12, 10. 21. 23, 26 (hier die Suecia als „Gothia" citiert) 23, 35. 24, 19. 30, 33 („Gothia"). 40, 46. 70, 25. 96, 29. 97, 3. 21. 113, 30. 149, 7. 152, 4. 161, 7. 14. 176, 19. 178, 9. 180, 38. 191, 10. 192, 10. 200, 7. 201, 6. 220, 32. 221, 54. 241, 40. 250, 3. 256, 49. 261, 20. 277, 23. 279, 18. 290, 8. 12. 318, 48. Auf Saxonia: Wandalia 12, 25. 13, 31. 23, 51. 28, 52. 40, 47. 41, 31. 49, 41. 50, 12. 38. 60, 42. 63, 20. 65, 7. 17. 67, 19. 91, 17. 32. 92, 24. 99, 12. 106, 52. 108, 23. 127, 15. 130, 27. 132, 27. 143, 55. 144, 8. 52. 146, 53. 148, 49. 149, 44. 151, 42. 153, 32. 158, 1. 9. 179, 46. 189, 51. 191, 55. 198, 53. 199, 19. 200, 7. 35. 201, 50. 203, 36. 209, 23. 211, 28. 215, 42. 230, 53. 231, 5. 244, 22. 250, 3. 254, 20. 256, 52. 257, 51. 261, 14. 278, 14. 304, 23. 326, 18. 330, 53. Auf Metropolis finde ich nur fünfmal hingewiesen: Wandalia 39, 52. 56, 46. 53. 73, 29. 83, 52.

[108]) cf. z. B. Saxonia 214, 26 ff.

[109]) cf. Saxonia 19, 35 ff., auch Wandalia 154, 13.

[110]) Saxonia 56 ff.

[111]) So wird auf Dania verwiesen: Saxonia 1, 32. 12, 51. 13, 42. 19, 15. 30, 6. 36, 17. 40, 33. 42, 9. 47, 32. 52, 25. 36. 60, 2. 62, 6. 63, 26. 69, 52.

70, 31. 78, 19. 112, 1. 138, 24. 30. 148, 26. 149, 23. 172, 48. 177, 16. 54. 185, 45. 213, 39 217, 14. 220, 5. 247, 39. 253, 22. 279, 28. 283, 25. 284, 26. 288, 28. 289, 17, auf Wandalia: Saxonia 39, 53. 70, 2. 78, 25. 40. 44. 89, 14. 95, 23. 98, 26. 101, 12. 123, 33. 126, 15. 138, 24. 150, 22. 39. 54. 152, 31. 153, 54. 154, 46. 159, 21. 165, 51. 54. 167, 40. 183, 12. 185, 45. 186, 21. 200, 41. 222, 19. 224, 17. 240, 23. 241, 2. 253, 22. 254, 21. 35. 255, 5. 262, 24. 274, 55. 275, 31. 281, 9. 285, 25. 290, 42. 304, 42. 307, 8. 317, 16. 318, 6. 321, 21. 27, auf Metropolis: Saxonia 47, 32. 49, 23. 50, 15. 52, 20. 22. 86, 49. 101, 21. 103, 6. 105, 55. 290, 42. 139, 48. 143, 13. 55. 145, 7. 150, 25. 167, 15. 170, 39. 193, 11. 197, 7. 199, 6. 207, 10. 211, 31. 293, 25. 297, 45. 316, 6.

[112]) Daher: „Duae metropoles, quas solas et ambas describimus", Metropolis 263, 41.

[113]) Vorrede zur Metropolis S. 1.

[114]) So auch Potthaft, Biblioth. hist.[2] Bd. I, 700. „Mit Ernst und Liebe ist hier das geschichtliche Leben der Kirche bearbeitet".

[115]) cf. z. B. Metropolis 18, 21. 19, 20. 87, 30. 89, 17. 104, 15. 111, 37. 163, 2. 190, 1. 193, 12. 225, 2. 258, 52. 311, 34.

[116]) Auf diesen verweist Krantz selbst in der Metropolis 30, 47.

[117]) Am Anfange der Bücher II. V. IX. XII.

[118]) cf. z. B. Metropolis 39, 19. 40, 27. 55. 118, 25.

[119]) Z. B. auf Dania: Metropolis 11, 20. 20, 2. 24, 48. 55. 36, 47. 50, 26. 99, 22. 103, 18. 29. 108, 16. 35. 115, 39. 131, 43. 150, 48. 209, 52. 310, 2. auf Wandalia: Metropolis 49, 6. 54, 14. 21. 59, 52. 79, 30. 81, 4. 82, 32. 86, 53. 127, 27. 146, 13. 150, 49. 156, 29. 46. 157, 35. 158, 29. 163, 26. 164, 12. 170, 55. 174, 38. 175, 55. 177, 52. 181, 38. 244, 52. 254, 11. 261, 14. 41. 267, 50. 287, 55. 294, 30. 310, 3. 311, 21, auf Saxonia endlich: Metropolis 8, 36. 13, 29. 18. 7. 21. 16. 48, 23. 49, 23. 36. 52, 22. 58, 3. 48. 64, 3. 46. 66, 42. 70, 18. 29. 78, 38. 45. 86, 47. 87, 11. 92, 27. 97, 35. 98, 13. 110, 50. 111, 16. 25. 115, 53. 120, 47. 124, 13. 133, 21. 140, 4. 43. 141, 20. 142, 19. 144, 42. 146, 7. 147, 4. 150, 49. 156, 35. 161, 43. 47. 162, 23. 49. 170, 23. 171, 36. 173, 21. 37. 174, 6. 38. 176, 12. 178, 17. 181, 34. 184, 55. 185, 23. 186, 51. 187, 49. 215, 18. 221, 34. 247, 19. 255, 23. 262, 10. 267, 6. 11. 50. 283, 48. 285, 15. 19. 50. 286, 14. 293, 30. 310, 2. 311, 11. 320, 20. 334. 45. Diese außerordentliche Zahl von Verweisen auf die Saxonia, wie auch die 24 der Saxonia auf die Metropolis thun einen engeren Zusammenhang zwischen diesen beiden Schriften aufs deutlichste kund.

[120]) Metropolis 250, 40.

[121]) cf. Meyer, Blick auf die Domkirche zu Hamburg. S. 87 ff.

[122]) Dania 206, 29 ff. 39. 218, 18. 22. 25. 37. 219, 3 ff. 220, 19. 222, 22.

[123]) Wandalia 14, 50 ff.

[124]) Metropolis 228, 1 ff.

[125]) Dania 21, 26 f. „commentarios, quos tenemus, edidit inter agendum". Wandalia 28, 4. 45, 3. Saxonia 11, 43. 49. 15, 39. 21, 42.

[126] Dania 233, 18. 53 f. 234, 9. Krantz vermutet sogar, die Italiener besäßen den ganzen Tacitus, hielten aber aus Mißgunst gegen die Deutschen die unbekannten Teile zurück, Wandalia 16, 16.

[127] Dania 1, 28. 2, 45. 3, 40. 10, 42. 41, 37. 53, 12. 144, 55. 206, 26. 224, 52. 233, 18. 53. 234, 9. 241, 11. 41. 47. Wandalia 1, 50. 2, 5. 6, 34. 8, 25. 12. 27. 36. 13, 11. 16, 15. 26, 38. 28, 42. 29, 45. 36, 23. 45, 10. 64, 24. 109, 46. 132, 2. 162, 45. 244, 39. Saxonia 2, 27. 3, 15. 40. 50. 4, 14. 36. 43. 7, 4 ff. 10, 22. 34. 11, 47. 12, 18. 13, 46. 14, 53. 21, 53. 42, 6. 57, 50. 288, 18. Metropolis 7, 20. 24, 24. 96, 15. 144, 40.

[128] Dania 207, 8. 208, 3. 209, 39. 218, 30. 220, 36. 221, 42.

[129] Dania 237, 53 ff. bezw. 234, 40.

[130] Wandalia 28, 18.

[131] Dania 41, 16. 208, 34. 251, 5. 405, 2. Wandalia 20, 49. Saxonia 87, 3. 160, 49. 214, 26. Metropolis 31, 28. 44, 36.

[132] Dania 207, 55. 208, 5. 28. 218, 20. 43. 51. 220, 12. 224, 53. 237, 41. 253, 53. 254, 30. 37. 257, 45. Wandalia 17, 5. 28, 11. 17. 31. 29, 49. Saxonia 15, 23. 30. 16, 9. 31. 56, 26. 205, 10.

[133] Dania 44, 21 f. „ex supputatione Eusebii, Hieronymi, Prosperi et (qui secutus est) Matthaei Palmerii," ähnlich Dania 251, 5.

[134] Dania 265, 33. 50. 269, 46. 270, 32. 40. 47. 271, 1. 12. 25. 52. 272, 3. 7. 54.

[135] Dania 45, 24. 204, 53 ff. 205, 13. 35. 208, 2. 33. 209, 44. 218, 17. 23. 220, 5. 36. 223, 25. 39. 224, 28. 236, 12. 39. 237, 14. 241, 42. 242, 14. 37. Wandalia 23, 25.

[136] So Dania 208, 30, ferner wieder genannt Dania 206, 1. 27. 208, 3. 220, 36. 223, 35. 241, 33. 252, 26. 258, 38.

[137] Dania 4, 17. 331, 55 (hier nach Adam von Bremen IV, 40). Saxonia 15, 31. 16, 41. 17, 27. 41. 18, 42 ff. 54. cf. auch Schaerffenberg S. 12.

[138] Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch. II, 639 (nach dem Vorgange von Dahlmann).

[139] Dania 242, 15. 349, 18. 350, 55. 351, 29. 37. 353, 32. 354, 18. 355, 27. 356, 38. 359, 11. 369, 49. 370, 10. 398, 15 ff. 404, 51. Wandalia 15, 53. 18, 34. 35, 45. Saxonia 86, 24. 36. 113, 16. 114, 33.

[140] Wandalia 36, 7 ff. 38, 46. 51, 29. 68, 23. 83, 20. 36. 85, 18. 88, 5. 52. 91, 49. 104, 5. 107, 47. 113, 54. 126, 5. 140, 43.

[141] Schaerffenberg S. 12 ff.

[142] Bei Muratori, script. rer. Ital. Bd. XI, Sp. 1208 (der betr. Passus ist als „additio" bezeichnet).

[143] Dania 209, 1. Wandalia 1, 36. 5, 52. 6, 26. 35. 7, 24. 11, 1. 13, 3. 41, 55. 163, 14. 202, 45. 291, 38. Saxonia 3, 11. 52, 53.

[144] Dania 41, 18. 60, 46. 68, 38. 223, 30. 233, 53. 240, 10. 25. 254, 1. 264, 55. 297, 13. 397, 40. 44. 398, 8. 22. 39. 44. 400, 38. 404, 28. 51. 405, 5. Wandalia 1, 45. 3, 1. 16, 37. 17, 37. 20, 54. 23, 28. 26, 45. 50. 27, 10. 128, 34. 130, 12. 202, 50. Saxonia 216, 42. 296, 33. (cf. Schaerffenberg S. 14 f.). Metropolis 18, 28. 201, 16. 277, 10.

[145]) Dania 42, 35. 53, 12. 242, 40. Wandalia 2, 21. 7, 3. 15, 1. 28, 44. 49. 64, 24. Saxonia 4, 25. 44, 2. Metropolis 144, 40. cf. Wattenbach, Geſchichtsquellen [6] I, 8.

[146]) Dania 1, 27. 205, 9. 206, 52. 222, 46. 223, 40. 224, 21. 233, 29. Wandalia 4, 40. 5, 2. 6, 28. 13, 29. 28, 3. 45, 5. 10. Saxonia 3, 50. 4, 43. 10, 21. 28. 41. 11, 10. 47. 12, 34. 13, 50. 15, 39. 21, 4.

[147]) Dania 1, 41. 2, 49. 3, 34. 205, 16. 257, 35. Saxonia 1, 47. 2, 55. 4, 43. 61, 18.

[148]) Dania 1, 37. 45. 3, 40. 10, 43. 53, 12. 205, 16. 241, 41. 48. 265, 14 Wandalia 2, 11. 4, 40. 13, 29. 16, 11. 18, 12. 29, 42. Saxonia 4, 35. 43. 7, 5. 11, 47. 13, 47. Metropolis 52, 1.

[149]) Dania 1, 47. 2, 34. 40. 10, 42. 41, 36. 205, 19. 206, 31. 218, 23. 44. 223, 40. 241, 16. 41. 257, 31. 304, 24. Wandalia 1, 49. 12, 31. 26, 38. 28, 3. 36. 131, 45. 229, 17. Saxonia 2, 2. 27. 36. 3, 20. 48. 4, 43. 7, 50. 10, 21. 11, 16. 47. 15, 39. 16, 31. 18, 48. 21, 50. 135, 5. 341. 37.

[150]) Dania 48, 10. Saxonia 24, 45. 26, 6. 8. 43, 14. 34. Metropolis 144, 1.

[151]) Metropolis 261, 6. 271, 35. 272, 9.

[152]) cf. H. Meibomius, script. rer. Germ. I, 547.

[153]) Dania 404, 25. Wandalia 229, 10. Saxonia 114, 43. 173, 48.

[154]) Citiert und benutzt iſt das corpus iuris canonici in Wandalia 128, 23. 176, 7. Saxonia 65, 24. 84, 47. 183, 29. Metropolis 34, 18. 48, 53. 50, 9. 96, 24. 120, 41. 174, 41. 179, 8. Nur erwähnt iſt es Saxonia 230, 51. Metropolis 92, 14. 153, 27. 187, 29. 40. 226, 3. 234, 2. 17.

[155]) Wandalia 19, 42. 26, 5. Saxonia 44, 39. 63, 41. Metropolis 68, 7.

[156]) Dania 15, 49. 71, 29. 110, 52. 205, 18. 37. 242, 42. 330, 29. 332, 2. 378, 1. Wandalia 25, 1. 40, 32. 42, 48. 44, 24. 57, 37. 58, 47. 91, 45. 112, 9. 160, 31. 166, 41. 173, 7. 180, 1. 185, 3. 9. 188, 39. 216, 54. 235, 54. 241, 9. Saxonia 4, 22. 13, 34. 44, 2. 189, 17. 289, 29. 322, 41. 341, 29. Metropolis 12, 52. 20, 40. 42, 32. 36. 46, 47. 54, 23. 62, 30. 63, 48. 68, 21. 76, 47. 77, 10. 85, 53. 88, 40. 94, 24. 98, 25. 101, 36. 105, 33. 35. 108, 49. 123, 3. 124, 18. 126, 8. 127, 2. 13. 131, 25. 135, 16. 51. 150, 16. 161, 1. 10. 163, 9. 172, 46. 180, 5. 210, 16. 213, 29. 31. 216, 10. 229, 28. 241, 42. 272, 46. 282, 49. 292, 1. 293, 51. 305, 25. 308, 41. 309, 33. 314, 50. 319, 2. 322, 15.

[157]) „Solenne praeterea ei esse fatemur Eginhardum, Witekindum, Herm. Contractum, Adamum, Helmoldum, Arnoldum, Saxonem, Albertum Stadensem, Gobelinum, Blondum, Cornerum, aliosque veteres de verbo ad verbum exscribere.“

[158]) cf. Pertz' Archiv VI, 836. 846.

[159]) Wandalia S. 133 ff. = chron. Livon. I, 2 ff. nach Hildebrand S. 2. Anm. 2.

[160]) Schaerffenberg S. 24.

[161]) cf. Scheffer Boichorſt, annales Patherbrunnenses S. 138 f. und Meibomius, script. rer. Germ. I, 59. 368. 547. III, 48.

[162]) cf. Lappenberg, Bremiſche Geſchichtsquellen S. XXII und Meibomius, scr. rer. Germ. II, 84.

[163]) Schaerffenberg S. 24.
[164]) Lappenberg, das chronicon Holtzatiae des Presbyter Bremensis S. XVIII.
[165]) Schaerffenberg S. 19.
[166]) Lappenberg MS.
[167]) Schaerffenberg S. 19. und Wilkens S. 43.
[168]) cf. oben S. 28, Nr. 38.
[169]) cf. darüber oben S. 31.
[170]) cf. oben S. 30, Nr. 63.
[171]) Damit ist die chronica novella des Hermann Corner gemeint.
[172]) cf. oben S. 35.
[173]) Um allzu umständliche Citationen zu vermeiden, wird in der folgenden Erörterung durch die Nummern auf die Collationierung des Saxo (Kapitel 2) verwiesen, die zu diesem Zweck links am Rande vor jedem Abschnitt eine Ziffer erhalten hat.
[174]) cf. Nr. 17 der Collationierung.
[175]) cf. die Untersuchung von Schaerffenberg über die annales Stadenses und Ekkehard von Aura (Schaerffenberg S. 12 ff.).
[176]) So von Schaerffenberg S. 11. Anm. 2.
[177]) Diesen Umstand betont auch Bertheau in PRE[2] VIII, 261.
[178]) Die chronica regnorum aquilonarium wurde, wie bekannt, im Jahre 1546 zu Straßburg von Hans Schott gedruckt, und nach ihr sind alle weiteren Ausgaben gearbeitet.
[179]) Eine solche uncontrollierbare Abweichung findet sich z. B. in Nr. 130 unserer Zusammenstellung. An der betreffenden Stelle berichtet Saxo überhaupt nicht, daß sich die Wenden empört hätten, vielmehr daß Harald die von ihm in Julin eingesetzten Hauptleute zur Bekämpfung des Aquinus nach Norwegen gesandt habe: „Missa igitur adversus hanc Julinae piraticae manu, Bo atque Siwaldo ducibus contemptus sui ultionem mandavit.“ „Hanc“ bezeichnet hier Norwegen. Nun wäre ja möglich, daß in Krantz' Saxo-Handschrift „Missis igitur adversus hanc Julinae piraticae manum Bo atque Siwaldo ducibus contemptus sui etc.“ stand, wodurch in gewisser Weise die Erzählung des Krantz, die hier von Saxo abweicht, erklärt würde. Andererseits ist jedoch ein Mißverständnis von seiten unseres Autors an dieser Stelle wahrscheinlicher, da die Norwagia die betreffende Episode ganz dem Saxo entsprechend erzählt.
[180]) Von Wichtigkeit ist der Krantz'sche Zusatz „fratres“ in Nr. 239. Es geht nämlich aus Saxo nicht ohne weiteres hervor, ob der Hako, dem die Trümmer von Regnalds Heer zufielen, mit dem gleichnamigen Bruder der drei Söhne des Hamund identisch ist, wie Krantz annimmt. Mir scheint, daß er damit recht hat, denn von dem Hamundssohne Hako wird in der That später bei Saxo (VII (237, 26 ff.)) noch berichtet, er habe sich des Starkatherus und des Hako, Wigberts Sohn von Seeland, bei seinen Thaten nach der Niederlage des Regnald bedient. Er scheint somit der Herr der Piraten, Hako Wigberts Sohn dagegen sein Gefolgsmann gewesen zu sein. Damit wäre das „fratres“ des Krantz durchaus

gerechtfertigt. Holder scheint in seinem Register zu Saxo anderer Ansicht zu sein. Nach unserer Hypothese müßten bei ihm sämtliche Stellen, die er auf Hako Wigberts Sohn bezieht, mit Ausnahme der letzten auf Hako Hamunds Sohn übertragen werden.

Literaturverzeichnis.

1. Die Ausgaben der Werke des Krantz sind zusammengestellt in Schröders „Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller" Bd. IV s. v. Krantz. Benutzt wurde bei Abfassung dieser Arbeit die schöne Ausgabe des Andreas Wechel, Frankfurt 1575/76 fol. Citiert ist nach Seiten- und Zeilenzahl.

An Literatur zu Krantz Leben und Werken (cf. ebenfalls Schröder a. a. O. S. 184) wurde benutzt:

2. Bertheau, „Alb. Krantz" in „Protestantische Realencyklopädie von Herzog-Plitt-Hauck" 2. Aufl. Bd. VIII, 261 ff. Citiert PRE [2].

3. Rostocker Etwas vom Jahre 1739. S. 559 ff.

4. Hamburgische Beiträge zur Aufnahme der Gelehrten Historie. Erstes Jahr. Hamburg 1740. S. 250 ff.

5. Hamburgische Bibliotheca historica. Die erste Centuria. Leipzig 1715. S. 1—20.

6. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. I. Rostock-Schwerin 1854.

7. Krey, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. I. Rostock 1818. S. 142 ff.

8. Lange, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. V, 1885. S. 63—100.

9. Lappenberg, ein Manuskript über Albert Krantz und seine Werke, 3½ Spalten folio und einige lose Blätter mit Notizen, jetzt dem Verein für Hamburgische Geschichte gehörig, dem ich für die liebenswürdige Darleihung zu besonderem Danke verpflichtet bin.

10. Moller, Cimbria literata Bd. I, 115 f., III, 371—390.

11. Mönkeberg, der Theologische Charakter des Alb. Krantz, in: Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch. Bd. III, 395—413.

12. Schaerffenberg, die Saxonia des Albert Krantz, Kieler Dissertation 1893. 38 Seiten.

13. [Wilkens] Leben des berühmten Doct. Alberti Crantzii. Hamburg 1729. 2. Auflage.

Ferner:

14. Hanserecesse III. Abteilung, herausgegeben von Dietrich Schäfer. Bisher 5 Bände, Leipzig 1881—1894.

15. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. 2. Auflage. 2 Bände. Berlin 1896.

16. Holder, Saxonis Grammatici gesta Danorum. Straßburg 1886. Citiert nach Buch, Seite und Zeile.

Weitere nur wenig gebrauchte Literatur ist im Text genügend gekennzeichnet.